

Heft 4/90

14. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (02 22) 42 45 46.

Medieninhaber (Verleger): Josef Neuf Gesellschaft m. b. H., Druck und Verlag, 1080 Wien, Bennogasse 23, Tel. 42 14 17, FAX: 42 65 25-81

Leitender Redakteur: Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG Wien

Fachredakteur: Leopold Wetzl

Anzeigenannahme: Telefon (02 22) 42 65 24

Anzeigenkontakt: Ernst Schwarcz

Hersteller: Josef Neuf Gesellschaft m. b. H., Druck und Verlag, 1080 Wien, Bennogasse 23, Tel. 42 14 17.

Jahresbezugspreis: S 200,—

Einzelpreis: S 53,—

Erscheinungsweise: viermal im Jahr.

Anzeigentarif: Nr. 8, gültig ab 1. Jänner 1989.

Bankverbindungen: Zentralsparkasse und Kommerzbank Wien, Kontonummer 611.028.705.

...

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

...

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

...

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

Inhalt

Prof. Walter Mican Sachverständigen-Gutachten in der Schmuckbranche	2
Dr. Klaus Lugger Unterzinsige Darlehen — Ein Finanzierungsinstrument im öffentlich geförderten Wohnbau für Jungfamilien	9
Dr. Franz Fiedler Der Rechnungshof und die Kontrolle öffentlicher Bauten (2. Teil)	11
HR Ing. Heribert Bürger (K)ein Wildschaden! (Im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen)	18
Veränderungen im österreichischen Normenwerk	21
Entscheidungen und Erkenntnisse	22
Konkurrenz von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen beim Werkvertrag (§§ 1167 und 1295 ABGB)	22
EDV-Sachverständiger (§ 34 Abs. 2 GebAG)	23
Mühewaltungsgebühr der Sachverständigen für Unternehmensberatung und Wirtschaftswerbung (§ 34 Abs. 2 GebAG)	25
Zeitaufzeichnungen über die Befundaufnahme	26
Seminare + Veranstaltungen	27
Literatur	30

Prof. Walter Mican*

Allgemein beideter gerichtlicher Sachverständiger

Sachverständigen-Gutachten in der Schmuckbranche

Wie alt der Beruf des Sachverständigen ist, beschreibt *Jarosch* in seinem Bericht „Der Sachverständige in der Antike“. (In „Der Sachverständige“, Zeitschrift des Sachverständigen-Hauptverbandes, Heft 4/1978, Seite 8.) Die Tätigkeit des Sachverständigen und Schätzmeisters für Edelsteine geht nachweisbar auf die frühindische Zeit (4. Jhd. v. Chr.) zurück. *Lenzen* schreibt in seinem Werk („Produktions- und Handelsgeschichte des Diamanten“, S. 20)!

„Zusammengefaßt erkennt man in der Erwähnung von Sachverständigen sowie in der auch für moderne Vorstellungen sachdienlich-exakten Ordnung und Gruppierung von Diamanten - Edelsteinen - Perlen - Korallen - Schmuck im Zolltarif, den uns das Arthasástra überliefert, daß zur Zeit Kautilyas klare Begriffe dieser recht schwierigen Materie vorhanden waren. Klare Begriffe aber setzen eine systematische Durchdringung des Sachgebietes voraus, die uns aus überliefertem Inhalt des Ratnaparíksás aus jeder Zeile entgegentritt. Die erste Aufzeichnung des Lehrgebäudes erfolgte vor dem 6. Jhd. n. Chr.; mit Sicherheit ist anzunehmen, daß ihr Inhalt in das Wissen des 4. Jhd. v. Chr. zurückgreift.“

Seither waren die Fachleute bemüht, Rechenregeln für die Wertbestimmung der Edelsteine zu entwickeln.²⁾ Alle diese Formeln erwiesen sich jedoch als zu starr. Sie konnten nicht den unregelmäßigen und anscheinend unmotivierten Marktveränderungen folgen. Der Verfasser hat in langjähriger Arbeit ein Bewertungssystem für Diamanten entwickelt und dann jahrelang auf seine Tauglichkeit überprüft. Es ist ein System des Vergleichs (§ 303 ABGB: „Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Wert durch Vergleichung mit anderen zum Verkehr bestimmt werden kann...“) zwischen allen Qualitäten und kann bei entsprechender Betreuung stets auf dem letzten Stand der Marktentwicklung gehalten werden. Es läßt eine gerechte und genaue Bewertung zu. An einem Bewertungssystem für andere Schmucksteine wird vom Verfasser bereits gearbeitet. (Siehe „Graduierung und Bewertung von Farbedelsteinen am Beispiel Smaragd“, in: „Der Sachverständige“, Heft 4/82.)

Der Verfasser möchte mit dem nachfolgenden Bericht den Leser mit der Problematik der Begutachtung in der Schmuckbranche konfrontieren und damit jüngeren Kollegen zeigen, wie man ein Gutachten er-

stellt, es aufgliedert, was es enthalten muß, damit es nachvollziehbar wird, und daß man eine Wertfeststellung nur machen kann, wenn man sich auf einen vom Auftraggeber genannten Zweck (Handelsstufe) bezieht.

Ein Schätzgutachten besteht aus 4 Teilen:

- I. Identifizierung (Bestandsaufnahme).
- II. Diagnostizierung (Befund mit logischem Schluß).
- III. Graduierung oder Qualitätsermittlung (teils Bestandsaufnahme, teils Befund).
- IV. Bewertung.

Während I bis III die Tatsachen enthalten, die wissenschaftlich beweisbar sind — etwa durch Laboranalysen (Befunde) —, stellt die Bewertung (IV) lediglich die Meinung des Gutachters dar, die sich aus seiner persönlichen Berufserfahrung und seiner Initiative ergibt, etwa indem er dieser Erfahrung einen möglichst hohen Stand verleiht, z. B. durch gezielte Marktbeobachtungen und deren schriftliche Aufzeichnungen, etwa durch Preislisten u. dgl., sowie durch die Bereitstellung von wohlsortiertem Vergleichsmaterial.

Nachfolgend sollen die 4 Teile eines Schätzgutachtens erläutert werden:

I. Identifizierung des Gegenstandes (oder losen Steines)

Diese muß so durchgeführt werden, daß eine Verwechslung nach der Gutachtenserstellung nicht mehr möglich ist.

1. Bei Gegenständen:

- a) Bezeichnung des Gegenstandes (z.B. Brosche, Ring, Armband, etc.)
- b) Beschreibung der Form (evtl. Foto)
- c) Gewicht
- d) Größe

2. Bei losen Steinen:

- a) Farbe (rot, grün, blau, ohne Qualitätsangabe)
- b) Schliffart und Form (z. B. oval, facettiert)
- c) Gewicht
- d) Größe (Angabe der Dimension)

II. Diagnostizierung (Erkennung) des Materials

1. Bei Gegenständen:

- a) Wenn punziert: Erkennung und Beschreibung der Punzen, hinsichtlich Edelmetallsorte (Gold, Silber, Platin), Provenienz (aus welchem Land) und Verwendungszeitraum, allenfalls Feststellung des Erzeugers mit Hilfe von Nachschlagewerken der Punzenliteratur.³⁻⁸⁾
- b) Wenn unpunziert: Feststellung der Metallsorte und des Feingehaltes mit Hilfe von chemischen Substanzen. — Um Provenienz und Herstellungszeitraum festzustellen, ist man in diesem Falle auf kunstgeschichtliche Kenntnisse und Erfahrungen angewiesen. (Vor Nachahmungen antiker Schmuckstücke wird gewarnt.)

2. Bei losen Steinen:

Feststellung des Materials (Natur- oder Kunstprodukt) mit Hilfe von physikalischen Geräten, die eine zerstörungsfreie Prüfung zulassen, unterstützt durch die gemmologische Fachliteratur.⁹⁻²⁰⁾

¹⁾ 1978 faßte ich den Entschluß, einen Aufsatz über die Bewertung von Schmuck für verschiedene Schätzungszwecke (Handelsstufen) zu verfassen. Ich beschrieb vorerst die mir am wichtigsten erscheinenden Zwecke, einfach um einige Beispiele aufzuzählen. Das Interesse für diesen Aufsatz war jedoch so groß, daß man mich ersuchte, mehr darüber zu veröffentlichen. So entstand zwei Monate später der 2. Teil. (Siehe „Der Sachverständige“ Heft 2 + 4/1979.) Diese beiden Teile zusammen haben dann so manchem Richter bei der Wahrheitsfindung als Richtschnur gedient. Eines Tages bat mich der Deutsche Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger e.V. um Erlaubnis, den Aufsatz in seinem Fachorgan abdrucken zu dürfen, was ich nach leichter Überarbeitung meines Textes bewilligte, woraufhin dieser in Heft 1 + 2/1986 der deutschen Zeitschrift „Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“ erschien. Nun sind wieder einige Jahre vergangen, sodaß sich die Notwendigkeit ergeben hat, meine Ausführungen zu vervollständigen und den neuen Gegebenheiten anzupassen.

(Die schriftliche Erstellung eines Befundes, also eine Echtheitsbestätigung, muß unbedingt die Punkte I und II enthalten.)

III. Graduierung (Feststellung und Beschreibung der Qualitätsmerkmale)

(Die Graduierung kann ausschließlich aufgrund der Erkenntnisse des Befundes, Punkt I und II, erfolgen.)

1. Bei Gegenständen mit Steinen ist die Qualitäts- und Gewichtsbestimmung der Steine nur ungenau möglich.

2. Bei losen Steinen:

a) Bei Diamanten ist, dank internationaler Bestrebungen, nach bestimmten, von den Fachverbänden festgelegten Normen^{21,22}, eine sehr genaue Graduierung — unter Zuhilfenahme von geeigneten Werkzeugen^{23,24} und Heranziehung von Vergleichssteinen (siehe „Probleme bei der Diamantgraduierung“, in: „Der Sachverständige“, Heft 1/90) — möglich.

b) Bei Farbedelsteinen existiert noch kein internationales System der Qualitätsbeurteilung. Jeder Sachverständige ist auf seine persönliche Erfahrung und seine Vergleichsmöglichkeiten angewiesen. Auf einen gangbaren Weg habe ich (siehe oben) in meinem Aufsatz „Graduierung und Bewertung von Farbedelsteinen am Beispiel Smaragd“ in „Der Sachverständige“, Heft 4/82, schon einmal hingewiesen, mit der gleichzeitigen Aufforderung an meine Kollegen, sich an der Weiterentwicklung dieses Lösungsansatzes zu beteiligen.

(Schriftliche Graduierungen, also Qualitäts-Zertifikate, müssen die Punkte I, II und III beinhalten. Die Bearbeitung dieser drei Punkte fällt in den Aufgabenbereich von Edelsteinlabors. Von einem beeideten Sachverständigen wird darüber hinaus fast immer eine Bewertung verlangt.)

IV. Bewertung

Diese kann ausschließlich aufgrund der Erkenntnisse aus den Punkten I bis III vorgenommen werden, unter Berücksichtigung des Ortes und der zum Zeitpunkt der Schätzung herrschenden Marktverhältnisse sowie des vom Auftraggeber genannten Zweckes (der Handelsstufe), z. B. Detailwert, Großhandelswert, Veräußerungswert u. dgl. mehr.

§ 303 ABGB: „Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Wert durch Vergleichung mit anderen zum Verkehre bestimmt werden kann...“

§ 304 ABGB: „Der bestimmte Wert einer Sache heißt ihr Preis. Wenn eine Sache vom Gerichte zu schätzen ist, so muß die Schätzung nach einer bestimmten Summe Geldes geschehen.“

§ 305 ABGB: „Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, so fällt der ordentliche und gemeine Preis aus;...“

§ 306 ABGB: „In allen Fällen, wo nichts anderes entweder bedungen, oder von dem Gesetze verordnet wird, muß bei der Schätzung einer Sache der gemeine Preis zur Richtschnur genommen werden.“

Da der Sachverständige dem Auftraggeber für die Richtigkeit der Bewertung haftet²⁵, sind eine langjährige Erfahrung und umfangreiche Überlegungen hinsichtlich des Zweckes (der Handelsstufe) einer Schätzung notwendig.

§ 1299 ABGB: „Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen, Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten...“

§ 1300 ABGB: „Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft aus Versehen einen nachteiligen Rat erteilt...“

Der Verfasser hat eine Aufzählung und Beschreibung von Schätzzwecken und/oder Handelsstufen und deren Zusammenhänge vorgenommen und möchte im folgenden darüber berichten:

Die Erstellung eines Wertgutachtens (Schätzgutachten) ist nichts anderes als das Nachempfinden einer Kalkulation.

Während ein Kaufmann seine Kalkulation mit bekannten Größen macht, muß sich der Sachverständige die für seine Kalkulation nötigen Zahlenwerte durch mühevolleres Ermitteln der Preise der Materialien und der Aufwendungen bei der Herstellung des zu schätzenden Objekts beschaffen. Der Ausgangspunkt für eine Schätzung ist die Ermittlung folgender Werte:

*Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr
wünschen allen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen
die Präsidien des Hauptverbandes der
allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen
und der Landesverbände*

DIE REDAKTION UND ANZEIGENVERWALTUNG
DER FACHZEITSCHRIFT „DER SACHVERSTÄNDIGE“
SCHLIESST SICH DIESEN WÜNSCHEN AUFRICHTIG AN

1. Großhandelswert:

Dieser gibt den Preis an, den ein Detailhändler seinen Lieferanten (Steinhändlern, Erzeugern, Großhändlern) zu zahlen hat. Er wird ermittelt durch Zusammenrechnung aller Materialpreise zu Großhandelsbedingungen: Metallpreis + Preis der Edelsteine + Herstellungskosten. Da die Umsatzsteuer in diesem Fall einen Vorsteuerabzug darstellt, bleibt sie bei der Wertermittlung durch den Sachverständigen unberücksichtigt. Sollte der kuriose Fall eintreten, daß ein Verbraucher vom Großhändler direkt kauft, muß die Umsatzsteuer hinzugerechnet werden. Selbstverständlich wird ein Sachverständiger es ablehnen, einem privaten Auftraggeber den Wert dieser Handelsstufe bekanntzugeben.

2. Detailhandelswert:

Dieser gibt den Preis an, den ein „Verbraucher“ einem Detailhändler inkl. USt bei voller Handelsspanne zu zahlen hat. Bei der Bestimmung des Detailwertes durch einen Sachverständigen — wie das für Versicherungszwecke oft verlangt wird — bleibt selbstverständlich ein vom Käufer mit dem Verkäufer vereinbarter Preisnachlaß unberücksichtigt. Ein Versicherungsnehmer muß in einem Schadensfall mit der vom Versicherer zur Verfügung gestellten Summe den abhanden gekommenen Gegenstand ohne Preisnachlaß wieder erstehen können (Wiederbeschaffungswert). Ist das nicht möglich, weil der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Schätzung vom Sachverständigen zu niedrig angesetzt worden ist, dann haftet der Sachverständige dem Auftraggeber mit dem Differenzbetrag.²⁵⁾ Der Detailwert wird von den Gerichten der Ermittlung des Strafausmaßes zugrunde gelegt, wenn ein Gesetzesbrecher einem Privaten durch Diebstahl, Raub oder dgl. einen Schaden zugefügt hat.

Klangkommentar zu § 305 ABGB, 2. Auflage, S. 49: ²⁷⁾

„Der Detailpreis (Kostenpreis) ist der Kalkulationspreis, welcher durch Zusammenrechnung der Selbstkosten des Kaufmannes und der kalkulierten Gewinnquote (zuzügl. Nebenkosten und 6-8 Steuern des Kaufmannes — Anm. d. Verf.) gebildet wird.“

Faustregel des Verfassers (es gibt Ausnahmen):

$$\text{Detailwert} = 2 \times \text{Großhandelswert} + \text{USt.}$$

3. An- bzw. Verkaufswert zwischen Privaten (Verkehrswert zwischen Privaten):

Darunter ist der Wert eines Handelsobjektes zwischen privaten Handelspartnern zu verstehen — gleichsam als Antwort auf die Frage: „Was ist das unter Brüdern wert?“ Es ist ein Preis ohne Handelsspanne und ohne Steuern, weil es beides unter Privaten nicht gibt. Einem nicht erwerbsmäßigen An- bzw. Verkauf wird der sogenannte Verkehrswert zwischen Privaten zugrunde gelegt. Für den Sachverständigen bedeutet das etwa die Anwendung des Großhandelswertes unter Berücksichtigung des Grades der eventuellen Abgenützteit und der damit im Zusammenhang stehenden Verwendbarkeit durch den Käufer. Bei stark beschädigter Goldware ist der Verkehrswert nur der Einlösekurs einer Legieranstalt (analog Verkaufswert an Wiederverkäufer).

Faustregel des Verfassers (es gibt Ausnahmen):

$$\text{Verkehrswert zwischen Privaten} = \text{Detailwert} : 2$$

4. Veräußerungswert (Verkaufswert beim Verkauf von einem Privaten an einen erwerbsmäßigen Wiederverkäufer):

Der Wert dieser Handelsstufe wird vom Sachverständigen angewendet, wenn die Frage des Auftraggebers lautet: „Was bekomme ich, wenn ich ‚das‘ schnell verkaufen möchte?“ Bei der Erstellung dieses Wertes ist von der Überlegung auszugehen, daß ein Wiederverkäufer, der in diesem Fall sofort Geld auf den Tisch zu legen hat und damit sofort auch das Lagerrisiko übernimmt, 30 bis 50 Prozent unter dem

Großhandelspreis kaufen muß, um überhaupt ein Kaufmotiv zu haben. Man bedenke, daß im Großhandel oft langfristige Warenkredite oder Zahlungsziele bestehen. Diese Vorteile kann ein privater Verkäufer nicht bieten. Er will sein Geld sofort, also muß er billiger sein. (Bei stark beschädigter Goldware entspricht der Verkaufserlös sogar nur dem Einlösekurs einer Legieranstalt.) Ausnahme: Antiquitätenhändler sind manchmal bereit, bis zum Großhandelspreis (= Detailwert : 2) zu bieten, weil die Ware schwer zu beschaffen ist. Diese Handelsstufe wird vom Sachverständigen immer für Verlassenschaftsschätzungen angewendet. Die Erben wollen (oder müssen) „Geld sehen“, weil dieses am leichtesten zu teilen ist bzw. am dringendsten gebraucht wird. Von diesem Wert berechnet das Finanzamt die Erbschafts-, Schenkungs- und Vermögenssteuer (siehe Kapitel 5). Wenn ein Wiederverkäufer wissen will, was er einem Präsentanten für seine Schmuckstücke zahlen soll, wird ihm der Sachverständige diese Handelsstufe ausrechnen.

5. Gemeiner Wert (§ 10 des Bewertungsgesetzes 1955 BGBl 148/2):

„Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (siehe Punkt 4, Anm. d. Verf.). Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.“

6. Der Wert des Privatvermögens:

Er wird (etwa für die Vermögenssteuererklärung) im Sinne des § 10 Bewertungsgesetz (Punkt 5) mit dem Veräußerungswert (Punkt 4) berechnet.

7. Bewertung im Verlassenschaftsverfahren:

Er wird (etwa für die Bemessung der Erbschaftsteuer) im Sinne des § 10 Bewertungsgesetz (Punkt 5) mit dem Veräußerungswert (Punkt 4) berechnet.

8. Der Wert einer Schenkung:

a) Wird ein Gegenstand, der sich im Besitz eines Privaten befindet, sei er nun abgenützt oder nicht, einem anderen als Geschenk übergeben, so ist vom Sachverständigen der Verkehrswert zwischen Privaten anzuwenden.

Vorsicht: Schenkungen sind steuerpflichtig ab S 1.500,-.

Freibeträge: bei Ehegatten S 100.000,-;

bei Kindern und Enkelkindern S 30.000,-;

bei Schwiegerkindern S 6.000,-.

Bei Schenkungssteuererklärungen siehe d) (Schenkungen bei Lebzeiten).

b) Wird ein Gegenstand zum Zweck des Verschenkens in einem Geschäft erworben und der Beschenkte will von einem Sachverständigen wissen, in welcher Höhe er nun Revanche schuldet, dann ist der Detailwert zu berechnen (Punkt 2).

c) Wird von einem Geschäftsmann (z. B. einem Juwelier) seinem Rechtsnachfolger (z. B. einem leiblichen Kind) der gesamte Warenbestand seines Geschäftes unentgeltlich übertragen (wie das bei Betriebsübergaben manchmal gehandhabt wird), dann gilt der Buchwert der Ware aus der letzten Bilanz (BGBl. Nr. 440; § 6, Zahl 9 Einkommensteuergesetz 1972).

d) Schenkung unter Lebenden: Wenn z. B. jemand, aus welchem Grunde auch immer, seine beweglichen Sachen schon vor seinem Tode an seine Erben verteilt (schenkt), dann ist gemäß § 18 Erbschaftsteuergesetz der Zeitpunkt der Schenkung für die Bewertung maßgebend.

§ 19(1): „Die Bewertung richtet sich, soweit nicht im Abs. 2 etwas besonderes vorgeschrieben ist, nach den Vorschriften des Ersten Teiles des Bewertungsgesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften).“

Das heißt also, daß § 10 des Bewertungsgesetzes zur Anwendung kommt (siehe Punkt 4, Veräußerungswert).

(Aus den oben beschriebenen Punkten a–d geht hervor, daß Schenkung nicht gleich Schenkung ist, d. h. daß der Sachverständige seinen Auftraggeber sehr genau befragen muß, um welche Art von Schenkung es sich handelt.)

9. Bewertung im Pflegschaftsverfahren:

„Die dem vormundschaftlichen Gericht über das Vermögen des Waisen anvertraute Obsorge fordert, daß es zuerst desselben Vermögen zu erforschen und es durch Sperre, durch Inventur und Schätzung sicherzustellen suche.

§ 222 ABGB: „Erforschung und Sicherstellung des Vermögens.“

§ 223 ABGB: „... Ein Verzeichnis des Vermögens des Minderjährigen muß stets errichtet werden.“

§ 224 ABGB: „Das Verzeichnis des Vermögens und die Schätzung der beweglichen Sachen müssen ohne Zeitverlust, allenfalls auch vor Bestellung eines Vormundes, vorgenommen werden...“

Aus den oben zitierten Gesetzesstellen geht hervor, daß es sich in Pflegschaftssachen immer um eine Vermögensbewertung im Sinne des § 10 Bewertungsgesetz (Punkt 5) handelt und daher eine Bewertung nach Punkt 4 (Veräußerungswert) anzuwenden ist.

10. Wertbestimmung zur Bemessung des FINDERLOHNES:

Klangkommentar zu ABGB, 2. Aufl., § 305, S. 47 (siehe Punkt 4):

„Wo der Wert einer vorhandenen Sache festzustellen ist, z. B. bei Bemessung des FINDERLOHNES (§ 391 ABGB), handelt es sich um die Frage, wieviel Geld der Verfügungsberechtigte aus der Sache ziehen kann, und ist deshalb der Verkaufswert (Verkauf an Wiederverkäufer, Anm. d. Verf.) der Schätzung zugrunde zu legen...“

11. Sicherstellungswert für Kredit:

Dieser Wert wird vom Sachverständigen errechnet, wenn ein Kreditgeber mit einem Faustpfand des Kreditnehmers für die Wiedereinbringlichkeit eines Kredites einschließlich Kreditspesen abgesichert werden soll. Bei Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers muß der Kreditgeber das Pfand sozusagen „verschleudern“ dürfen (siehe Rufpreis, Punkt 19), um seine Forderungen einzubringen.

Vorsicht beim Verkauf eines Pfandes: Es darf erst über gerichtlichen Auftrag verkauft werden.

§ 461 ABGB („Befriedigungsrecht“): „Wird der Pfandgläubiger nach Verlauf der bestimmten Zeit nicht befriedigt, so ist er befugt, die Feilbietung des Pfandes zu verlangen. Das Gericht hat dabei nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren.“

Ausnahme: Konzessionierte Pfandleiher dürfen ohne Gericht feilbieten. Der Sicherstellungswert muß daher weit unter dem Verkaufswert an Wiederverkäufer liegen (siehe Punkt 4).

Nach einer erprobten Faustregel des Verfassers (Vorsicht, es gibt Ausnahmen von dieser Regel!) kann der Sicherstellungswert mit etwa 1/4 bis 1/6 des Detailhandelswertes eines handelsüblichen Gegenstandes angesetzt werden.

12. Tauschwert:

Bei der Ermittlung des Tauschwertes eines Gegenstandes muß der Sachverständige lediglich darauf achten, daß zwei Tauschobjekte auf derselben Handelsstufe ihre Besitzer wechseln.

13. Wertermittlung für die Übernahme an Zahlungs statt:

a) Wird die Übernahme einer Sache an Zahlungs statt vor einem Rechtsgeschäft vereinbart, dann gilt das als Tausch (siehe Punkt 12).

b) Ohne vorherige Vereinbarung:

§ 1413 ABGB (keine Änderung ohne Einverständnis): „Gegen seinen Willen kann weder der Gläubiger gezwungen werden, etwas anderes anzunehmen, als er zu fordern hat, noch der Schuldner, etwas anderes zu leisten, als er zu leisten verbunden ist. Dieses gilt auch von der Zeit, dem Orte und der Art, die Verbindlichkeit zu erfüllen.“

§ 1414 ABGB (Hingabe an Zahlungs statt): „Wird, weil der Gläubiger und der Schuldner einverstanden sind, oder weil die Zahlung selbst unmöglich ist, etwas anderes an Zahlungs statt gegeben, so ist die Handlung als ein entgeltliches Geschäft zu betrachten.“

Während in Absatz a) zwei Tauschobjekte auf der gleichen Handelsstufe ihre Besitzer wechseln, ist in Absatz b) eine ganz andere Rechtslage gemeint. Der Gläubiger wird, obwohl ihm Geld lieber wäre, die Übernahme von Ware nur notgedrungen annehmen und wird daher versuchen, durch die Veräußerung dieser Ware zu seinem Geld zu kommen. Ob der Sachverständige bei einer Schätzung jetzt den Verkehrswert zwischen Privaten anwendet oder den Veräußerungswert an einen Wiederverkäufer, hängt von der Stellungnahme des Auftraggebers ab. Dieser kann sich entscheiden, entweder den Gegenstand für seinen privaten Gebrauch zu behalten (Verkehrswert zwischen Privaten) oder ihn möglichst rasch zu Geld zu machen (Veräußerungswert an einen Wiederverkäufer), um seine Forderungen hereinzubringen.

14. Bewertung für eine Testamentserrichtung:

Personen, die ein Testament errichten und die Aufteilung ihrer Kostbarkeiten möglichst gerecht gestalten wollen, konsultieren zu diesem Zweck oft einen Sachverständigen, der in diesem Fall den Verkehrswert zwischen Privaten anwendet (siehe Punkt 3).

15. Bewertung für eine Erbteilung:

Werden Nachlaßgegenstände nach der Verlassenschaftsabhandlung nicht verkauft, sondern zwischen den Erben aufgeteilt, dann bedeutet das für den mit der Bewertung betrauten Sachverständigen die Anwendung des Verkehrswertes zwischen Privaten (siehe Punkt 3).

16. Ermittlung der Schadenshöhe (z. B. für Versicherungen oder für private Ersatzpflichten):

(Klangkommentar 2. Aufl. zu § 305 ABGB, S. 47):

„Bei Feststellung des Ersatzes für eine zerstörte oder entzogene Sache soll (nach § 1323 ABGB) der vorige Stand wiederhergestellt, das heißt, der Beschädigte muß, wenn Naturalersatz nicht möglich ist, in die Lage versetzt werden, sich ein Ersatzstück anzuschaffen. Daraus ergibt sich, daß der Ankaufswert (Detailwert, Wiederbeschaffungswert, Anm. d. Verf.) maßgebend sein muß. Handelt es sich um den Ersatz für eine alte Sache, so ist für die Abnützung ein angemessener Abschlag vom Ankaufspreis vorzunehmen.“

§ 1323 ABGB („Natürlicher Ersatz“ / „Naturalrestitution“ / „Ersatz des Schätzwertes“):

„Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß alles in den vorigen Stand zurückversetzt, oder wenn dieses nicht tunlich ist, der Schätzwert vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wofür er sich aber auf den entgangenen Gewinn und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugtuung genannt.“

a) Bei beschädigten oder zerstörten Sachen hat der Sachverständige den Wiederbeschaffungswert (bei alten Sachen mit Abschlag für die Abgenützte) sowie den Restwert (z. B. Materialwert) der Sache zu ermitteln. Schadenshöhe = Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert. Wenn bei leicht beschädigten Sachen eine Reparatur ausreicht, um den vorigen Stand wiederherzustellen, dann: Schadenshöhe = Reparaturkosten.

Bei stark beschädigten Sachen (allgemeine Bedingungen für Haushaltsversicherungen, letzte Fassung 1989, Art. 6, Abs. 1, lit. 1.4):

„Wenn der Zeitwert einer Sache unter 40 % des Wiederbeschaffungspreises liegt, wird nur der Zeitwert ersetzt.“

Für den Sachverständigen heißt das, daß bei stark beschädigter Gold- oder Silberware der Wiederbeschaffungswert des Bruch-Metalles (inkl. USt) anzugeben ist. Bei Gegenständen, die mit Edelsteinen besetzt sind, ist der Wiederbeschaffungswert der Steine und des Bruchmetalles ohne Façonwert (inkl. USt) zu berechnen.

b) Bei entzogenen Sachen wird der Sachverständige in die schwierige Situation versetzt, Gegenstände zu schätzen, die er nicht zur Verfü-

gung hat. Die Schätzung erfolgt ausschließlich aufgrund von Befragungen des Geschädigten und dessen Zeugen (z. B. Familienangehörige, Freunde, Lieferanten oder Personen, die den Gegenstand geschenkt haben) sowie von Aufzeichnungen (z. B. Banküberweisungen, Fakturen, persönliche Notizen). Oft kann auch ein Foto dem Sachverständigen wertvolle Hilfe geben. Manche Geschädigte können sogar Skizzen ihrer entzogenen Sachen anfertigen. Da solche Gutachten nicht nur ungenau, sondern auch falsch sein können (weil der Sachverständige auch hinsichtlich der Echtheit auf fremde Angaben angewiesen ist), kann ihm eine Haftung in diesem Falle nicht zugemutet werden. Der Verfasser möchte an dieser Stelle besonders darauf hinweisen, daß in einem Schadensfall ein Wiederverkäufer (z. B. ein Juwelier) nur seine Selbstkosten (nicht den Detailwert) ohne USt bei der Versicherung geltend machen kann.

17. Bewertung im Exekutionsverfahren:

Eine genaue Definition des Exekutionswertes gibt es deswegen nicht, weil ein Exekutor nicht wissen kann, welche Meistbote bei einer Zwangsversteigerung für die von ihm gepfändeten Waren erzielt werden. Es darf bei einer Zwangsversteigerung nur so lange verkauft werden, bis die Schulden gedeckt sind. Der Rest der gepfändeten Ware muß an den Schuldner zurückgegeben werden!

§ 276 Abs. 1 Exekutionsordnung: „Bei der Versteigerung sind die Pfandstücke einzeln, oder wenn größere Mengen gleichartiger Gegenstände zum Kauf gelangen, auch partienweise unter Angabe des Schätzwertes (Ausrufpreis) auszubieten.“

§ 277 Abs. 1. Satz Exekutionsordnung: „Anbote, die nicht wenigstens die Hälfte des Ausrufpreises (gemeint ist hier der Schätzwert, Anm. d. Verf.) erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden.“

Abs. 2: „... Gold und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Metallwert zugeschlagen werden.“

Für den Sachverständigen heißt das, daß unter „Schätzwert“ bei Exekutionen der Verkehrswert zwischen Privaten (= Detailwert: 2) anzuwenden ist. Die zusätzliche Bekanntgabe des Metallwertes (Einkaufspreis einer Legieranstalt) wird empfohlen. In der Auktionshalle des Exekutionsgerichtes muß dann mindestens der halbe Schätzwert, jedoch nicht weniger als der Metallwert, erzielt werden. Hinsichtlich des Vollzuges von gerichtlichen Zwangsverkäufen wird der aufgrund § 274, Abs. 2 EO ergangenen Justizministerialverordnung (JMV) auf das Dorotheum besonders hingewiesen (JMV v. 19. Sept. 1907, RGBl. Nr. 229, betreffend den Vollzug gerichtlicher Zwangsverkäufe im Versteigerungsamt des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien). Während in der Versteigerungshalle des Exekutionsgerichtes nur eine geringe, nach dem Wert gestaffelte Protokollgebühr und **keine** USt dem Meistbot hinzugerechnet wird, verlangt das Dorotheum vom Verkäufer 10 % und vom Käufer 20 % des Meistbotes als Gebühr. (Für Gegenstände der freiwilligen Versteigerung im Dorotheum beträgt die Verkäufergebühr 15 %, die Käufergebühr 10 % vom Meistbot, zuzüglich 20 % USt.) Da im gerichtlichen Auftrag oft Waren aus Exekutionen dem Dorotheum zur Versteigerung übergeben werden und diese Waren unbedingt mindestens den halben Schätzwert erzielen müssen, muß der Rufpreis im Dorotheum mindestens um die Verkäufergebühr höher sein als der halbe Schätzwert, was ja auch tatsächlich von den Schätzmeistern des Dorotheums so gehandhabt wird.

Rufpreis = Detailwert: 4 (bei schwer verkäuflicher Ware kann der Rufpreis auch niedriger sein).

Aus dieser Erkenntnis müßte ein Exekutor zur zwangsweisen gerichtlichen Eintreibung von Forderungen Waren im Detailwert der vierfachen Schuldenshöhe pfänden, um sicher zu sein, daß das Geld hereinkommt.

18. Bewertung bei einer Räumungsexekution:

Sie erfolgt im Sinne von Punkt 17 (Exekutionswert).

19. Rufpreis für Versteigerung:

Wenn ein Pfand vom Pfandschuldner nicht ausgelöst wird, muß das Pfand vom Pfandgläubiger verwertet werden, d. h. es wird in der Regel versteigert. Der Rufpreis sollte um ca. 20 bis 25 Prozent höher sein als der Darlehensbetrag, um damit zumindest einen Teil der Kreditspesen abzudecken.

Rufpreis = Sicherstellungswert für Kredit + 25 % = Detailwert: 4

Bei freiwilliger Wareneinbringung für Versteigerungen konnte vom Verfasser beobachtet werden, daß Rufpreise oft wesentlich höher angesetzt werden als nach der oben genannten Regel, was auf unterschiedliche kaufmännische Überlegungen schließen läßt.

20. Bewertung im Konkursverfahren:

§ 119 Konkursordnung: „(1) Die zur Konkursmasse gehörenden Sachen sind, sofern nicht eine andere Verwertungsart beschlossen wird, auf Antrag des Masseverwalters gerichtlich zu veräußern.“

Für den mit der Schätzung der Konkursmasse befaßten Sachverständigen bedeutet das eine Bestimmung des Rufpreises für eine Versteigerung (Punkt 19).

21. Zollwert:

Zum besseren Verstehen der Materie möchte ich hier einige Stellen aus dem 221. Bundesgesetz vom 8. Mai 1980 über den Zollwert von Waren (Wertzollgesetz 1980) zitieren:

§ 2. (1) Der Zoll für Waren, die nach näherer Anordnung der zolltarifischen Bestimmungen einem Wertzoll unterliegen, wird nach ihrem Zollwert bemessen.

(2) Zollwert ist der Kaufpreis der zu bewertenden Waren gemäß § 3.

(3) Kann der Zollwert nicht nach § 3 ermittelt werden, so ist er in der Reihenfolge der §§ 4 bis 7 zu ermitteln. Auf Antrag des Abgabepflichtigen erfolgt die Anwendung der §§ 6 und 7 in umgekehrter Reihenfolge.

(4) Kann der Zollwert nicht nach den §§ 3 bis 7 ermittelt werden, so ist er nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 zu schätzen.

(5) Wird in anderen Rechtsvorschriften der Begriff Zollwert verwendet, so ist darunter der Zollwert im Sinne dieses Bundesgesetzes zu verstehen.

Soweit der Gesetzestext des § 2 WZG. Aus diesem Text wird klar, daß eine Kenntnis aller §§ des WZG für den Sachverständigen unbedingt erforderlich ist. Selbstverständlich kann eine Aufzählung des gesamten Gesetzestextes wegen seines großen Umfangs im Rahmen dieses Artikels nicht erfolgen. Es kann nur darauf hingewiesen werden, daß für einen Sachverständigen im Zusammenhang mit dem WZG z.B. folgende Aufgaben anfallen können:

a) Die Nämlichkeit:

Wird eine Ware im Zollvormerkverkehr eingeführt und nach einiger Zeit wieder ausgeführt (oft vermindert um die im Inland verkaufte Ware), dann verlangt die Zollbehörde, daß ein Sachverständiger sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr die Nämlichkeit der Ware bestätigt. Am zweckmäßigsten ist es, wenn bei der Ein- und Ausfuhr derselbe Sachverständige tätig wird. Um die Nämlichkeit bestätigen zu können, muß der Sachverständige überprüfen, ob die auf den Begleitpapieren (z. B. Faktura) gemachten Angaben mit der vorgelegten Ware übereinstimmen. Er prüft die Art der Ware (Diagnostizierung des Materials), die Stückzahl, das Gewicht und den Preis (auf Fremdwährungen achten!). Bei der Überprüfung des Preises ist darauf Bedacht zu nehmen, daß es sich um einen Großhandelspreis ohne Handelsspanne und ohne Eingangsabgaben handelt. Bei der Einfuhr von Gegenständen älterer Erzeugung sollte der Sachverständige den Erzeugungszeitraum des Gegenstandes besonders sorgfältig prüfen, da bei einem Alter von mehr als 100 Jahren eine kostengünstigere Tarifierung der Ware durchgeführt wird.

b) Die Wertermittlung im Finanzstrafverfahren:

Im Finanzstrafverfahren ermittelt der Sachverständige den Wert des Gegenstandes in der erforderlichen Handelsstufe abzüglich Eingangsabgaben (Zoll + EUSt.), wobei der „Österr. Gebrauchsolltarif“, herausgegeben vom Bundesministerium für Finanzen, angewendet wird.

c) Die Schätzung ausländischer Ware für Private:

Wird von einem privaten Auftraggeber die Schätzung eines erkennbar ausländischen Gegenstandes verlangt, dann ist es zweckmäßig, wenn der Sachverständige im Gutachten auf die Erklärungsspflicht besonders hinweist. Bei der Wertermittlung (egal auf welcher Handelsstufe) wird er die Eingangsabgaben abziehen, so daß der Auftraggeber als sogenannter Selbststeller (Finanzstrafgesetz § 29) das Gutachten gleich bei der Zollbehörde verwenden kann. Das Herkunftsland des Gegenstandes soll, soweit es festzustellen ist, im Gutachten angegeben werden, was die Anwendung des Gebrauchszolltarifs erleichtert.

d) Beachtung des Artenschutzgesetzes:

Bundesgesetzblatt 188 vom 26. April 1982, 76. Stück:

„Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen samt Anhängen und Vorbehaltsklärung.“

189. Bundesgesetz:

„Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen.“

Folgende für Schmuckzwecke verwendbare Materialien tierischen Ursprungs sind geschützt (gemäß oben zitiertem Gesetz und sämtlichen Novellierungen bis 1990), das heißt, daß die Einfuhr, der Handel und die Ausfuhr dieser Tiere sowie Teile davon oder Erzeugnisse daraus verboten sind. (Artikel I, Abs. b, lit. i und lit. ii):

Materialname	deutsche Bezeichnung des Tieres	lateinische Bezeichnung des Tieres
Schildpatt	Echte Karettschildkröte	Chelone Ereimochelys imbricata
Elfenbein	Indischer Elefant	Elephas maximus
Elfenbein	Afrikanischer Elefant	Loxodonta africana
schwarze Koralle	Dörrchen- od. Hornkoralle	Euplexaura Antipathes
Steinkoralle	Steinkoralle	Scleractinia
(bis jetzt als Schmuckmaterial nicht verwendet)		

Bei der Ein- bzw. Ausfuhr von nicht geschütztem Material wird von Zollbeamten oft die lateinische Bezeichnung des dazugehörigen Tieres verlangt. Nachfolgend einige Beispiele von nicht geschützten Schmuckmaterialien, die bedenkenlos ein- bzw. ausgeführt sowie gehandelt werden dürfen:

deutsche Bezeichnung	lateinische Bezeichnung
rote Koralle, von Ochsenblut über Rot und Rosa, lachsfarbig und Engelsblau Rosa bis Weiß (gebleicht)	Corallium Rubrum Nobile
orange und rosa Koralle (Südküste von Südafrika)	Allopora Nobilis
weiße Koralle	Oculinacea Vaseuclosa
Goldkoralle (Philippinen)	Cirrhptes
Goldkoralle (Hawaii)	Parazoanthus sp.
rosa Koralle (Hawaii)	Corallium Sekundum

„Nicht geschützt sind auch alle Weichtiere (Mollusken), die Perlmutter, Zucht- und Kulturperlen liefern.

189. Bundesgesetz vom 26. April 1982, 76. Stück:

„§ 13. Exemplare, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens (27.4.1982) bereits im österr. Zollgebiet befinden, unterliegen nicht diesem Bundesgesetz.“

Von Sachverständigen, die für den Handel mit Edelsteinen (54.10)²⁶⁾ und/oder für Juwelen und Pretiosen (54.05)²⁶⁾ beeidet sind, kann die Kenntnis dieser Ware und ihrer Diagnostizierungsmöglichkeiten erwartet werden. (Siehe „Mindestanforderungen an Sachkunde“ für die oben genannten Fachgebiete; sie liegen im Sachverständigen-Hauptverband, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, auf.) Sachverständige, die ausschließlich für Gold- und Silberwaren (54.01)²⁶⁾ beeidet sind, sind dafür nicht zuständig. Für die Wiederausfuhr von alter Ware benötigt man eine Vorerwerbsbescheinigung (z. B. in Wien von der

MA 22). Die Einfuhr von neuer Ware ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes vorgelegt wird. (Siehe 366. Bundesgesetz vom 28. Juni 1989, Artikel I.)

Verarbeitetes Elfenbein aus Mitgliedsländern des Übereinkommens darf frei verkauft werden, wenn das Elfenbein vor Inkrafttreten der 421. Verordnung (1. September 1989) in das Lieferland importiert und in Musikinstrumente eingebaut worden ist.

Aufgrund der EWG-Verordnung Nr. 2496/89 wurde ein prinzipielles Importverbot für rohes und bearbeitetes afrikanisches Elfenbein statuiert. Einige Ausnahmetatbestände rechtfertigen in einem engen zeitlichen Rahmen die Erteilung von Importgenehmigungen durch Behörden der EG-Staaten.

Wirtschaftlich von Bedeutung sind Ausnahmen für: Musikinstrumente, Antiquitäten, Jagdtrophäen und Haushaltsartikel.

22. Teilwert:

Bei der Ermittlung des Einheitswertes eines Betriebes wird unter anderem das Umlaufvermögen (Warenlager und Forderungen) mit dem Teilwert angegeben.

§ 12 Bewertungsgesetz: „Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb dienen, sind in der Regel mit dem Teilwert anzusetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, daß ein Erwerber den Betrieb fortführt.“

Im Finanzstrafverfahren kann es möglich sein, daß ein Sachverständiger für die Ermittlung der Teilwerte herangezogen wird, was für diesen die Annahme der Großhandelspreise zum Stichtag der fraglichen Inventur bedeutet. Umstände, die den Preis beeinflussen, sind zu berücksichtigen (z. B. Entmodung von Gegenständen, schwerverkäufliche Restposten, außergewöhnliche Größen etc., ebenso aber auch Änderungen des Kurses der Fremdwährung, mit der die Ware gehandelt wird). Außerdem gilt die Regel, daß der Teilwert niemals höher angesetzt werden darf als der seinerzeitige Einkaufspreis des Gegenstandes!

23. Außerordentlicher Wert:

§ 306 ABGB: „In allen Fällen, wo nicht anderes entweder bedungen oder von dem Gesetze verordnet wird, muß bei der Schätzung einer Sache der gemeine Preis (ordentlicher Wert, Anm. d. Verf.) zur Richtschnur genommen werden.“

Es gibt jedoch Sonderfälle, in denen der Sachverständige auf den außerordentlichen Wert einzugehen hat.

Klangkommentar 2. Aufl., zu § 305 ABGB, S. 49:

„1) Die außerordentliche Bewertung beruht auf dem wirtschaftlichen Zusammenhänge der zu schätzenden Sache mit einer anderen Sache desselben Eigentümers. Durch die Loslösung des Schätzungsgegenstandes aus diesem Zusammenhang wird der Wert des Ganzen vermindert.“

Der Verfasser möchte hier als Beispiel den Fall eines zusammengehörigen Paares besonders seltener Edelsteine anführen, die in Gewicht, Farbe, Reinheit und Schliiff nahezu übereinstimmen. Wenn nun ein Stein dieses Paares abhanden kommt, ist der Wert des verbleibenden Steines weniger als die Hälfte des Paar-Wertes.

Klangkommentar 2. Aufl., zu § 305 ABGB, S. 49-50:

„2) Der Wert der besonderen Vorliebe (Affektionswert): Dieser Wert ergibt sich aus der Berücksichtigung der besonderen Gefühle des Eigentümers, dem die Sache z. B. als Erbstück, als Erinnerung an eine bestimmte Person oder ein besonderes Ereignis, wegen der langen Zeit seines Besitzes u. dgl. besonders wertvoll sein mag. Man hat die Aufstellung dieser Kategorie als einen Widerspruch in sich bezeichnet, weil dabei die Wertbestimmung von Dingen abhängig gemacht werde, die in die Kategorie der unschätzbaren Sachen gerechnet werden müßten. Das trifft aber eben deshalb nicht zu, weil das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Rücksichtnahme auf das Gefühlsleben des Eigentümers ausdrücklich anordnet und dadurch zu erkennen gibt, daß es dieses eben nicht zu den unschätzbaren Sachen rechne. Seine Schätzung macht in

der Tat nicht mehr Schwierigkeiten als etwa die des Schmerzgeldes. Der Wert der besonderen Vorliebe ist nur in den Fällen der §§ 335 und 1331 ABGB zu ersetzen. Er ist von Bedeutung auch für die Zulässigkeit der Einrede wegen Verletzung über die Hälfte, da dieses Rechtsmittel ausgeschlossen ist, wenn dem Geschäfte ausdrücklich ein außerordentlicher Wert zugrunde gelegt worden ist (§ 935).“

§ 335 ABGB („Schadenersatz“): „Der unredliche Besitzer ist verbunden, nicht nur alle durch den Besitz einer fremden Sache erlangten Vorteile zurückzustellen, sondern auch diejenigen, welche der Verkürzte erlangt haben würde, und allen durch seinen Besitz entstandenen Schaden zu ersetzen. In dem Falle, daß der unredliche Besitzer durch eine in den Strafgesetzen verbotene Handlung zum Besitze gelangt ist, erstreckt sich der Ersatz bis zum Werte der besonderen Vorliebe.“

§ 1331 („Entgangener Gewinn“; „Wert der besonderen Vorliebe“): „Wird jemand an seinem Vermögen vorsätzlich oder durch auffallende Sorglosigkeit eines anderen beschädigt, so ist er auch den entgangenen Gewinn, und wenn der Schaden vermittelt einer durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung, oder aus Mutwillen und Schadenfreude verursacht worden ist, den Wert der besonderen Vorliebe zu fordern berechtigt.“

Daraus wird klar, daß die Erstellung eines außerordentlichen Wertes durch einen Sachverständigen vom Gericht gegebenenfalls verlangt werden kann.

24. Unschätzbare Wert:

§ 303 ABGB: „Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Wert durch Vergleichung mit anderen zum Verkehre bestimmt werden kann; darunter gehören auch Dienstleistungen, Hand- und Kopfarbeiten. Sachen hingegen, deren Wert durch keine Vergleichung mit anderen im Verkehre befindlichen Sachen bestimmt werden kann, heißen unschätzbare.“

Ein Sachverständiger in der Schmuckbranche könnte in die Lage geraten, daß man von ihm die Wertbestimmung eines Edelsteines verlangt, der im normalen Geschäftsverkehr nicht vorkommt. Als Beispiel nenne ich ein Mineral, das im Umbatal in Tansania in geringer Stückanzahl gefunden worden ist, ein Granat der Mischkristallreihe Pyrop-Spessartin mit alexandritartigem Farbwandel. Diese Stücke sind in festen Händen, und ihre Besitzer denken nicht daran, sie zu verkaufen. Wertvergleiche kann niemand anstellen, ihr Wert ist daher unschätzbar. Selbstverständlich wäre ich in der Lage, eine Reihe von Edelsteinen von unschätzbarem Wert aufzuzählen. Ich empfehle meinen Kollegen, in allen solchen Fällen von einer eher untauglichen Wertbestimmung Abstand zu nehmen.

Literaturnachweise

- 1 Lenzen: Produktions- und Handelsgeschichte des Diamanten (Duncker und Humblot, Berlin)
- 2 Haas: Bericht über einen Vortrag des Verfassers in der EÖGG (Uhren-Juwelen 1978)
- 3 Rosenberg: Der Goldschmiede Merkzeichen (4 Bände) (Frankfurter Verlags-Anstalt AG)
- 4 Tardy: Poinçons d'argent, d'or et de Platine (2 Bände) (Tardy, 21, Rue des Boulangers, Paris 5e)
- 5 Neuwirth: Wiener Gold- und Silberschmiede 1867-1922 (2 Bände) (Selbstverlag Dr. Waltraud Neuwirth, Wien 1976)
- 6 Punzenverzeichnis der Firma ÖGUSSA
- 7 Reizner: Alt-Wien-Lexikon (Selbstverlag, Wien 1, Bräunerstraße 11)
- 8 Punzierungsrecht (Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien, 3. Auflage 1986)
- 9 Walton: Tabellen zur Edelsteinbestimmung (London, Sir Isaac Pitman & Sons, Ltd.)
- 10 Günther: Bestimmungstabellen für Edelsteine-Synthesen-Imitationen (Verlagsbuchhandlung Elisabeth Lenzen, Kirschweiler 1988)
- 11 Tröger: Optische Bestimmung der gesteinsbildenden Minerale (2 Bände) (E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart)
- 12 Gübelin-Koivula: Bildatlas der Einschlüsse in Edelsteinen (ABC-Verlag, Zürich 1986)
- 13 Epler: Praktische Gemmologie (Rühle-Diebener-Verlag, Stuttgart 1984)
- 14 Anderson: Praktische Edelsteinprüfung (Rühle-Diebener-Verlag, Stuttgart 70)
- 15 Schloßmacher: Edelsteine und Perlen (E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart)
- 16 Gübelin: Edelsteinkundliches Handbuch (Wilhelm-Stollfuß-Verlag, Bonn)
- 17 Webster: The Gemmologists' Compendium (N.A.-G Press Ltd., London EC IV 7QA)
- 18 Lenzen: Edelsteinbestimmung mit gemmologischen Geräten (Verlagsbuchh. E. Lenzen, Kirschweiler)
- 19 Rahmdohr-Strunz: Klockmanns Lehrbuch der Mineralogie (Ferdinand-Enke-Verlag, Stuttgart)
- 20 Bechtl: Lehrbuch der speziellen Mineralogie (VEB Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie, Leipzig 1971)
- 21 CIBJO-Bestimmungen für den Diamanthandel, Vereinigung schweizerischer Juwelen- und Edelmetallbranchen (UBOS), Zeughausgasse 5, CH-3000 Bern
- 22 IDC-Rules, zu beziehen vom Büro des WFDB General-Office, B-2018 Antwerpen, Pelikanstraat 62
- 23 Pagel-Thelssen: Diamant-Fibel (Verlagsvertretung: I. Klimitz, 6 Frankfurt am Main, Liebigstraße 6)
- 24 Lenzen: Diamantkunde, Lenzen und Günther 1986 (Verlagsbuchhandlung Elisabeth Lenzen, Kirschweiler)
- 25 Edelbacher: Die Haftung des Sachverständigen (Zeitschrift des Hauptverbandes „Der Sachverständige“, Heft 4/1978)
- 26 Verzeichnis der allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher und Sachverständigen, II. Teil
- 27 Kommentar zum ABGB, herausgegeben von Dr. Klang, Österreichische Staatsdruckerei, Wien

Walter Mican — Professor



Kollegen **Walter MICAN**, dem Obmann der Fachgruppe „Juweliere“, wurde am 12. Oktober 1990 vom Herrn Bundespräsidenten der Titel „Professor“ verliehen. Wir gratulieren herzlich und freuen uns, daß das berufliche Wirken unseres Mitgliedes und Fachgruppenobmannes in dieser Weise gewürdigt wird.

Juristenball 1991

Am Fasching-Samstag, dem 9. Februar 1991, findet in der Wiener Hofburg der

Juristenball 1991

statt.

Ehebaldige Tischreservierung wird empfohlen.

Karten und Tische im Büro des Juristenverbandes, 1016 Wien, Justizpalast, Zimmer 134 (Frau Mag. Schöner), Montag bis Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr, Tel. 521 52, DW 882.

Kleidung: Damen: langes Abendkleid (kein Hosenanzug)
Herren: Frack oder Smoking

Dr. Klaus Lugger

Untorzinsige Darlehen - Ein Finanzierungsinstrument im öffentlich geförderten Wohnbau für Jungfamilien

Die gemeinnützigen Wohnbauträger besitzen derzeit über 350.000 Mietwohnungen, dazu werden pro Jahr fast 6.000 bis 8.000 Mieteinheiten gebaut. Auf Grund des starren Kostendeckungsbegriffes des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes zahlen die jungen Wohnungsinhaber der Neubauwohnungen in den ersten 10 Jahren im Verhältnis zu ihrem Einkommen sehr hohe Mieten, was natürlich dem Ruf der Produzenten, nämlich den gemeinnützigen Bauträgern, schadet. Sie werden deswegen häufig als „unsoziale“ Einrichtung angegriffen. In der Öffentlichkeit artikulieren sich in der Regel nicht die 250.000 Wohnungsinhaber von älteren Mietwohnungen, die durch das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und das Wohnbauförderungssystem bevorzugt werden. Diese sind Gewinner der heutigen österreichischen Wohnungspolitik, die Jungfamilien die Verlierer!

Wenn die Wohnungspolitik ihrer sozialen Verantwortung gerechter werden soll, dann müssen Schritte gesetzt werden, welche die Wohnungskosten der Einheiten in den ersten Jahren ihres Bestandes reduzieren.

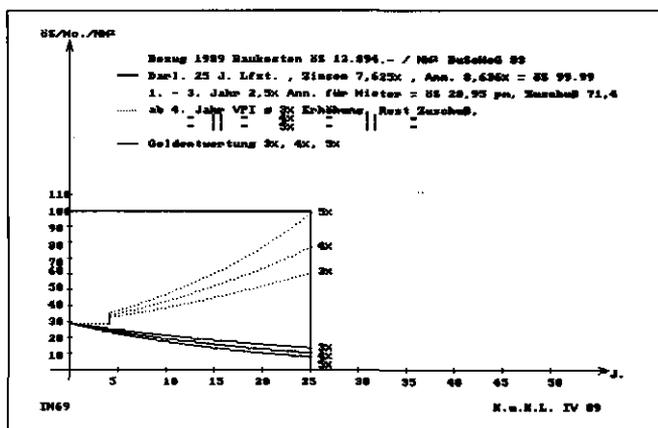
Es ist nicht notwendig, daß ein Wirtschaftsgut mit einer angenommenen Bestandsdauer von 100 Jahren in 34 oder noch weniger Jahren zu Gänze ausfinanziert wird.

Die „Regelkundschaft“ in diesen Neubauwohnungen sind Familien, bei denen der Familienerhalter seine berufliche Laufbahn gerade begonnen hat, die Kinder klein und die Frau daher kein zusätzliches Einkommen hat. Dazu kommen noch die Einrichtungskosten. Damit sind sie also in einer Einkommenssituation, die in der Regel die Schwierigste in ihrem Leben ist.

Die gemeinnützige Wohnungswirtschaft verlangt seit Jahren, daß der Gesetzgeber die rechtliche Absicherung eines Einsatzes ihr Eigenmittel als kurz- oder mittelfristiges Finanzierungsinstrument sichert. Damit könnte die Mietbelastung gerade in den ersten Bestandsjahren gesenkt werden. Zusätzlich ist zu überlegen, ob diese Kostensenkung nicht mit Darlehen der Kreditinstitute möglich wäre, die in den ersten Jahren unterzinsig sind.

Diese Finanzierungsmöglichkeit darf durch folgende Grafiken erläutert werden:

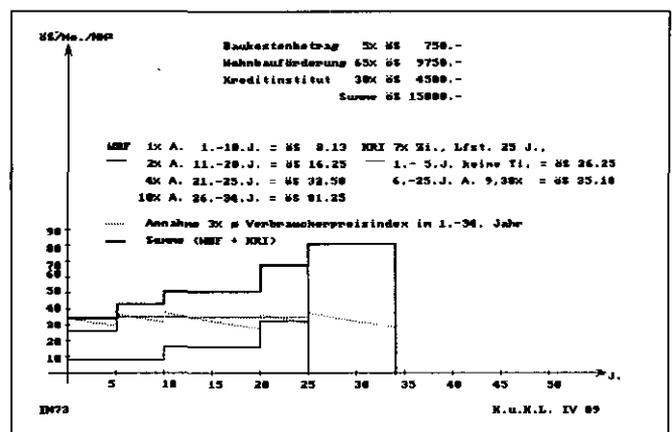
Grafik I:



Die dargestellte Wohnung wird mit Hilfe des Bundessonderwohnbaugesetzes finanziert, d. h., die Baukostenfinanzierung bedeutet für den Mieter in den ersten 4 Jahren eine Belastung von S 29,— und wächst je nach Indexentwicklung in 25 Jahren auf S 100,— bzw. S 60,—. Zu diesen Kosten kommen noch die Kosten der Grundbereitstellung und allen Nebenkosten (Betriebs-, Heiz-, Instandhaltungs-, Verwaltungskosten). Für den Wohnungsinhaber bedeutet das, daß er in den ersten 4 Jahren durch die Geldentwertung indirekt eine Mietsenkung erhält (siehe Differenz Mietkurve - Geldentwertungskurve), in den Folgejahren erhöht sich die Miete entsprechend dem Index. Wenn der Wohnungsinhaber Einkommensrückgänge erleidet, wird seine Mietkostenbelastung also höher, wenn aber - und das ist die Regel - sein Einkommen auf Grund seines Lebensalters und seines beruflichen Fortkommens über die Werte des Verbraucherpreisindex steigt, so wird seine Wohnungsbelastung geringer. Wächst sein Einkommen nicht entsprechend dem Verbraucherpreisindex, dann greift die Wohnbeihilfe als Subjektförderung.

Die Ursache, daß die älteren Wohnungen ungewöhnlich kostengünstig sind, liegt darin, daß die Mietkosten nicht annähernd der Geldentwertung gefolgt sind. Je älter der Hausbestand der gemeinnützigen Wohnbauträger ist, desto billiger ist der Wohnraum. Das wird zum Teil als grobe Ungerechtigkeit empfunden, da in diesem Hausbestand oft ein finanziell starkes Publikum wohnt.

Grafik II:

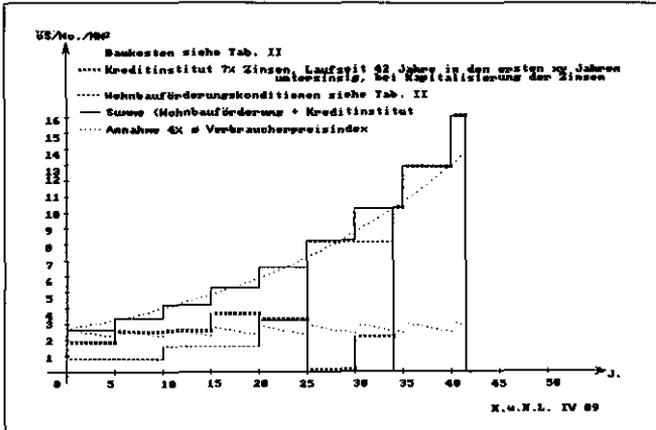


Die gezeigten Mietwohnungskosten sind einem Haus entnommen, welches durch die Wohnbauförderung Tirol mit den o. a. Bedingungen gefördert wird und dessen Baubeginn 1989 erfolgt. Im 1. Jahr hat der Mieter für die Finanzierung der Baukosten ca. S 35,— zu bezahlen, im 34. Jahr ca. S 81,—. Da in den letzten 30 Jahren der Verbraucherpreisindex durchschnittlich um 4% gestiegen ist, wird in dieser Grafik angenommen, daß in den nächsten Jahrzehnten die gleiche Entwicklung eintritt. Der Mieter zahlt im heutigen Geldwert im 34. Jahr ca. S 21,—, also um ca. 4% weniger als im 1. Jahr.

Untorzinsige Darlehen - Ein Finanzierungsinstrument im öffentlich geförderten Wohnbau für Jungfamilien

Ich glaube, daß man die Geldentwertung noch stärker in die Mietkalkulation einbinden müßte als bisher. Das wurde in den letzten Jahren schon durch die etappenweise Erhöhung der Annuitäten für die Wohnbauförderungsdarlehen gemacht, in Tirol auch durch den Tilgungsbeginn der Bankdarlehen erst ab dem 5. Jahr nach dem Erstbezug.

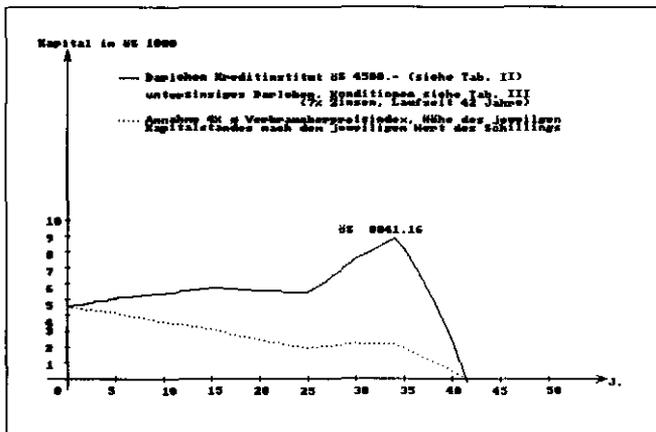
Grafik III:



Hier wird die Mietpreisentwicklung der Wohnung lt. Grafik II unter folgenden Bedingungen aufgezeigt:

Ein abgestuftes unterzinsiges Darlehen reduziert im 1. Jahr die monatliche Belastung um ca. S 7,— je Monat und m²! Die Erhöhung in den nächsten Jahren entsprechen nahezu der angenommen 4%igen Verbraucherpreisindex-Entwicklung. Die Wohnung ist im 42. Jahr ausfinanziert. Man sieht also, daß der Wohnungsinhaber in den ersten 15 Jahren entlastet wird, ab dem 30. Jahr wird er dafür höher belastet! Dieses Modell paßt sich an die derzeitigen Wohnbauförderungsdarlehensbedingungen in Tirol an. Wenn der Wohnungsinhaber eine Einkommenserhöhung im Sinne des Verbraucherpreisindex hat, dann zahlt er wertmäßig im 40. Jahr gleich viel wie im 1. Jahr!

Grafik IV:



Beim Darlehen des Kreditinstitutes laut Grafik III steigt der Kapitalstand bis zum 34. Jahr, danach fällt er.

Dieses Modell sollte als weiteres Finanzierungsinstrument im öffentlich geförderten Wohnbau verstärkt eingesetzt werden. Es muß die

Wohnbauförderungspolitik des jeweiligen Landes unterstützen und soll an deren Gegebenheiten anpassen.

Es ist eine wohnungspolitische Frage, ob die Anfangsbelastung etwas höher oder etwas niedriger angesetzt werden sollte, ob die Entlastung in den ersten 10 oder 15 Jahren und ob die Ausfinanzierung nach 40, 45 oder 50 Jahren erfolgen sollte. Wichtig ist, daß die zu erwartenden Zinssatzänderungen vor allem in den ersten 15 Jahren durch Laufzeitverlängerung im eingeschränkten Maß möglich bleiben müssen. Als Höchstlaufzeit werden 50 Jahre anzunehmen sein, wobei zu bedenken ist, daß in der Schweizer Wirtschaft zum Teil „ewige Darlehen“ – also ohne Tilgung – eingesetzt werden. Falls der Index über den angenommenen Durchschnitt steigt, gewinnt der Wohnungsinhaber aus dieser Entwicklung, falls er darunter bleibt, müßte zum Teil mit dem Instrument der Laufzeitverlängerung gearbeitet werden.

Hauptziel dieses Modelles ist die Kostensenkung am Bestandsbeginn für den Wohnungsinhaber, womit auch öffentliche Wohnbeihilfgelder, die indirekte Wohnbeihilfe durch Steuerbefreiung und Gelder der Sozialämter eingespart werden könnten. Der volkswirtschaftliche Nutzen wäre beachtlich. Diesem Vorteil steht die längere Finanzierungszeit und der Wegfall des Geldentwertungsvorteiles für den Wohnungsinhaber gegenüber, den ich in Anbetracht der heutigen Kostensituation für die Jungfamilien in Abwägung zu den Nachteilen als gerechtfertigt einschätze.

Diese Finanzierung würde auch dem Wohnungseigentümer eine Kostenentlastung im 1. Jahr bringen. In der Folge hätte er den großen Vorteil Teiltilgungen durchzuführen, die er auf Grund seiner Einkommensentwicklung macht; er kann daher die Finanzierung total auf seine Vermögensverhältnisse abstimmen!

Der Generationsausgleich und die soziale Treffsicherheit könnten mit diesem Finanzierungsmodell erhöht werden, welches in der Praxis bisher leider nur selten eingesetzt wurde.

BR h. c. Dipl.-Ing. Walter LÜFTL — Ziviltechniker-Präsident



Dipl.-Ing. Walter Lüftl, Zivilingenieur für Bauwesen aus Wien, wurde dieser Tage zum neuen Präsidenten der Bundes-Ingenieurkammer gewählt.

Der verheiratete Vater von drei erwachsenen Töchtern betreibt in Wien ein Ingenieurbüro mit vier Mitarbeitern. Parallel dazu „dilettiere ich als Volkswirt“ (Eigendarstellung). Als vielgefragter Autor ist er vor allem mit dem Titel

„Die Formeln für den Staatsbankrott — Am Beispiel des finanziellen Endes der Republik Österreich“ (zusammen mit Paul C. Martin) bekanntgeworden.

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs gratuliert seinem Mitglied und wünscht für seine Tätigkeit viel Erfolg!

Dr. Franz Fiedler
Vizepräsident des Rechnungshofes

Der Rechnungshof und die Kontrolle öffentlicher Bauten

Fortsetzung aus Heft 3/1990

Die haushaltsrechtliche Besonderheit, die sich aus der Existenz dieser ausgegliederten Rechtsträger ergibt, besteht darin, daß die für die Errichtung von Bauten erforderlichen Mittel grundsätzlich nicht aus dem Budget kommen, sondern von den Gesellschaften selbst aufgenommen werden, während der Bund hierfür lediglich die Haftungen übernimmt und jährliche Zahlungen an die Gesellschaft leistet. Da hierdurch das Gesamtbild des Bundeshaushalts eine nicht unbedeutliche Veränderung erfährt und die wahren Verhältnisse nicht mehr richtig wiedergibt, spricht man in diesem Zusammenhang von einer „Flucht aus dem Budget“. Die daraus resultierenden faktischen Auswirkungen für die Zukunft haben bereits beachtliche Ausmaße angenommen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß nach dem Finanzschuldenbericht der Österreichischen Postsparkasse mit Stichtag 31. Dezember 1988 die Gesamtverpflichtungen aus diesen außerbudgetären Kreditaufnahmen bereits über 63 Mrd S betragen.

Es soll nun keineswegs übersehen werden, daß zumindest einige der erwähnten Gesellschaften angesichts ihrer Ausgliederung aus der Bürokratie und ihrer dadurch bedingten – gegenüber der öffentlichen Verwaltung – größeren Flexibilität gewiß auch Vorteile aufweisen, doch sollte dennoch bedacht werden, daß ihre außerhalb des Budgets gelegenen Aktivitäten für den Bund zunehmend finanzielle Verpflichtungen mit sich bringen.

Die „Flucht aus dem Budget“ bedeutet jedoch nicht notwendigerweise, daß diese ausgegliederten Rechtsträger grundsätzlich der Kontrolle des Rechnungshofes entzogen wären. Da an ihnen der Bund und auch einige Bundesländer beteiligt sind, unterliegt ihre Gebarung daher dennoch der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes, so daß die „Flucht aus dem Budget“ nicht mit einer „Flucht aus der Rechnungshofkontrolle“ verbunden ist.

Daneben bedient sich der Bund beim Hochbau noch anderer rechtlicher Konstruktionen. Ungeachtet der mit nahezu 3000 Bediensteten bestückten Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung läßt der Bund vielfach Bauten (vornehmlich Großbauten) von Bauträgern durchführen, bei denen es sich zumeist um Gesellschaften, häufig im Naheverhältnis von Kreditinstituten, aber auch um Wohnbaugesellschaften handelt, die grundsätzlich als „Totalunternehmer“ fungieren und die Vorfinanzierung der Baukosten übernehmen. Da es sich bei diesen Bauträgern überwiegend um in privater Hand befindliche Gesellschaften handelt, für die keine Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes besteht, ist daher die Kontrollmöglichkeit des Rechnungshofes in Ansehung solcher Bauvorhaben eine deutlich eingeschränkte.

Dazu kommt als weitere Problematik, daß die Bauträger nicht an Vergaberichtlinien gebunden sind und der Rechnungshof schon feststellen mußte, daß es anläßlich des Vertragsabschlusses verabsäumt wurde, der Baugesellschaft die Verpflichtung zur Einhaltung der Vergaberichtlinien bzw. der ÖNORM A 2050 vertraglich zu überbinden.

Ferner ist auch zu beobachten, daß die öffentliche Hand Generalunternehmeraufträge auch für Milliardenprojekte (oder besser für Projekte, die sich zu Milliardenprojekten auswachsen) ohne Ausschreibung vergibt. Nicht selten ist der Grund für eine derartige Bevorzugung darin gelegen, daß der betreffende Generalunternehmer die für die Errichtung des Baus in Aussicht genommenen Liegenschaften besitzt oder aber rechtzeitig in seinen Besitz gebracht und damit seine Verhandlungsposition gegenüber der öffentlichen Hand entscheidend gestärkt hat.

Die vorgeschriebenen Varianten der Durchführung von Bauvorhaben für, jedoch nicht unmittelbar durch die öffentliche Hand haben in jüngerer Zeit noch eine zusätzliche Bereicherung durch sogenannte „Leasingbauten“ erfahren. Dabei handelt es sich in der Regel in Wahrheit um dissimulierte Ratenkäufe, die nur formal als simulierte Leasingverträge konstruiert werden, wobei dem Variantenreichtum derartiger Konstruktionen kaum Grenzen gesetzt sind.

Vornehmlich praktiziert werden diese Leasingbauten vom BMUKS sowie vom BMWF, denen an sich keine oder doch – soweit es das BMUKS betrifft – keine unbestrittene Kompetenz für den Hochbau zukommt. Dadurch, daß diese Ministerien offiziell nur „Mieten“ zahlen oder „Mietzinsvorauszahlungen“ leisten, können sie zumeist die Mitbefassung des BMWA umgehen und höhlen dessen Kompetenz für den staatlichen Hochbau aus.

Darüber hinaus handelt es sich bei dieser Art von Konstruktionen gleichfalls um eine „Flucht aus dem Budget“, da diese formal als Leasingbauten figurierenden Investitionsvorhaben in der Haushaltsverrechnung nicht als Vorbelastung aufscheinen, sondern als Dauerschuldverhältnis nur mit den jährlich anfallenden Mieten unter den laufenden Aufwendungen budgetiert werden. Daß in aller Regel überdies die Vergabebestimmungen der ÖNORM A 2050 unterlaufen werden, sei nur der Vollständigkeit halber angemerkt.

Um zu veranschaulichen, welchen Erfindungsreichtum öffentliche Dienststellen entwickeln können, wenn es darum geht, die Kompetenz des BMWA bzw. des BMF zu umgehen, sei ein Beispiel herausgegriffen, das auch in den Tätigkeitsbereich des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1988 Eingang gefunden hat.

Dabei handelt es sich um Vertragsentwürfe, nach denen das BMUKS Liegenschaften mitsamt den darauf befindlichen sanierungsbedürftigen Schulen einem privaten Rechtsträger zu vermieten hätte, der wiederum die Schulgebäude instandsetzt und sodann dem Bund auf 25 bzw. 40 Jahre untervermieten sollte. Das jährlich zu entrichtende Untermietenentgelt hätte die Kosten des Umbaus einschließlich der Zwischenfinanzierung und der Betriebskosten ausgemacht.

Der Rechnungshof kritisiert diese Vertragsentwürfe, da sie als Dauerschuldverhältnisse gestaltet waren, jedoch wesentliche Merkmale einer Finanzschuld aufwiesen, die einzugehen nicht dem BMUKS, sondern dem BMF obliegt. Für Instandsetzungsmaßnahmen hielt der Rechnungshof außerdem die Zuständigkeit des BMWA für gegeben.

Auch sprach sich der Rechnungshof grundsätzlich gegen Maßnahmen aus, durch welche einer Finanzschuld gleichkommende Verbindlichkeit des Bundes eingegangen werden, weil durch derartige Maßnahmen einer „Flucht aus dem Budget“ die angestrebte Budgetkonsolidierung nur scheinbar erreicht würde.

Für den Rechnungshof von entscheidender Bedeutung ist schließlich der Umstand, daß durch derartige Konstruktionen seine Prüfungszuständigkeit entscheidend geschmälert wird, was einer „Flucht aus der Kontrolle“ gleichkommt und anhand eines auch in der Öffentlichkeit bekanntgewordenen und sowohl in den Medien als auch in den Beratungen des Nationalrates viel kritisierten Beispiels, das im Nachtrag zum Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1987 ausführlich dargestellt wurde, näher erläutert werden soll.

Bei diesem Bau handelte es sich um die Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße. Ausgangspunkt war der Erwerb des Überbauungsrechts auf Grundstücken im Bereich des Franz-Josefs-Bahnhofs durch den privaten Verein „Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien“. Auf diesen Grundstücken beabsichtigte jedoch das BMWF die Errichtung eines Universitätszentrums (Althanstraße). Am 13. Mai 1975 schloß daher das BMWF namens der Republik Österreich mit dem Kuratorium einen Vertrag, in dem vereinbart wurde, daß das Kuratorium Bauwerke errichten und sie dem Bund für Hochschulzwecke vermieten werden. Das BMWF mietete diese Objekte zur uneingeschränkten ausschließlichen und alleinigen Nutzung. Das Mietverhältnis wurde für beide Vertragsteile unkündbar abgeschlossen. Für die Zeit danach wurde der unentgeltliche Eigentumsübergang auf den Bund vereinbart. Der Bund verpflichtete sich dafür zur Leistung von Mietzinsvorauszahlungen, beginnend ab 1975. Für die Folgejahre bis einschließlich 1996 war – je nach dem Zeitpunkt der Übernahme des Bauwerkes zur bestimmungsgemäßen Nutzung – entweder eine jährliche Mietzinsvorauszahlung oder ein jährlicher Mietzins, der nach den Kosten der Errichtung und Finanzierung der Gebäude berechnet wurde, zu leisten.

In einem Vertragspunkt wurde ausdrücklich eine **Zweckwidmung** der vom Bund in der Zeit von **1975 bis 1981** zu leistenden jährlichen Mietzinsvorauszahlungen verfügt. Es wurde nämlich vereinbart, daß diese Beträge **unmittelbar zur Zahlung projektbezogener Kosten** zu verwenden waren. In einem weiteren Vertragspunkt wurde festgehalten, daß der Bund für die Dauer des Mietvertrages alle mit der Nutzung der Objekte und der Liegenschaften verbundenen Lasten zu tragen habe. Der Bund hat ferner – abweichend von der gesetzlich verankerten Regelung (§ 1104 ABGB) – auf für die innere und äußere Erhaltung der Objekte zu sorgen.

Gleichfalls am 13. Mai 1975 trat das Kuratorium alle Ansprüche gegenüber der Republik Österreich auf die Bezahlung des Mietzinses bzw. der Mietzinsvorauszahlungen aus dem Nutzungsvertrag einem Kreditinstitut ab, welches sich seinerseits verpflichtete, die Rechnungen über Lieferungen und Leistungen, die zur Errichtung des Hochschulgebäudes erbracht würden, in jährlichen Raten zu bezahlen.

Im Dezember 1981 verständigte der Rechnungshof das Kuratorium, daß er ab Jänner 1982 dessen Gebarung im Zusammenhang mit der Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße prüfen werde. Auf diese Ankündigung des Rechnungshofes reagierte das Kuratorium damit, daß es mitteilte, der beabsichtigten Prüfung nicht zustimmen zu können. Das Kuratorium erklärte sich zwar zu einer freiwilligen Gestattung der Prüfung bereits, verneinte aber die gesetzliche Prüfungs Zuständigkeit des Rechnungshofes und weigerte sich vor allem, bestimmte abverlangte Prüfungsunterlagen herauszugeben.

Da der Rechnungshof darauf bestand, daß seinem Begehren uneingeschränkt nachgekommen werde, stellte er beim Verfassungsge-

richtshof den Antrag, dieser möge die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Überprüfung der Gebarung des Kuratoriums im Zusammenhang mit der Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße feststellen. Dabei begründete der Rechnungshof diesen Antrag u. a. wörtlich wie folgt:

„Der Rechnungshof vertritt die Ansicht, daß es sich bei der Gebarung des Kuratoriums im Zusammenhang mit der Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße um eine Bundesgebarung handelt.

Der Bund hat nämlich die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Errichtung von Hochschulbauten. Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften sind solche Hochschulbauten Angelegenheiten der Bundesverwaltung. Die Bereitstellung und Verwendung der Mittel hierfür hat durch Bundesfinanzgesetz zu erfolgen.

Mangels Finanzierbarkeit des Universitätszentrums Althanstraße im Wege des Budgets wurde die Möglichkeit der Gestaltung durch privatrechtliche Verträge gewählt, um das Universitätszentrum Althanstraße schon jetzt errichten zu können. Hierbei wurde nach äußerem Anschein die Form des Finanzierungsleasings gewählt. In Lehre und Rechtsprechung wird das Finanzierungsleasing grundsätzlich als Mierte eingestuft, es sei denn, daß der Vertragspartner bereits eine Option auf den Erwerb der Sache abgegeben hat; dann nämlich wird Kauf angenommen. Letzteres trifft im Gegenstand zu; dabei ist jedoch zu beachten, daß der Bund von vornherein den Hochschulbau selbst errichten wollte und das Kuratorium bewußt einschaltete, weil er ansonsten nicht in der Lage gewesen wäre, diesen Bau zu finanzieren. Tatsächlich ist der Bund in die Vertragsgestaltung des Baus derart eingebunden, daß die eigentliche Willensbildung und damit die finanzielle und wirtschaftliche Beherrschung hinsichtlich der Ausführung des Universitätszentrums Althanstraße von ihm ausgeht und das Kuratorium bloß zwecks außerbudgetärer Finanzierung eingeschaltet wurde.

Die privatrechtlichen Vereinbarungen sollten nur deshalb so gestaltet werden, um außerhalb des Budgets die Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße finanzieren zu können. Das Kuratorium sollte hiebei im Außenverhältnis als selbständiger Rechtsträger auftreten, wurde jedoch tatsächlich im Innenverhältnis in jeder Hinsicht (vom Bund) so beherrscht, daß tatsächlich eine Bundesgebarung vorliegt, für die der Rechnungshof prüfungszuständig ist.“

In seinem Erkenntnis von 28. Feber 1985 verwarf der gemäß Art 126 a B-VG angerufene Verfassungsgerichtshof diese Rechtsmeinung des Rechnungshofes und wies den diesbezüglichen Antrag ab, indem er in der Begründung ausführte, es könne keine Rede davon sein, daß das Kuratorium in Erfüllung seiner – die Errichtung des Universitätsgebäudes betreffenden – Verpflichtung aus den vom Rechnungshof ins Treffen geführten Gründen die „Staatwirtschaft des Bundes“ besorge, wie es Art 126 b Abs 1 B-VG verlangt.

Hingegen gab der Verfassungsgerichtshof dem Eventualantrag des Rechnungshofes statt und stellte fest, daß der Rechnungshof gemäß Art 121 Abs 1 B-VGIvm § 13 Abs 3 Rechnungshofgesetz 1948 zuständig ist, die Verwendung jener Bundesmittel, die der Bund dem Kuratorium im Zusammenhang mit der Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung **stellte**, zu überprüfen.

Hiezu führte der Verfassungsgerichtshof im wesentlichen wie folgt aus:

*„Der Rechnungshof ist im Recht, wenn er dafür hält, daß dem Kuratorium Bundesmittel ‚zur Erfüllung bestimmter Zwecke **zur Verfügung gestellt (wurden)**‘. Denn der Bund überläßt dem Kuratorium Beträge als Mietzinszahlungen und Mietzinsvorauszahlungen, die es in Erfüllung eingegangener Verpflichtungen in be-*

stimmter Weise, nämlich für eine durch den Bund inhaltlich mitgestaltete Bauführung, zu verwenden hat. Daß die hingegebenen Beträge ‚zweckgewidmet‘ i. S. der Sondervorschrift des § 13 Abs 3 Rechnungshofgesetz 1948 sind, nämlich das öffentliche Interesse berührenden Zwecken zu dienen hatten, kann bei der gegebenen Sachlage nicht zweifelhaft sein:

Denn zwischen Bund und Kuratorium wurde ausdrücklich vereinbart, daß die in Rede stehenden Gelder – anders als im allgemeinen (dem Vertragspartner zur freien Verfügung zufließende) Leistungen aus üblichen Kauf-, Miet-, Darlehens- und Leasingverträgen – unter Mitwirkung von Bundesorganen unmittelbar zur Zahlung projektbezogener Kosten verwendet werden **müssen**, was einen entscheidungsrelevanten Umstand darstellt.“

Gestützt auf dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (KR 1/83-15), das dem Rechnungshof zwar nicht die Prüfung der gesamten Gebarung des Kuratoriums, aber immerhin die Kontrolle der zweckgewidmeten Bundesmittel ermöglichte, kündigte der Rechnungshof dem Kuratorium die Aufnahme der Prüfungshandlungen für den Jänner 1986 an. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte das BMWF durch Mietzinsvorauszahlungen und Mietzinszahlungen rund 1,8 Mrd S flüssig gemacht. Diese 1,8 Mrd S waren etwa 40 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten des Bauvorhabens von rund 4,5 Mrd S.

Bei Prüfungsbeginn gab das Kuratorium bekannt, den Spruch des Verfassungsgerichtshofes dahingehend auszulegen, daß vom Kuratorium ausschließlich Unterlagen nach Maßgabe der von der Republik Österreich **tatsächlich** bereits zur Verfügung **gestellten** Mittel vorzulegen seien, also nur im Umfang der vorerwähnten rund 1,8 Mrd S, **nicht** jedoch in Ansehung der **gesamten** finanziellen Mittel, also exklusive der vom eingeschalteten Kreditinstitut zur Verfügung gestellten Mittel.

Der Rechnungshof betonte, daß er diese Auslegung des Verfassungsgerichtshofes nicht teilen könne, da ihr zufolge angesichts der Vertragslage frühestens im Jahre 1997 die letzten Gebarungsfälle, in erster Linie die wesentlichen Schlußrechnungen, überprüft werden könnten; zu diesem Zeitpunkt wäre aber die siebenjährige Aufbewahrungsfrist gemäß § 44 HGB abgelaufen, so daß keine Gewähr gegeben wäre, daß der Rechnungshof überhaupt jemals den Gesamtkomplex der Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße zusammenfassend überprüfen könnte.

Das Kuratorium beharrte jedoch auf seiner Interpretation des Verfassungsgerichtshofes und legte dem Rechnungshof nur Belege für nicht einmal die Hälfte des Bauaufwandes vor, so daß sich der Rechnungshof außerstande sah, in seinem Prüfungsbericht eine Aussage über die Zweckmäßigkeit der gewählten Finanzierungsart zu treffen. In diesem dem Nationalrat erstatteten Bericht (Nachtrag zum Tätigkeitsbericht 1987) übte der Rechnungshof weiters scharfe Kritik daran, daß die Abwicklung der Bautätigkeit für öffentliche Einrichtungen über einen privatrechtlich organisierten Verein einer „Flucht aus dem Budget“ gleichkomme, weil die Republik letztlich – wenn auch über einen längeren Zeitraum verteilt – die gesamten Baukosten einschließlich der in ihrer Höhe derzeit noch nicht abschätzbaren Finanzierungskosten zu tragen haben wird, ohne daß dieses Vorhaben den im allgemeinen für die Haushaltsführung geltenden Genehmigungs- und Kontrollverfahren unterworfen worden wäre. Zuzufolge der von der Bundesverwaltung geschaffenen Vertragslage konnten auch nach Klärung der Rechtslage (sc. durch den Verfassungsgerichtshof) schließlich – wie erwähnt – von den voraussichtlichen Gesamtkosten des Bauvorhabens Universitätszentrum Althanstraße von knapp 4,5 Mrd S lediglich 1,8 Mrd S näher überprüft werden.

In dem im Dezember 1989 dem Nationalrat zugeleiteten Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1988 nahm der Rechnungshof neuerlich auf den Gebarungsfall Universitätszentrum Althanstraße Bezug und führte hiezu folgendes aus:

„Die Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße hat bewußt gemacht, daß die Besorgung von Verwaltungsaufgaben durch einen ausgegliederten Rechtsträger nicht nur eine ‚rechtlich organisierte Flucht aus dem Budget‘ bewirkt, sondern sich auch einer ‚Flucht aus der öffentlichen Finanzkontrolle‘ nähert.

Um in Zukunft eine derartige Verkürzung des Rechts auf öffentliche Finanzkontrolle in allen Bereichen, in denen mit öffentlichen Mitteln gebahrt wird, hintanzuhalten, würde es sich nach Ansicht des Rechnungshofes empfehlen, ... eine Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes auch für die Gebarung von Unternehmungen insoweit vorzusehen, als sich diese auf Aufträge bezieht, die überwiegend, sei es mittelbar oder unmittelbar, aus Mitteln des Bundes, des Landes oder einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegende Gemeinde finanziert werden und deren Auftragssumme 1‰ der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgaben übersteigt, vorausgesetzt, die Unternehmung hat vor Auftragserteilung schriftlich und unwiderruflich erklärt, sich dieser Kontrolle zu unterwerfen.“

Diese Empfehlung des Rechnungshofes, eine vertragliche Unterwerfungsklausel für Unternehmungen vorzusehen, hat ihr legislatives Vorbild im Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz über den Steiermärkischen Landesrechnungshof. In § 11 Abs 1 Z 4 dieses Landesverfassungsgesetzes wird normiert, daß dem Steiermärkischen Landesrechnungshof die Kontrolle von Projekten obliegt, die von physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts ausgeführt werden, sofern sich das Land Steiermark eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat. Dabei wird eine solche Kontrollbefugnis des Steiermärkischen Landesrechnungshofes grundsätzlich davon abhängig gemacht, daß die Gesamtherstellungskosten des Projekts 2‰ des Gesamtausgabevolumens des letztgültigen Landesvoranschlags übersteigen. Nachdem der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1990 Gesamtausgaben von rund 27 Mrd S vorsieht, wären dies demnach Projekte mit Kosten ab ca. 54 Mio S. Im übrigen sieht dieses Landesverfassungsgesetz noch weitere Prüfungszuständigkeiten des Steiermärkischen Landesrechnungshofes vor, die auf Unterwerfungsklauseln beruhen, und zwar hinsichtlich der Wohnbauträger, die Mittel aus der Wohnbauförderung bekommen, sowie der Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten.

Die im Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1988 enthaltene Anregung, auch für den Rechnungshof eine Prüfungszuständigkeit für Großprojekte zu schaffen, die vom vertraglich ausbedungenen Einverständnis des Auftragnehmers, sich der Überprüfung durch den Rechnungshof zu unterwerfen, abhängig gemacht werden soll, war bereits im Zuge der vorparlamentarischen Beratungen über die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1988 Gegenstand von Diskussionen und Vorentwürfen für eine legislative Umsetzung dieses Gedankens. Auch damals wurde darüber gesprochen, daß sich private Unternehmungen, die Aufträge von der öffentlichen Hand erhalten, welche 1‰ der Ausgaben des Bundeshaushaltes übersteigen – dies wären also unter Zugrundelegung des Bundesvoranschlags für das Jahr 1990 im Ausmaß von ca. 549 Mrd S Aufträge ab rund 550 Mio S –, anlässlich der Auftragserteilung vertraglich verpflichten müßten, sich in Ansehung des erteilten Auftrages der Prüfung durch den Rechnungshof zu unterwerfen. Dieser Gedanke wurde jedoch, da keine Einigung unter

den Parteien erzielt werden konnte, nicht in die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1988 übernommen.

Auch wenn nunmehr der Rechnungshof einen in die gleiche Richtung zielenden Vorschlag unterbreitet hat, sei mir an dieser Stelle die Bemerkung gestattet, daß ich persönlich diesen Vorschlag nicht unproblematisch finde und ihm einigermaßen skeptisch gegenüberstehe. Zwar wird man nicht bestreiten können, daß die zu diesem Vorschlag Anlaß gebende, von mir geschilderte Beeinträchtigung der Prüfungsmöglichkeiten des Rechnungshofes im Falle des Universitätszentrums Althanstraße als höchst unbefriedigend anzusehen ist, doch sollte man alle Bestrebungen, gesetzlich vorzusorgen, um künftighin eine derartige „Flucht aus der Finanzkontrolle“ nach Möglichkeit zu verhindern, mit dem nötigen Augenmaß verfolgen.

Daher sollte m. E. überhaupt vermieden werden, eine Rechnungshofkompetenz von einer vertraglichen Unterwerfung einer privaten Unternehmung oder gar einer Privatperson abhängig zu machen. Eine solche Regelung sollte aus der grundsätzlichen Überlegung heraus vermieden werden, daß eine Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes unmittelbar aus dem Gesetz ableitbar sein und es zu ihrer Begründung keiner weiteren rechtlich relevanten Erklärungen oder Rechtsakte des potentiell zu Überprüfenden bedürfen sollte.

Darüber hinaus darf aber auch nicht übersehen werden, daß die Abhängigkeit der Erteilung von Großaufträgen durch die öffentliche Hand von der Erklärung des Beauftragten, sich der Rechnungshofkontrolle zu unterwerfen, in der Praxis Probleme schaffen würde, die sich im Ergebnis negativ auswirken könnten. So ist nur bspw. darauf zu verweisen, daß erfahrungsgemäß bei der Ausschreibung von Großprojekten die Zahl der Anbieter in aller Regel geringer ist als bei Projekten kleinerer oder mittlerer Größenordnung; dies liegt in der Natur der Sache, da von der Leistungskapazität her nur wenige große Unternehmungen in der Lage sind, Großprojekte auszuführen, während kleinere sich mangels entsprechender Kapazitäten eher spärlich oder gar nicht an der Ausschreibung von Großprojekten beteiligen.

Dies schafft bereits derzeit gewisse Probleme, weil einerseits eine geringere Zahl von Bewerbern die Gefahr unzulässiger Absprachen erhöht und andererseits eine größer Zahl von Anbietern den Konkurrenzdruck zu verschärfen und daher kostensenkend zu wirken pflegt. Wenn nun die Zuschlagserteilung zusätzlich davon abhängig gemacht werden soll, daß sich private Unternehmungen der Rechnungshofprüfung unterwerfen und Einsicht in alle das Vorhaben betreffende Geschäftsstücke, Unterlagen und Belege zulassen sowie die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Auskünfte erteilen müssen, erscheint die Befürchtung nicht unbegründet, daß die Zahl der Anbieter noch geringer und sich die aufgezeigte Problematik noch weiter verschärfen würde, da in Betracht kommende Bewerber davor zurückschrecken könnten, sich einer Prüfung durch den Rechnungshof zu unterwerfen. Dies könnte jedoch im Ergebnis dazu führen, daß sich selbst potentielle Bestbieter gar nicht an Ausschreibungen von Großprojekten beteiligen, deren Zuschlag von der Unterwerfung unter die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes abhängig wäre, was gewiß nicht im Interesse der öffentlichen Hand gelegen sein kann.

Eine ähnliche Problemstellung würde sich ergeben, wenn ein aus der Ausschreibung als Bestbieter hervorgegangener Bewerber sich weigern sollte, sich der Rechnungshofprüfung zu unterwerfen. Denn in einem solchen Fall müßte ihm der Zuschlag verweigert und einem weniger preisgünstigen Anbieter zuerkannt werden; und dies nur deshalb, um die bloße Möglichkeit einer späteren Rechnungshofkontrolle zu wahren, ohne daß jedoch feststeht, ob von dieser Möglichkeit in der Folge auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden wird oder – angesichts der knappen personellen Prüfungsressourcen des Rechnungshofes – überhaupt Gebrauch gemacht werden kann.

Auch sollte nicht außer Betracht bleiben, welche fragwürdige Optik entstünde, wenn die öffentliche Hand als Auftraggeber unter Zuhilfenahme des Rechnungshofes ihren eigenen Vertragspartner, nämlich das beauftragte Unternehmen, überprüft.

Schließlich sollte aber auch bedacht werden, daß alle derartigen, auf eine Ausweitung der Rechnungshofzuständigkeit auf private Unternehmungen abzielenden Überlegungen letztlich darin begründet sind, daß im Zusammenhang mit Auftragsvergaben durch öffentliche Dienststellen die infolge der grundsätzlichen Vertragsfreiheit sehr weitgehenden Gestaltungsmöglichkeiten des Vertragsrechts exzessiv und bisweilen mit dem Hintergedanken, die Prüfungsrechte des Rechnungshofes zu beschneiden, ausgenutzt werden. Es scheint mir nun ein fragwürdiges Unterfangen zu sein, einen solchen Missbrauch der vertragsrechtlichen Gestaltungsfreiheit mittels gesetzlicher Bestimmungen in den Griff bekommen zu wollen. Viel eher ist zu erwarten, daß eine gesetzliche Regelung, kaum daß sie in Geltung stünde, durch die Ausnutzung anderer vertraglicher Gestaltungsmöglichkeiten bald wieder der Gefahr der Umgehung ausgesetzt wäre. Wollte der Gesetzgeber dann neuerlich darauf reagieren, ist zu besorgen, daß eine sich immer rascher drehende Spirale von gesetzlichen Regelungen einerseits und Umgehungshandlungen andererseits in Gang gesetzt würde, ohne daß absehbar wäre, ob das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel auch tatsächlich erreicht werden könnte. Daß darüber hinaus die jeweiligen gesetzlichen Regelungen im Bemühen, weitere Umgehungshandlungen zu verhindern, immer kasuistischer und damit immer unübersichtlicher werden müßten (das Steuerrecht bietet hierfür ganz besonders abschreckende Beispiele), sei dabei nur am Rande erwähnt.

Wenn tatsächlich an der ungeschmälerten Erhaltung der Prüfungskompetenz des Rechnungshofes im Zusammenhang mit Großbauten der öffentlichen Hand ein derart gesteigertes politisches Interesse besteht, daß man sogar bereit wäre, die Verfassung zu ändern, erscheint es mir geradezu unverständlich, weshalb nicht der Hebel dort ange setzt wird, wo sogleich und ohne Gesetzesänderung Abhilfe geschaffen werden könnte. Es bedürfte dazu lediglich der Weisungen der betreffenden Ressortleiter (Bundesminister), sich im Zusammenhang mit der Vergabe von Bauvorhaben nicht vertraglicher Konstruktionen zu bedienen, die eine Rechnungshofprüfung zu erschweren oder zu vereiteln geeignet sind. Der Nationalrat könnte überdies eine diesbezügliche, an die Bundesregierung gerichtete Entschlie ßung fassen, um einem derartigen Verlangen Nachdruck zu verleihen.

Solange nicht einmal der Versuch unternommen wird, diesen relativ einfachen, keiner Gesetzesänderung bedürftigen Schritt zu setzen, sondern ganz im Gegenteil einzelnen Dienststellen freie Hand gelassen wird, immer neuen Erfindungsreichtum zur „Flucht aus dem Budget und aus der Rechnungshofkontrolle“ zu entwickeln, muß mit Fug und Recht bezweifelt werden, ob es den Befürwortern (vornehmlich Politikern) einer Ausdehnung der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes auf Privatunternehmen wirklich – nur – darum geht, bestehende Lücken der Finanzkontrolle zu schließen, oder ob damit nicht – zumindest auch – ganz andere Ziele verfolgt werden. Auch sollte m. E. der Rechnungshof alle Für und Wider des von ihm im letzten Tätigkeitsbericht bezogenen Standpunktes nochmals sorgfältig abwägen und es vermeiden, als Wegbereiter einer gesetzlichen Regelung – wenn auch mit bestem Vorsatz – zu fungieren, die anderen, sachfremden Interessen dient, die nicht die seinen sind.

VI) Besonderheiten bei öffentlichen Bauten

Bauvorhaben der öffentlichen Hand sind – was durch die Einschauligkeit des Rechnungshofes immer wieder unter Beweis gestellt wird – gegenüber Bauprojekten, die von Privaten durchgeführt werden,

durch eine Reihe von Besonderheiten gekennzeichnet, die zugleich auch die besonderen Schwierigkeiten bei ihrer Abwicklung ausmachen und infolgedessen latente Ursachen für Mehrkosten darstellen. Im folgenden sollen einige dieser Besonderheiten aufgezeigt werden, ohne daß jedoch hierfür Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann:

- 1) Wie bereits erwähnt, fallen die Angelegenheiten des Bundeshochbaus überwiegend in die Kompetenz des BMwA. Dieses tritt daher auch in der Regel als Auftraggeber auf, während der eigentliche Nutzer zu einem anderen Bundesministerium (oder einer sonstigen Zentralstelle) ressortiert.

Dieses Auseinanderfallen von Bauten- und Nutzerressort schafft Probleme, die in erster Linie auf unterschiedliche Interessenlagen zurückzuführen sind. Während das Bautenressort an einer möglichst kostengünstigen Durchführung des Bauvorhabens interessiert ist oder doch zumindest sein sollte, sind nicht selten Tendenzen des Nutzerressorts auszumachen, Begehrlichkeiten der eigenen Bediensteten freien Raum zu geben, ohne der Frage der Kosten den erforderlichen Stellenwert beizumessen.

Auf der anderen Seite kommt es häufig dazu, daß die Beamten des Nutzerressorts in Wahrnehmung durchaus berechtigter Wünsche auf Unverständnis ihrer Kollegen des Bautenressorts stoßen und eine Verständigung vielfach dadurch erschwert wird, daß Sachargumenten Formalargumente entgegengesetzt werden.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Interessenlagen, die oft zu konkurrierenden Zielvorstellungen führen, erhebt sich die Forderung nach einer möglichst optimalen Zusammenarbeit zwischen dem Bauten- und dem Nutzerressort, um die Zielkonflikte rasch und unbürokratisch auszuräumen. Aber auch diesbezüglich ist nicht selten ein beängstigendes Koordinationsdefizit zu registrieren: Stundenlange Besprechungen zwischen den Beamten der beiden Ressorts bringen oft nicht nur keine brauchbaren Ergebnisse, sondern womöglich nachträglich noch unterschiedliche Interpretationen des eigenen sowie des Standpunktes der Gegenseite und werden zum Ausgangspunkt für weiter zeitaufwendige Gesprächsrunden.

Derartige Interessens- und Abstimmungsprobleme sind auch mitbestimmend dafür, daß einige Ressorts – wie erwähnt, vor allem das BMWF sowie das BMUKS – ihre Bauvorhaben ohne das BMwA durchzuführen trachten und sich hierbei verschiedener rechtlicher Varianten zur Umgehung dessen Zuständigkeit, wie z. B. der „Leasingbauten“, bedienen.

In einigen Fällen, insbesondere dort, wo die Zuständigkeiten für den Hochbau zwischen dem Nutzerressort und dem Bautenressort gesplittet sind, tritt auch der Rechnungshof dafür ein (z. B. im Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1982), daß die diesbezüglichen Kompetenzen zur Gänze dem Nutzerressort übertragen werden sollten. So z. B. dem Landesverteidigungsressort, das zwar für Angelegenheiten des militärischen Sonderbaus, d. h. u. a. für die Errichtung militärischer Befestigungsanlagen, verbunkerter Führungs- und Fernmeldeeinrichtungen, militärischer Munitionslager, militärischer Anlagen für Zwecke der Luftraumüberwachung etc. (Teil 2 der Anlagen zu § 2 BMG, H), nicht jedoch für den allgemeinen militärischen Hochbau, wie etwa für die Kasernen, zuständig ist, welche in die Kompetenz des BMwA fallen.

Der Rechnungshof fordert jedoch eine saubere gesetzliche Lösung im Wege einer diesbezüglichen Novellierung des Bundesministerengesetzes und redet nicht etwa einer schleichenden Umgehung der gesetzlich normierten Kompetenz des BMwA das Wort, wie dies von anderen Bundesministerien praktiziert wird. Ge-

rade der Empfehlung des Rechnungshofes nach Übertragung des gesamten militärischen Bauwesens in die Kompetenz des BMLV setzt jedoch das BMwA entschieden Widerstand entgegen.

- 2) Eine Konsequenz der Kompetenzaufteilung zwischen Bauten- und Nutzerressort bildet die unterschiedliche Tragung der Baukosten einerseits und der Folgekosten andererseits. Erstere fallen dem BMwA zur Last, letztere dem Nutzerressort. Dabei wird jedoch vielfach zu wenig beachtet, daß die Folgekosten, insbesondere die Energiekosten, entscheidend von der Bauführung sowie vor allem von der Wahl und der Einrichtung der Haustechnik abhängig sind. Wenn nun das Bautenressort diesem Umstand unter dem Gesichtspunkt, daß diese Folgekosten später ohnedies nicht von ihm getragen werden müssen, keine oder nicht genügend Beachtung schenkt, kann sich dies für das Nutzerressort höchst nachteilig und kostensteigernd auswirken.
- 3) Das zuletzt angeführte Beispiel kann geradezu als symptomatisch für die in der öffentlichen Verwaltung immer wieder anzutreffenden Einstellung im Zusammenhang mit der Gebarung mit fremden Geld, nämlich mit Steuergeld angesehen werden.

Erfahrungsgemäß verleitet das Wirtschaften mit fremden Geld, noch dazu, wenn es, wie dies bei Steuern der Fall ist, aus einer nie versiegenden Quelle geschöpft wird, zu großzügigem Umgang, wobei der Übergang zur Verschwendung ein außerordentlich fließender ist und mit fortschreitender Zeit den einzelnen Beamten infolge des Gewöhnungseffekts oft gar nicht mehr bewußt wird. Bei der Errichtung von öffentlichen Bauten führt dies zu ganz besonderen Auswüchsen, wie z. B. großzügigen Freizeiteinrichtungen in Amtsgebäuden, kostspieligen Marmorverfließungen, überdimensionierte Räumlichkeiten, ganz zu schweigen von Luxusausstattungen in den Chefetagen.

Als letzte Steigerung des verschwenderischen Umgangs mit Steuergeld wäre die kriminelle Gebarung zu erwähnen, die gleichfalls gerade im Zusammenhang mit Großbauvorhaben der öffentlichen Hand gewiß keine Seltenheit darstellt; ebenso wenig wie Korruption, Bestechungsfälle und sonstige Durchstechereien, insbesondere im Umfeld von Ausschreibungen und Vergaben, wobei von einer nicht zu geringen Dunkelziffer ausgegangen werden kann.

Gerade in diesem Zusammenhang verdient die Tätigkeit des Rechnungshofes herausgestrichen zu werden. Zwar kann auch er einmal begangene Verschwendungs- und Korruptionsfälle nicht ungeschehen machen und vielfach nur mehr aufzeigen, doch gelingt es ihm immer wieder, nicht nur den geprüften Stellen ein verstärktes Kostenbewußtsein einzuimpfen und damit eine Änderung ihres künftigen Verwaltungshandelns herbeizuführen, sondern auch als unmittelbares Ergebnis seiner Überprüfung einen sichtbaren Erfolg durch Rückforderung zu Unrecht zur Auszahlung gebrachter Beträge zu erzielen. Als Beispiel aus jüngster Zeit soll an dieser Stelle die Rückforderung eines Betrages von nicht weniger als 165 Mio S Erwähnung finden, welche eine Konsequenz aus der Überprüfung eines milliardenschweren Großbaus durch den Rechnungshof bildete. Da diese 165 Mio S mehr als drei Viertel der für den Rechnungshof jährlich aufgewendeten Budgetmittel entsprechen, läßt sich in diesem Zusammenhang die immer wieder, bisweilen auch provokant gestellte Frage nach dem Nutzen des Rechnungshofes für die Allgemeinheit auch unter diesem quantitativen Gesichtspunkt, ganz abgesehen von der bereits erwähnten Präventivwirkung, relativ leicht beantworten.

- 4) Eine weitere, ganz wesentliche Besonderheit öffentlicher Bauvorhaben stellt schließlich nicht nur ihre gegenüber privat errichteten

Bauten in der Regel größere Kubatur, sondern ihre gelegentlich alle herkömmlichen Maßstäbe sprengende Gigantomanie dar. Derartige Bauten werden dann gerne als „Jahrhundertbauwerke“ apostrophiert, wobei man sich dabei mitunter des Eindrucks nicht erwehren kann, daß dieses Epitheton – zumindest auch – als „Rechtfertigung“ für jede noch so großzügige Kostenüberschreitung dienen soll. Da an derartigen Mammutprojekten gerade ihre Erst- und Einmaligkeit hervorgehoben und bewußt zur Zielvorgabe gemacht wird, stellt sich oft als Kehrseite der Medaille heraus, daß es auch an der nötigen Erfahrung für die Planung und Errichtung derartiger Monsterbauten mangelt. Dies hat zur Folge, daß jahre-, mitunter auch jahrzehntelang an diesen Bauten herum dilettiert wird, was zu Kostenüberschreitungen von ungeahnten und kaum vorstellbaren Ausmaßen führen kann.

Als – hoffentlich – abschreckendes Beispiel sei in diesem Zusammenhang an den Neubau des AKH erinnert, dessen ursprüngliche Kosten Anfang der 60er Jahre vom damaligen Vizebürgermeister und Finanzstadtrat (Felix Slavik) mit 1 Mrd S beziffert wurden (AZ, 25. Feber 1962) und dessen tatsächliche Baukosten sich nach den letzten Berechnungen (Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1987) zwischen 35 und 37 Mrd S einpendeln dürften. Diese exorbitante Kostensteigerung war nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß laufend umgeplant und alles, was technisch möglich war, gebaut bzw. installiert wurde, ohne sich die längste Zeit Rechenschaft darüber abzugeben, ob dies auch notwendig, sinnvoll und finanzierbar war. Der Skandal um den Neubau des AKH war ein Skandal zu Lasten der Steuerzahler. Die Abkürzung „AKH“ wurde im Sprachgebrauch geradezu zum Synonym für Korruption und verschwenderischen Umgang mit Steuergeld. Daß dies die Folge eines Bauvorhabens der öffentlichen Hand war, sollte allen mit Angelegenheiten des Bauwesens befaßten öffentlichen Dienststellen und ihren Bediensteten zu denken geben.

VII) Wesentlichste Empfehlungen im Zusammenhang mit öffentlichen Bauten

Aus den zahlreichen Prüfungsberichten des Rechnungshofes über Bauvorhaben der öffentlichen Hand ergibt sich eine Fülle von Feststellungen und Bemängelungen, die ihrerseits wieder den Ausgangspunkt für darauf gestützte Empfehlungen des Rechnungshofes abgeben. Aus dieser Vielzahl von Einzelempfehlungen wiederum lassen sich im Interesse einer zeit- und kostensparenden Bauabwicklung sowie der Errichtung eines funktionsgerechten Baus grundsätzliche Empfehlungen ableiten, von denen im folgenden die wichtigsten – ohne daß freilich Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden könnte – wiedergegeben sind:

- Zuallererst wäre die Festlegung der Zielsetzung durch das Nutzerressort unter Berücksichtigung der Bedarfsermittlung, des Ausstattungsstandards und der Standortwahl anzuführen. Letztere ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Zweckbestimmung von Bedeutung, wobei u. a. der Verkehrserschließung, vor allem der Anbindung an den öffentlichen Verkehr, besonderes Augenmerk zuzuwenden ist. Auch würde es der Rechnungshof für zweckmäßig erachten, wenn entsprechende Raumbedarfsrichtlinien für Bundesamtsgebäude ausgearbeitet würden.
- Eine weitere Empfehlung zielt auf die Erstellung eines verbindlichen Raum- und Funktionsprogramms auf der Grundlage der Anforderungen des Nutzerressorts und unter Mitwirkung des Bautenressorts, letztere insbesondere in Fragen der technischen Umsetzung der Wünsche des Nutzers, ab.

- Wesentlich erscheint auch die Festsetzung eines zeitlichen „Redaktionsstopps“ für zusätzliche Wünsche des Nutzers. Erfahrungsgemäß verursachen nämlich spätere Änderungswünsche des Nutzers, die während des Baufortschrittes Berücksichtigung finden, beachtliche Mehrkosten. Letztlich war auch die Großzügigkeit, die den nachträglich während des Baus immer wieder geltend gemachten Nutzerwünschen entgegengebracht wurde, mit ein Grund für die Kostenexplosion beim Neubau des AKH.
- Von ganz entscheidender Bedeutung ist die genaue Ermittlung der Bau- und Folgekosten, wobei auf Vollständigkeit, genaue Kalkulation, Nachvollziehbarkeit und realistische Ermittlung Wert zu legen ist. Die Forderung nach exakter Ermittlung der Kosten ist für das weitere Bauvorhaben ganz besonders bedeutsam. Gerade dieser Forderung wird jedoch häufig nicht entsprochen. Bisweilen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Kosten oft ganz bewußt zu niedrig angegeben werden, um leichter die politische Akzeptanz für ein Bauvorhaben zu erlangen, verbunden mit der Hoffnung, daß, wenn sich nach Baubeginn die Notwendigkeit der Überschreitung des Kostenrahmens herausgestellt haben wird, die einmal zugunsten des Baus getroffene politische Entscheidung Gewähr für die erforderlichen finanziellen Zuschüsse bieten werde.
- Nicht minder wichtig ist die Sicherung der Finanzierung des Bauvorhabens. Dabei ist positiv zu vermerken, daß in jüngster Zeit Tendenzen nicht zu übersehen sind, diesem Aspekt seitens der politischen Entscheidungsträger mehr Beachtung zu schenken und Bauvorhaben, deren Finanzierung zumindest fraglich erscheint, nicht in Angriff zu nehmen, und zwar selbst dann nicht, wenn – was unter Berücksichtigung politischer Gesichtspunkte keineswegs eine Selbstverständlichkeit darstellt – diese negativen Entscheidungen höchst unpopulär sind.
- Für Bauvorhaben ist die enge Verknüpfung von Zeit und Kosten charakteristisch: Je länger die Bauzeit, vor allem die ungeplante Bauzeit, desto höher sind in aller Regel die Kosten. Bauzeitüberschreitungen sind daher ursächlich für Überschreitungen des Kostenrahmens, im Extremfall für die Explosion der Baukosten. Der ehemalige Präsident des Rechnungshofes, Dr. Jörg Kandutsch, lieferte hiefür ein anschauliches Beispiel, als er im Jahre 1981 vor dem parlamentarischen AKH-Untersuchungsausschuß seiner Meinung Ausdruck verlieh, daß das AKH, wäre es bis 1974 gebaut worden, nur ein Drittel der Kosten verursacht hätte; im übrigen bezifferte Kandutsch die Fixkostenbelastung beim Neubau des AKH mit 4 Mio S täglich. Im Interesse einer möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Bauführung sind daher Bemühungen um Bauzeitminimierung zu forcieren.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine möglichst kurze Bauzeit bildet eine exakte baureife Planung, die mit den festgelegten Zielsetzungen übereinstimmt. Im Zweifel ist einer längeren Phase für eine genau durchdachte Planung gegenüber einer kürzeren, jedoch nicht vollständigen oder nicht hinreichend profunden Planung der Vorzug zu geben. Je unvollständiger, fehlerhafter und ungenügender die Planung ist, desto größer ist die Gefahr, daß nicht exakt gebaut werden kann, demgemäß die Bauzeit überschritten und der Kostenrahmen gesprengt wird.

Der Neubau des AKH bietet auch diesbezüglich ein höchst abschreckendes Beispiel mangelhafter Planung; im parlamentarischen Untersuchungsausschuß wurde vom damaligen Wiener Bürgermeister (Leopold Gratz) eingestanden, daß die Planung dem Bau immer nur drei Stockwerke voraus gewesen sei.

- Hand in Hand mit der Bauplanung hat eine realistische Terminplanung einherzugehen. Dabei muß bedacht werden, daß auch im Zusammenhang mit Bauvorhaben der öffentlichen Hand die erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen sind und der hierfür nötige Zeitaufwand ebenso entsprechend einkalkuliert werden muß wie die Möglichkeit, daß einzelne Behördenauflagen mitunter wesentliche Planungsänderungen erforderlich machen können.

Zwar käme der öffentlichen Hand hinsichtlich der rechtzeitigen Einholung der erforderlichen behördlichen Bewilligungen geradezu eine Vorbildfunktion zu, doch bieten die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen nicht selten ein anderes Bild. Paradebeispiel hierfür ist wieder einmal der Neubau des AKH, bei dem nachträgliche Bauauflagen zu empfindlichen Kostenerhöhungen führten.

- Im Rahmen der Planung kommen der vollständigen und richtigen Erfassung aller Leistungen und der Massenermittlung für die präzise Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wesentliche Bedeutung zu. Wird diesem Umstand nicht gebührend Rechnung getragen und erkennt ein Anbieter die infolge der unrichtigen Massenermittlung bedingten Schwächen der Ausschreibung, ist spekulativen Angeboten Tür und Tor geöffnet. Es kommt dann zu dem immer wieder zu beobachtenden sogenannten „Spiel mit den Massen“, d. h. bei Leistungen, die in der Ausschreibung mit zu geringen Massen aufscheinen, werden vom Anbieter hohe Einheitspreise eingesetzt, hingegen bei Leistungen, die mit zu großen oder im Extremfall mit gar nicht zu erbringenden Massen ausgeschrieben werden, extrem niedrige Einheitspreise.

- Bei der Vergabe von Aufträgen legt der Rechnungshof besonderen Wert auf die strikte Einhaltung der ÖNORM A 2050 über die Vergabe von Leistungen bzw. der im wesentlichen hierauf aufbauenden einschlägigen Vergabebestimmungen. Im Zusammenhang mit öffentlichen Bauten besteht die Schwierigkeit in der Durchsetzung dieser Empfehlung darin, daß zwar den öffentlichen Dienststellen, nicht jedoch den Bauträgern, deren sich – wie schon erwähnt – öffentliche Dienststellen häufig zu bedienen pflegen, die Einhaltung der ÖNORM A 2050 verpflichtend auferlegt ist.

Der Rechnungshof steht diesbezüglich auf dem Standpunkt, daß zwar für privatrechtlich organisierte Unternehmungen die ÖNORM A 2050 formal nicht rechtsverbindlich ist, jedoch als eine vom Österreichischen Normungsinstitut ausgearbeitete Richtlinie den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht, so daß ihre Einhaltung schon unter diesem Aspekt geboten erscheint. Im übrigen besteht auch für die öffentliche Hand die Möglichkeit, die Einhaltung der ÖNORM A 2050 auf den Bauträger vertraglich zu überbinden, so daß die aufgezeigten, zu möglichen Auffassungsunterschieden führenden Schwierigkeiten von vornherein ausgeräumt werden können.

Die Problemstellungen, die sich aus Anlaß der Vergabe von Aufträgen bei öffentlichen Bauten ergeben bzw. ergeben können, sind derart mannigfaltig, daß sie – wollte man sie mit der hierfür gebotenen Ausführlichkeit behandeln – ein selbständiges Thema bilden und den Rahmen dieses Referates bei weitem sprengen würden. In aller Kürze seien daher nur einige Schwerpunkte angeführt:

- Wer an der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beteiligt war, müßte von der direkten bzw. indirekten Beteiligung an der Ausschreibung ausgeschlossen werden.
- Zwischen Anbot und Zuschlag dürfen von seiten der ausschreibenden Stelle mit keinem der Bieter Preisverhandlungen geführt werden.
- Präferenzen für lokal oder regional ansässige Unternehmungen sollten bei der Auftragsvergabe keine Rolle spielen dürfen.

- Die Vergabe des Auftrages hat ausnahmslos an denjenigen Bewerber zu erfolgen, der aus der Ausschreibung als **Bestbieter** hervorgegangen ist. Der **Bestbieter** muß dabei mit dem **Billigstbieter** keinesfalls ident sein, vielmehr ist außer auf den angebotenen Preis auch auf technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte des Angebotes Bedacht zu nehmen.

Kaum ein anderes Stadium öffentlicher Bauvorhaben wie gerade das der Auftragsvergabe bietet derart viele Möglichkeiten für Korruption und davon ausgehend Anlaß zur Kritik in den Medien, Mutmaßungen und Verdächtigungen, daß schon allein deshalb die ausschreibende Stelle gut beraten ist, alle ihr auferlegten Formalanforderungen strikt einzuhalten und größtmögliche Vorsicht walten zu lassen. Dabei sollte die ausschreibende Stelle trachten, möglichst allen Versuchen der Anbieter, sich ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen, entgegenzutreten.

Dazu dient auch der – vom Rechnungshof geforderte – Rechenfehlererlaß, der vom BMWA mit Wirksamkeit vom 1. September 1989 für den staatlichen Hochbau – wieder – in Kraft gesetzt wurde und dem zufolge Angebote, welche Rechenfehler enthalten, die 2% des Gesamtpreises ausmachen, auszuschneiden sind. Damit kann einer Variante spekulativer Angebote wirksam Einhalt geboten werden.

Aus ähnlichen Überlegungen befürwortet der Rechnungshof auch die zur Einhaltung der Vergabebestimmungen für öffentliche Bauaufträge als wesentliche Voraussetzung für den fairen Wettbewerb berufene Vergabekontrollkommission beim BMWA.

- Als eine weitere Empfehlung des Rechnungshofes wäre die Trennung von Bauplanung und Baudurchführung zu erwähnen, die sich aus Kontrollgründen erfahrungsgemäß bewährt.
- Hingegen hat der Rechnungshof keine grundsätzlichen Einwände gegen die Bauüberwachung (Bauaufsicht) durch den Planer. Wesentlich ist jedenfalls, daß die Bauüberwachung in qualitativer und quantitativer Hinsicht der Größe des Bauvorhabens angemessen bzw. den damit zusammenhängenden besonderen Problemstellungen gewachsen ist und die im Einzelfall nötige Effektivität und Durchschlagskraft besitzt. Vielfach wird im Zuge von Bauvorhaben der öffentlichen Hand auch eine externe Bauaufsicht, bestehend aus Ziviltechnikern, herangezogen.
- Auch bei sorgfältigster Planung von Bauvorhaben wird sich doch nie ganz vermeiden lassen, daß sich während der Bauausführung die Notwendigkeit ergibt, Planungsänderungen vorzunehmen bzw. Zusatz- und Nachtragsaufträge zu erteilen. In all diesen Fällen ist genauestens zu prüfen, ob es sich tatsächlich und nicht nur vermeintlich um eine unabweisliche Notwendigkeit handelt. Eine solch kritische Prüfung ist deshalb geboten, weil Planungsänderungen regelmäßig mit zeitlichen Verzögerungen und Kostensteigerungen einhergehen. Zusatz- bzw. Nachtragsangebote, die von bereits am Bau beschäftigten Unternehmen während des Baufortschritts gelegt werden, bergen wiederum die Gefahr in sich, daß über sie unter Zeit- und ohne Wettbewerbsdruck entschieden werden muß und es keine Seltenheit darstellt, daß der betreffende Anbotler diese Umstände spekulativ auszunützen und z. B. Positionen mit hohen Einheitspreisen auszuweiten trachtet. Der Qualität und Effektivität der Bauaufsicht kommt daher auch dabei ganz entscheidende Bedeutung zu, um die öffentliche Hand vor Nachteilen zu bewahren und damit in letzter Konsequenz den Steuerzuschilling zu schonen.
- Nicht minder wichtig ist die genaue Prüfung der Schlußrechnung, die sich nicht auf die bloße rechnerische Richtigkeit beschränken darf, sondern auch eine Gegenüberstellung der tatsächlich er-

brachten mit den abgerechneten Leistungen umfassen muß. Nicht selten wird dabei festgestellt, daß einige der abgerechneten Leistungen überhaupt nicht angefallen oder in geringerem Ausmaß bzw. in qualitativ minderwertiger Ausführung erbracht worden sind.

- Derartige sowie auch andere am Bauwerk festgestellte Mängel sind unverzüglich, womöglich bereits bei der Übernahme des Baus, zu rügen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß Deckungs- bzw. Haftungsrücklässe nicht vorzeitig, letztere jedenfalls nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, freigegeben und die Haftung für allfällige erst während dieser Frist offenkundig gewordene Mängel rechtzeitig geltend gemacht wird.

Auch insoweit muß der Rechnungshof immer wieder Versäumnisse feststellen, die zu einem nicht geringen Teil auf mangelnden juristischen Kenntnissen der mit der Bauverwaltung befaßten Bediensteten beruhen und oft zur Verjährung von Gewährleistungsansprüchen führen.

- Als letzten Schritt hat schließlich das Bautenressort für die ordnungsgemäße Übergabe des Baus an das Nutzerressort zu sorgen, um eine möglichst rasche und zweckentsprechende Benützung des Baus zu ermöglichen und ein nutzloses, jedoch dennoch mit anfallenden Kosten verbundenes Leerstehen des Bauwerks hintanzuhalten.

Abschließend möchte ich betonen, daß ich mit meinen Ausführungen weder alle mit öffentlichen Bauten verbundenen Probleme ausgeleuchtet bzw. auch nur angeschnitten habe, noch auch die besondere Situation des Rechnungshofes im Zusammenhang mit der Kontrolle derartiger Bauten in voller Tiefe ausloten konnte. Ich hoffe aber, daß ich zumindest einen Überblick über die vielschichtige, teils mit öffentlich-rechtlichen, teils mit privat-rechtlichen, teils mit technischen und teils mit politisch motivierten Problemstellungen befrachtete Materie geben konnte.

Vor allem aber würde ich es begrüßen, sollte es mir gelungen sein, einen Beitrag zur Vertiefung des Verständnisses geleistet zu haben, daß gerade bei öffentlichen Bauten, die mit unser aller Geld errichtet und erhalten werden, ein besonders ausgeprägtes Kostenbewußtsein und eine hohe Verantwortung obwalten sollten, die Gewähr dafür bieten müßten, daß der Griff in die Tasche des Steuerzahlers als bequemste Problemlösung möglichst bald der Vergangenheit angehören sollte.

Literaturverzeichnis

- K. Korinek - H. P. Rill (Hrsg.), Zur Reform des Vergaberichts, Wien 1985;
Ch. Brünner (Hrsg.), Korruption und Kontrolle, Wien-Köln-Graz, 1981;
Ch. Brünner - H. Lieb - G. Ortner (Hrsg.), Die Kontrolle im Bauwesen, Graz;
F. Josel, Kostenermittlung und Kostenkontrolle im Hochbau, Graz, 1987;
Ch. Brünner - G. Ortner (Hrsg.), Die Finanzkontrolle in den österreichischen Bundesländern, Graz, 1984;
J. Hengstschläger, Der Rechnungshof, Berlin, 1982.

HR Ing. Heribert Bürger

Allgemein beedeter gerichtlicher Sachverständiger für Kriminologie

(K)ein Wildschaden! Im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen

Die Klärung, ob ein Wildschaden vorliegt oder nicht, hängt in erster Linie von jenen Sachverständigen ab, die die Besichtigung des beschädigten Fahrzeuges durchführen. Fehler, die dabei gemacht werden, lassen sich meist nicht oder nur sehr aufwendig beheben.

Mit der Abklärung der Frage, ob ein Wildschaden die Unfallursache bzw. die Schadensursache an einem bestimmten Fahrzeug gewesen sein könnte, beschäftigt sich der Verfasser seit vielen Jahren.

Im Zusammenhang mit Schadensregulierungswünschen ihrer Kunden melden sich auch immer wieder Versicherungsanstalten, die vor die Frage gestellt sind, ob in einem bestimmten Fall ein Kontakt mit einem Tier die Ursache für den entstandenen Schaden war. Die den Schadensreferenten vorliegenden Grundlagen reichen für diese Feststellung meist nicht aus. Insbesondere die Besichtigungsberichte sind in dieser Hinsicht oft zu unvollständig. Schlechte Fotos und keine Angaben, wo sich allenfalls Blut- oder Haarspuren am Fahrzeug fanden, dazu noch in einem Kuvert ein paar „Haare“ beigelegt, bilden oft die Entscheidungsgrundlage. Kommen solche Fälle wegen des Verdachtes des Versicherungsbetruges zur Anzeige oder kommt es zu straf- oder zivilrechtlichen Verfahren, sind naturgemäß diese mangelhaften Unterlagen die vorerst einzigen Grundlagen für die erforderliche Untersuchung und Begutachtung der Spuren.

Es scheint sich bei den Versicherungsnehmern nicht allgemein herumgesprochen zu haben, daß ein Kontakt mit einem Wildtier und in neueren Versicherungsverträgen auch mit einem Haustier die Grundvoraussetzung für einen Schadenersatzanspruch darstellt (auf die Feinheiten der Versicherungsverträge, etwa dem Unterschied, ob der Kontakt mit einem jagdbaren oder nichtjagdbaren Tier erfolgte, soll hier nicht näher eingegangen werden).

Aber es kommen immer wieder Fälle vor, wo der Fahrzeughalter behauptet, sein Anprall gegen ein Geländer, einen Baum oder ein sonstiges Hindernis sei dadurch erfolgt, daß etwa ein Reh auf die Fahrbahn sprang, er sein Fahrzeug verrissen habe und nicht wisse, ob er auch Kontakt mit dem Tier hatte. Erst dann aufgeklärt, daß damit auch kein Schadenersatzanspruch bestehe, wird der Lenker stutzig und behauptet, nun auch einen Kontakt mit dem Tier gehabt zu haben. In manchen Fällen hat ein solcher auch stattgefunden, etwa eine leichte Streifung, und es finden sich nun bei genauer Absuche des Fahrzeuges entsprechende Spuren. In anderen Fällen wird versucht, nun nachträglich passende Spuren am Fahrzeug zu erzeugen.

Auch in den Fällen, wo von Haus aus ein Wildkontakt angegeben wird, können natürlich solche Spuren an einem ohne jeden Kontakt mit einem Wild verunfallten Fahrzeug angebracht worden sein, oder aber die erste Besichtigung des Fahrzeuges wurde unzureichend durchge-

führt, sodaß derartige Spuren, die vorhanden waren, vorerst übersehen wurden. Werden solche Spuren nun nachträglich reklamiert, kommt immer wieder die Frage, ob es sich hierbei nicht um erst nach der Besichtigung angebrachte und somit gefälschte Spuren handeln könnte.

Ebenso wird bei der Meldung derartiger Schäden bei der zuständigen Sicherheitsbehörde oder -dienststelle nicht immer eine exakte Besichtigung des Fahrzeuges durchgeführt. Manchmal fehlen derartige Angaben überhaupt, manchmal steht in der betreffenden Bestätigung, daß keine „Wildspuren“ festgestellt werden konnten, und wenn solche festgestellt wurden, ist wieder ihre Lage oder ihr Aussehen nicht angegeben. Wird das Wild beim Kontakt nicht getötet und dem Jagdberechtigten übergeben oder von diesem an der Unfallstelle gefunden, bleibt auch die Frage offen, ob das Tier so verletzt wurde, daß es in unmittelbarer Nähe der Unfallstelle verendete oder weiter flüchten konnte, eventuell sogar in ein benachbartes anderes Revier, wo der Jagdberechtigte nicht nachsuchen kann. Wird es dann irgendwann aufgefunden, ist ein eventueller Zusammenhang mit dem bestimmten Ereignis nicht mehr herzustellen.

Es hängt als grundsätzlich von der Exaktheit der Erstbesichtigung ab, wie eindeutig ein solcher Fall sich darstellt. Eine Absuche des Fahrzeuges bei Dunkelheit, etwa nur mit einer Taschenlampe oder bei gewöhnlicher Straßenbeleuchtung, reicht in der Regel zur Auffindung von relevanten Spuren nicht aus. Die Fahrzeuge haben meist außer dem Wildkontakt noch Spuren von Kontakten mit anderen Gegenständen, sie sind daher verschmutzt, und die Spuren des Wildkontaktes werden davon teilweise oder ganz überlagert. Leuchtet man etwa mit einer Taschenlampe in einen zerbrochenen Scheinwerfer, wird das Licht vom Reflektor zurückgeworfen, und Blut- und Haarspuren können dabei übersehen werden. Das gleiche gilt auch für Blitzlichtaufnahmen.

Die Besichtigung des Fahrzeuges sollte bei Tageslicht oder in einem gut ausgeleuchteten Raum mit Zusatzbeleuchtung (Leuchtstoffröhren-Handlampe oder dergleichen) erfolgen. Detailaufnahmen der möglichen Kontaktstellen wären nötig, hier sollten vor allem Spiegelreflexkameras möglichst mit Makro-Vario-Objektiven eingesetzt werden. Die Stellen dürfen nicht direkt angeblitzt werden, sondern hier ist ein indirekter Blitz erforderlich, man muß eben die Blende etwas mehr öffnen.

Neben hervorragenden Spurendokumentationen finden sich immer wieder völlig unbrauchbare Fotounderlagen, und die dann auch noch ohne jeden verwertbaren schriftlichen Kommentar.

Eine brauchbare Fotodokumentation besteht aus Übersichts- und Detailaufnahmen (Makrofotos), z. B. wie in einem der letzten behandelten Fälle, wo deutlich schon aufgrund der Fotos des von der Versicherung mit der Schadensaufnahme beauftragten Sachverständigen erkennbar war, daß das Kfz zuerst einen Baum rammte und davon Rindenteile auf die Stoßstange übertrug, außerdem zeigten diese Fotos nun außen auf der Rinde haftende Tierhaare. Es mußte also zuerst der Baum und dann ein Tier angefahren worden sein.

Aufgrund spezieller Untersuchungsmethoden, auf die in weiterer Folge eingegangen wird, zeigte sich, daß die Haare mit einer Schere abgeschnitten worden waren, also kein Wildschaden vorlag, sondern der Versuch unternommen worden war, einen solchen nachträglich vorzutauschen.

Im Gegensatz dazu folgender negativer Fall:

Aufgrund der Schadensbesichtigung kommt der Referent der Versicherung zum Schluß, es könnte sich um einen vorgetäuschten Fall handeln. Der Besichtigter hatte nur zwei Polaroidfotos des Pkws geschossen, die eine beschädigte Stoßstange vom Anfahren eines Leitplocks zeigten und ein Säckchen mit Haaren beige geschlossen. Die

Haare kamen nun zur Untersuchung, sie zeigten keine Spuren (Quetschungen) und lagen samt den Wurzeln vor. Die weitere Untersuchung lieferte Hinweise, daß es sich um gegerbtes Material handeln konnte (es wurden Aluminium- und Sulfatspuren gefunden, was auf eine Alaungerbung hinwies). Erst im Zuge eines nun beim zuständigen Bezirksgericht anlaufenden Betrugsverfahrens kam heraus, daß sehr wohl beim zuständigen Gendarmerieposten eine Schadensmeldung erfolgte, worauf man zwar an der Unfallstelle das beschädigte Auto fand, nicht aber das Reh. Dieses war durch einen anderen Autofahrer zum GP gebracht worden — sogar mit dem Hinweis, wo es gefunden worden war und dem Zusatz, daß dort ein kaputtes Auto stehe. Niemand hatte aber bei der Gendarmerie Rückfragen gehalten. Weiters ergab sich, daß der Besichtigter die Haare nicht außen am Auto gesichert hatte, sondern daß diese Haare im Motorraum verteilt waren. Erst jetzt wurde auch bekannt, daß beim Unfall auch die Motorhaube aufgesprungen war. Kühler, Batterie, Wasserpumpe etc. waren beschädigt worden, so daß diese Haare mit Kühlwasser und Batterie-säure in Kontakt kamen. Moderne Motoren haben Aluminiumteile, die auch vom Kühlwasser Aluminiumspuren in variablen Mengen enthält. Vermengt mit der ausgelaufenen Batteriesäure finden sich damit bei beschädigten Motoren in der verspritzten Kühlerflüssigkeit Aluminium- und Sulfatspuren, somit war kein Hinweis mehr auf eine Gerbung gegeben.

Weiters ist zu beachten, daß schon aufgrund des natürlichen Haarwechsels Tierhaare leichter aus dem Fell zu streifen sind, dies außerdem gerade in der Zeit des Fellwechsels. Es kann daher vorkommen, daß Haarbüschel keine besonderen Spuren aufweisen, wenn sie aus dem Fell gerissen werden.

Hingegen zeigen Haare, die an eine Kante oder dergleichen voll vom Kfz getroffen werden, meist charakteristische traumatische Spuren, das heißt, die Haare erleiden bleibende Quetschungen, werden sie an solchen Stellen abgerissen, ist das ebenfalls bei entsprechenden mikroskopischen Untersuchungen erkennbar. Haarwurzeln zeigen oft bei solchen Haaren typische „Hakenwurzeln“, wenngleich dies bei Tierhaaren wegen der bereits erwähnten leichteren Abstreifbarkeit nicht so typisch in Erscheinung tritt wie bei Menschenhaaren. Meist haften auch Hautrestchen an den Wurzeln, und diese zeigen dann auch Blutspuren. Bekannt ist, daß Wunden nicht sofort bluten müssen, und daher kann es auch vorkommen, daß wohl Haare aufzufinden sind, aber kein Blut. Brechen Scheinwerfergläser oder dergleichen bei einem solchen Kontakt oder werden durch den Anprall scharfe Blechkanten frei, so können Haare an diesen Kanten abgeschnitten werden, diese Schnittspuren unterscheiden sich in ihrer Form aber im mikroskopischen Bild meist eindeutig von Schnittspuren zweischneidiger Werkzeuge.

Schneidet jemand, wie in einem Fall nachzuweisen war, Wildhaare mit einem etwas scharfen Messer aus einem Fell, läßt sich auch dies mikroskopisch nachweisen. Auch in diesem Fall war das Fell außerdem gegerbt. Wenngleich die Gerbung natürlich in erster Linie an Hautteilchen besonders leicht nachzuweisen ist, werden durch die Gerbung auch die Haare selbst an ihrer Oberfläche durch das aufgelegte Fixiermittel (Gerberlohe) verändert. Diese Veränderung ist aber mikroskopisch kaum bis gar nicht erkennbar. Lediglich anorganische Anteile enthaltende Gerbmittel (etwa Chromgerbung oder Kalialaungerbung = Kaliumaluminiumsulfat) können dann durch spezielle mikrochemische oder physikalisch-chemische Methoden nachgewiesen werden.

Bei der Blutuntersuchung ist mikroskopisch die Unterscheidung von Säugetierblut von Vogelblut oder dem Blut von Kriechtieren möglich. Eintrocknete Blutspuren lassen sich durch chemische Methoden erkennen (Luminolprobe). Die früher oft angewandte Benzidinreaktion

wird kaum mehr verwendet, weil dieses Mittel karzinogene Wirkungen zeigt. Benzidin hätte den Vorteil, daß es bei Tageslicht angewandt werden kann, es führt zu intensiver Blaufärbung von Blutspuren, ein ähnliches Resultat wird aber durch Eisenverbindungen (z. B. Rost) hervorgerufen. Da an Kfz meist durch den Unfall Blechteile freigelegt werden, die dann zu rosten beginnen, könnte hier bei der Auswertung einer Benzidinreaktion ein Fehler entstehen.

Luminol ist spezifisch für Blut und führt zur deutlichen Lumineszenz der Proben, diese ist aber nur in einem abgedunkelten Raum erkennbar.

An Ort und Stelle könnte man eingetrocknete Blutspuren von Rost durch Betupfen mit Wasserstoffsperoxid unterscheiden. Diese Blutspur wird allerdings dabei verändert, die Sicherung des davon betroffenen Spurenanteils erübrigt sich. Menschenblut kann weiters durch bestimmte Serumreaktionen von Tierblut unterschieden werden. Tierblut könnte so auch bestimmten Tiergattungen zugeordnet werden, nur gibt es fast keine derartigen Seren. Diese sind, falls überhaupt erhältlich, auch nur beschränkt haltbar und teuer.

Mikroskopisch ist durch den Einsatz bestimmter Methoden im Auflicht und insbesondere im Durchlicht nicht nur der Nachweis möglich, daß es sich um Haare handelt und nicht etwa um Pflanzen- oder Textilfasern, sondern aufgrund der Morphologie der einzelnen Haare ist auch ihre artliche Zuordnung (Katze, Rotwild, Hund, Marder etc.) möglich. Nah verwandte Arten sind, wenn nicht viele Haare vorhanden sind oder nur die Spitzen, fallweise nicht zu unterscheiden, so z. B. bei Rotwild (Reh oder Hirsch). Der individuelle Nachweis, also die Festlegung eines bestimmten Einzeltieres, ist derzeit mit Hilfe der Haar- und/oder Blutanalyse nicht möglich. Gerade diese Zuordnung wird aber (begreiflicherweise) immer wieder erwartet.

Bemerkt sei noch, daß an Haarteilen oder auch ganzen Haaren ohne Hautanteile der Nachweis, ob sie von einem lebenden oder toten Tier stammen, faktisch nicht möglich ist. Wenn also jemand ein frisch erlegtes Tier nimmt und damit gegen sein beschädigtes Kfz schlägt, könnten Spuren zurückbleiben, die einem Wildschaden entsprechen. Dies wäre nur im Zusammenhang mit dem Schadensbild, etwa dem Nachweis, daß zuerst der Schaden da war und darüber ein Wildschaden vorgetäuscht wurde, abzuklären (s. o.).

Für die Sicherung und Dokumentierung der Spuren ist folgende Vorgangsweise demnach zweckmäßig:

Zuerst bei entsprechender Beleuchtung Spuren suchen. Dann fotografieren (Übersicht und Detail, letzteres mit indirektem Blitz aufnehmen, um Überstrahlung zu vermeiden).

Tief liegende Spuren lassen sich nur dann fotografieren, wenn man das Fahrzeug auf eine Hebebühne bringt oder zumindest sich bückt und aus der Hocke fotografiert. Manchen Fotos sieht man es an, daß sie eben lieblos aufgenommen wurden und nur der Gesamteindruck des Fahrzeuges einigermaßen dokumentiert wurde, die Schadenskalkulation erfolgt dann allenfalls auch noch nach Schema „F“ mittels Audatex, was soll dann ein Gutachter zum Thema Wildschaden oder nicht noch viel herausbringen?

Kann man wenigstens das Fahrzeug noch nachbesichtigen oder zeigen die gesicherten Spuren wirklich charakteristische Eigenheiten, ist es dann oft erstaunlicherweise doch noch möglich, zu einem Ergebnis zu kommen.

Die Sicherung von Blutspuren muß stets in Hinblick auf die nachfolgende Untersuchung der Blutgruppenzugehörigkeit erfolgen, dies insbesondere dann, wenn man menschliche Blutspuren nachweisen oder von Tierblut differenzieren müßte. Das bedeutet, daß man die Proben von jedem chemischen Einfluß freihalten muß, da die Blutgruppenbestimmung chemischen Veränderungen gegenüber sehr empfindlich ist. Auch Wasser führt bereits solche Veränderungen herbei.

In den meisten Fällen wird bereits eingetrocknetes Blut vorliegen, an dem aber, ungeachtet der Tatsache, daß es bereits geronnen ist, noch alle Erkennungsmerkmale festgestellt werden können.

Dieses schuppig erstarrte Blut kann man, wenn es sich auf einem festen Untergrund befindet, wie z. B. Glas, Metall, Lack usw., mit einer Klinge leicht abheben. Die Sicherung erfolgt am besten in Plastiksäckchen oder kleinen Glasröhrchen. Sitzen die Blutschuppen auf einem porösen Untergrund, wie z. B. Stoff, Kunstleder und dergleichen, so schneidet man den Fleck mit dem Untergrund aus und nimmt von einer neutralen Stelle eine Vergleichsprobe des Trägermaterials. (Es sind Fälle bekannt, in denen das Trägermaterial das Resultat der Blutgruppenbestimmung verfälschte; um diesen Einfluß auszuschalten, ist die neutrale Vergleichsprobe notwendig.)

Die Luminolprobe oder ein Betupfen mit Wasserstoffperoxid zur Feststellung, ob es sich überhaupt um Blut handelt, sollte nur dann gemacht werden, wenn genügend Material vorhanden ist!

Haare finden sich sehr oft ebenso wie Federn oder Fasern an den Kontaktstellen. Sie sind in Plastiksäckchen zu sichern, nachdem man vorher ihre Lage und die Fundstelle fotografiert und man vorher ihre Lage und die Fundstelle fotografiert und möglichst genau beschrieben hat.

Die Unterscheidung von den Menschen- und Tierhaaren ist unter dem Mikroskop möglich, ebenso die Zuordnung von Vogelfedern. Die Untersuchung erlaubt auch die Feststellung, ob die Haare geschnitten oder abgequetscht wurden, ob naturbelassene, gefärbte oder gar gefärbte Haare vorliegen.

Finden sich Haare an mehreren Stellen, sollten diese getrennt gesichert werden. Keinesfalls Klebebänder zur Sicherung dieser Spuren verwenden.

Beachtet man bei der Besichtigung der Fahrzeuge auch nur einigermaßen eine entsprechende Vorgangsweise und Spurensicherung, so konnte der Einwand, daß bei der Erstbesichtigung Spuren übersehen wurden oder andererseits nachträglich Spuren angebracht worden sind, sehr leicht vermieden werden. Mancher Rechtsstreit wäre unnötig, es würde auch die Möglichkeit zu betrügerischen Manipulationen eingeschränkt.

Den Herrn Sachverständigen für Kriminologie (biologische Spuren) MR Dr. H. Struhal und E. Oppitz danke ich für ihre wertvollen Anregungen, die in dieser Veröffentlichung ihren Niederschlag fanden.

Literatur:

- Lochte T.: Atlas der menschlichen und tierischen Haare, Schöps, Leipzig 1938
- Haller B.: Ein Bestimmungsschlüssel für Tierhaare, Archiv für Kriminologie, 45—55
- Pohl K. D.: Handbuch der naturwissenschaftlichen Kriminalistik, Kriminalistik Heidelberg 1981
- Danner-Halm: Technische Analyse von Verkehrsunfällen, Kfz-technischer Verlag München, 1981
- Burg-Rau: Handbuch der Verkehrsunfall-Rekonstruktion, Verlag Information, 1981
- Bürger H.: Materielle Spuren — eine wertvolle Hilfe zur Aufklärung von Verkehrsunfällen, Illustrierte Rundschau der Gendarmerie 41 (1988), 7/8
- Bürger H.: Zur Fotografie von Verkehrsunfallspuren, Illustrierte Rundschau der Gendarmerie 40 (1987), 7/8
- Bürger H.: Versicherungsbetrug im Zusammenhang mit Kfz. Der Sachverständige 11 (1987), 4
- Bürger H.: Zur Sicherung von Materials Spuren nach Verkehrsunfällen. Der Sachverständige 1 (1977) 2, 3 und 6 (1982) 3.

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

Neue ÖNORMEN

Mit dem Ausgabedatum 1. September 1990 erschienen folgende neue ÖNORMEN:

- B 3123 Teil 1; Prüfung von Naturstein; Verwitterungsbeständigkeit; Beurteilungsgrundlagen (PG 11)
- B 3123 Teil 2; Prüfung von Naturstein; Verwitterungsbeständigkeit; Frost-Tau-Wechselbeanspruchung von Festgesteinen (PG 6)
- B 3123 Teil 3; Prüfung von Naturstein; Verwitterungsbeständigkeit; Frost-Tau-Wechselbeanspruchung von Gesteinskörnungen (PG 5)
- B 3700 Kunststoff-Dichtungsbahnen; Sorteneinteilung; allgemeine Anforderungen und Prüfungen (PG 8)
- B 5012 Teil 1; Statische Berechnung erdverlegter Rohrleitungen im Siedlungs- und Industrierwasserbau; Grundlagen (PG 22)
- B 5012 Teil 1 Beiblatt; Statische Berechnung erdverlegter Rohrleitungen im Siedlungs- und Industrierwasserbau; erforderliche Angaben
- B 5013 Teil 1; Oberflächenschutz mit organischen Schutzmaterialien im Siedlungswasserbau; Abschätzung der Korrosionswahrscheinlichkeit und Schutz von unlegierten und niedriglegierten Eisenwerkstoffen (PG 22)
- B 5013 Teil 2; Oberflächenschutz mit organischen Schutzmaterialien im Siedlungswasserbau; Abschätzung der Korrosionswahrscheinlichkeit und Schutz von zementgebundenen Werkstoffen (PG 11)
- C 2350 VORNORM; Beschichtungsstoffe für maßhaltige Außenbauteile aus Holz; deckende Beschichtungen auf Alkydharzbasis; Mindestanforderungen und Prüfungen (PG 11)
- EN 27493 Zahnheilkunde; zahnärztlicher Arbeitsstuhl (ISO 7493:1985) (PG 9)
- EN 29168 Zahnheilkunde; zahnärztliche Handstücke; Schlauchanschlüsse (ISO 9168:1988) (PG 11)
- S 1105 Laser; strahlenschutztechnische Anforderungen bei der Erzeugung von Lichteffekten mittels Laserstrahlung vor Publikum oder bei der Vorführung von Lasereinrichtungen (PG 11)

Folgende ÖNORMEN ersetzen ab 1. September 1990 ihre vorherige Ausgabe:

- B 3108 Natürliche Gesteine; Einfassungs- und Pflastersteine; Anforderungen, Abmessungen, Lieferbestimmungen (PG 13)
- B 5101 Mineralöl-Abscheideanlagen (PG 18)
- E 6022 Niederspannungs-Hochleistungssicherungen bis 660 V; NH-Sicherungsleisten 3polig zur Befestigung auf Sammelschienen (PG 8)
- E 6023 Niederspannungs-Hochleistungssicherungen bis 660 V; NH-Aufsteckgriff (PG 4)
- E 6751 Hausanschlußkästen für elektrische Trennstellen (PG 4)

Folgender Schlußentwurf erschien mit 1. September 1990:

- S 4120 Lawinen-Verschütteten-Suchgeräte; VS-Geräte; Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (PG 4)

Mit dem Ausgabedatum 1. Oktober 1990 erschienen folgende neue ÖNORMEN:

- A 2704 Terminologie; allgemeine Grundsätze für Begriffe und Bezeichnungen (PG 20)
- C 2526 Metallische Überzüge; Übersicht der Verfahren zur Prüfung der Haftfestigkeit (PG 8)
- EN 81 Teil 1; Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Personen- und Lastenaufzügen sowie Kleingüteraufzügen; elektrisch betriebene Aufzüge (PG 40)
- EN 81 Teil 2; Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Personen- und Lastenaufzügen sowie Kleingüteraufzügen; hydraulisch betriebene Aufzüge (PG 45)
- EN 136 Atemschutzgeräte; Vollmasken; Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (PG 22)
- EN 140 Atemschutzgeräte; Halbmasken und Viertelmasken; Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (PG 22)
- H 5170 Heizungsanlagen; brandschutztechnische Anforderungen (PG 11)
- H 6000 Teil 5; Lüftungstechnische Anlagen; Grundregeln; Leistungsnachweis durch Vor-Ort-Messung (PG 19)
- H 6029 VORNORM; Lüftungstechnische Anlagen; Brandrauchabsaug-Anlagen (PG 8)
- ISO 611 Straßenfahrzeuge; Bremsung von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern; Begriffsbestimmungen (PG G)
- ISO 2768 Teil 1; Allgemeintoleranzen; Toleranzen für Längen- und Winkelmaße ohne Toleranzangabe (PG E)
- ISO 2768 Teil 2; Allgemeintoleranzen; Form- und Lagetoleranzen für Formelemente ohne Toleranzangabe (PG G)
- M 1365 Teil 1; Allgemeintoleranzen; Toleranzen für Längen- und Winkelmaße ohne Toleranzangabe über 4000 mm bis 25000 mm (PG 4)
- M 5854 Luftuntersuchung; Immissionsmessung; Anforderungen an SO₂-Immissionsmeßgeräte (PG 11)
- M 5855 Luftuntersuchung; Immissionsmessung; Anforderungen an NO₂-Immissionsmeßgeräte (PG 11)
- M 5856 Luftuntersuchung; Immissionsmessung; Anforderungen an CO-Immissionsmeßgeräte (PG 11)

- M 5857 Luftuntersuchung; Immissionsmessung; Anforderungen an O₃-Immissionsmeßgeräte (PG 11)
- M 5858 Luftuntersuchung; Immissionsmessung; Anforderungen an Staub-Immissionsmeßgeräte (PG 10)
- M 7135 Teil 1; Preßlinge aus forstlicher Biomasse; Holzbriketts, Holzpellets (PG 5)
- M 7135 Teil 2; Preßlinge aus forstlicher Biomasse; Rindenpellets, Rindenbriketts, Rindenstangen (PG 5)

Folgende ÖNORMEN ersetzen ab 1. Oktober 1990 ihre vorherige Ausgabe:

- A 6063 Technische Zeichnungen; Schraffuren; Darstellung von Schnittflächen und Stoffen (PG 6)
- B 2500 Abwassertechnik; Entstehung und Entsorgung von Abwasser; Begriffsbestimmungen und Zeichen (PG 37)
- B 4401 Teil 4; Erd- und Grundbau; Erkundung durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben; zeichnerische Darstellung der Ergebnisse (PG 15)
- EN 117 Holzschutzmittel; Bestimmung der Grenze der Wirksamkeit gegenüber *Reticulitermes santonensis* de Feytaud; Laboratoriumsverfahren (PG 14)
- M 7360 Zentrifugentrommeln; Ausführung und Berechnung (PG 11)
- V 5003 Motorleistung von Kraftfahrzeugen; Meßverfahren (PG 22)

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 30. September 1990 zurückgezogen:

- B 2450 Teil 2; Bauvorschriften für Aufzüge; Personenaufzüge zur Beförderung von Personen und Lasten (ersetzt durch ÖNORM EN 81 Teil 1; 1. Oktober 1990; ÖNORM EN 81 Teil 2; 1. Oktober 1990)
- B 3123 Prüfung von Naturstein; Frostbeständigkeit (ersetzt durch ÖNORM B 3123 Teil 1; 1. September 1990; ÖNORM B 3123 Teil 2; 1. September 1990; ÖNORM B 3123 Teil 3; 1. September 1990)
- B 8136 Heizungsanlagen; räumliche und sonstige bauliche Anforderungen (ersetzt durch ÖNORM H 5170; 1. Oktober 1990)
- E 1361 Prüfgeräte; Geräte zur Prüfung der Widerstandsfähigkeit gegen Erschütterungen (ersatzlos)
- E 1379 Prüfgeräte; Abriebfestigkeit-Prüfgerät für die Teilsolierung von Steckerstiften (ersatzlos)
- E 6750 Freileitungs-Hausanschlußkasten für Wandbefestigung (ersetzt durch ÖNORM E 6751; 1. September 1990)
- F 1136 Atemschutzgeräte für Feuerwehren; Vollmasken; Anforderungen, Prüfungen, Kennzeichnung (ersetzt durch ÖNORM EN 136; 1. Oktober 1990)
- M 1364 Allgemeintoleranzen; Form und Lage (ersetzt durch ÖNORM ISO 2768 Teil 2; 1. Oktober 1990)
- M 1365 Freimaßtoleranzen; Längen- und Winkelmaße (ersetzt durch ÖNORM ISO 2768 Teil 1; 1. Oktober 1990; ÖNORM M 1365 Teil 1; 1. Oktober 1990)
- V 5006 Bremsausrüstung für Kraftfahrzeuge und Anhänger; Begriffsbestimmungen (ersetzt durch ÖNORM ISO 611; 1. Oktober 1990)

Empfehlung zur Anwendung von DIN-Normen

Folgende DIN-Normen wurden mit 1. September 1990 zur Anwendung in Österreich empfohlen:

- DIN 43530 Teil 1; Akkumulatoren; Elektrolyt und Nachfüllwasser; Allgemeines (Ausgabe 1. Okt. 1987)
- DIN 43530 Teil 2; Akkumulatoren; Elektrolyt und Nachfüllwasser; Elektrolyt für Blei-Akkumulatoren (Ausgabe 1. Okt. 1987)
- DIN 43530 Teil 3; VORNORM; Akkumulatoren; Elektrolyt und Nachfüllwasser; Elektrolyt für alkalische Akkumulatoren; Zusammensetzung, Reinheit, Eigenschaften und Prüfung (Ausgabe 1. Apr. 1984)
- DIN 43530 Teil 4; Akkumulatoren; Elektrolyt und Nachfüllwasser; Wasser und Nachfüllwasser für Blei-Akkumulatoren und alkalische Akkumulatoren (Ausgabe 1. Okt. 1987)

Mit 1. Oktober 1990 wurde empfohlen:

- DIN 1463 Teil 1; Erstellung und Weiterentwicklung von Thesauri; einsprachige Thesauri (Ausgabe 1. Nov. 1987)

Durch Ankündigung übernommene europäische Normungsdokumente

Die nachfolgend aufgelisteten europäischen Normungsdokumente erhalten mit ihrer Ankündigung an dieser Stelle den Status einer österreichischen Norm. Diese Art der Übernahme erfolgt entweder durch Beschluß des zuständigen Fachnormenausschusses oder, in Ermangelung eines solchen, durch das Österreichische Normungsinstitut selbst. Die Art der Übernahme basiert auf der Geschäftsordnung des CEN/CENELEC. Die hier angekündigten europäischen Normungsdokumente sind im Österreichischen Normungsinstitut als Kopien der Urtexte erhältlich.

Mit Ankündigungsdatum 1. Oktober 1990 wurde übernommen:

- EN 29316 Informationsverarbeitungssysteme; Systemschnittstelle für kleine Rechnerkonfigurationen (ISO 9316 — 1. Ausgabe 1989)

Konkurrenz von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen beim Werkvertrag (§§ 1167 und 1295 ABGB)

1. Beim Werkvertrag bestehen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche in voller Konkurrenz nebeneinander.
2. Der Werkbesteller kann wegen Mängeln des Werks auch noch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist vom Unternehmer das Erfüllungsinteresse fordern, sofern die Mängel auf dessen rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten zurückzuführen sind.
3. Der Schadenersatzanspruch auf das Erfüllungsinteresse verjährt gemäß § 1489 ABGB in drei Jahren ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Klage mit Aussicht auf Erfolg angestellt werden kann.

OHG vom 7. 3. 1990, 10b 536/90 (verstärkter Senat)

Gemäß § 933 Abs 1 ABGB sind Gewährleistungsansprüche, betreffen sie unbewegliche Sachen, binnen drei Jahren, sonst hingegen — abgesehen von bestimmten Viehmängeln — binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt vom Tage der Ablieferung an zu laufen, nur bei Rechtsmängeln ab dem Tag, an welchem der von einem Dritten auf die Sache erhobene Anspruch dem Erwerber bekannt wurde. Für geheime, also bei der Ablieferung nicht erkennbare Mängel sieht das Gesetz keine abweichende Regelung für den Beginn des Fristenlaufes vor. Bei Arbeiten an unbeweglichen Sachen — wie jenen des Beklagten — beträgt die Frist drei Jahre (SZ 47/118 ua); sie ist vom Zeitpunkt der Übernahme durch den Besteller an zu berechnen (Reischauer in Rummel, ABGB, § 933 Rz 3). Die Klägerin hat die Arbeiten des Beklagten im Dezember 1981 bzw. im April 1982 abgenommen; die Haftzeiten für den Hafrücklaß wurden vom 1. Dezember 1981 bis 1. Dezember 1983 bzw. vom 28. April 1982 bis 27. April 1984 festgelegt. Bei Einlangen der Klage beim Erstgericht am 21. März 1986 wäre die Gewährleistungsfrist längst abgelaufen gewesen.

Die Klägerin stützt ihr Begehren jedoch auch auf Schadenersatzansprüche. Der durch die Mangelhaftigkeit der Installationsarbeiten des Beklagten in ihrem Vermögen eingetretene Nachteil berechtige sie nicht nur, vom Beklagten Gewährleistung zu verlangen, sondern auch das nach schadenersatzrechtlichen Grundsätzen zu ermittelnde Erfüllungsinteresse geltend zu machen. Dieser Schadenersatzanspruch erlösche nicht nach Ablauf der im § 933 Abs 1 ABGB vorgesehenen Ausschlußfrist, sondern verjähre erst in drei Jahren ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

Der Beklagte hat Verjährung eingewendet.

Gemäß § 1489 ABGB verjähren Schadenersatzansprüche in drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schaden und die Person des Schädigers dem Geschädigten bekannt wurden, gleichviel ob der Schaden durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht wurde. Diese Verjährung wird erst in Gang gesetzt, wenn dem Geschädigten der Eintritt des Schadens — und damit auch der Ursachenzusammenhang (JBI 1987, 450; SZ 56/76 ua) — sowie die Person des Schädigers soweit bekannt wurden, daß eine Klage mit Aussicht auf Erfolg angestellt werden kann (JBI 1988, 321 uva; Schubert in Rummel aaO § 1489 Rz 3). Nur wenn der Geschädigte diese für die erfolgversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Er-

fahrung bringen könnte, gilt die Kenntnisnahme schon als in dem Zeitpunkt erlangt, in welchem sie dem Berechtigten bei angemessener Erkundigung zuteil geworden wäre (SZ 57/171; SZ 52/186; SZ 50/87 ua; Schubert aaO Rz 4; Koziol, Haftpflichtrecht² I 320). Dabei ist auf die Umstände des konkreten Falles abzustellen (RZ 1979/27 ua). Die Erkundigungspflicht des Geschädigten darf auch nicht überspannt werden (SZ 57/171; ZVR 1982/277 ua).

Im vorliegenden Fall begann die im § 1489 ABGB für Schadenersatzansprüche geltende Verjährungsfrist für die Klägerin gegen den Beklagten erst mit der Mitteilung des Gutachtens im Vorprozeß zu laufen (erst dadurch wurde ihr die Mängelursache bekannt).

Der von der Klägerin alternativ geltend gemachte Schadenersatzanspruch wäre demnach noch nicht verjährt, wenn die Klägerin überhaupt Schadenersatz begehren kann.

Gemäß § 932 Abs 1 zweiter Satz ABGB, der auch für den Werkvertrag Geltung hat (§ 1167 letzter Satz ABGB), haftet der Übergeber „in allen Fällen“ für den verschuldeten Schaden. Auch nach der Ablieferung der Sache bestehen demnach über die Gewährleistungsansprüche hinaus immer noch Schadenersatzansprüche. Unstrittig ist, daß die über den Sachmangel hinausgehenden Nachteile, die Mängelfolge- bzw. -begleitschäden, zu ersetzen sind (SZ 54/81; SZ 48/56 uva) und das Erfüllungsinteresse jedenfalls dann gebührt, wenn das Vorhandensein einer sich als fehlend erweisenden Eigenschaft garantiert wurde (SZ 46/39 ua); Garantie ist allerdings im Zweifel nicht anzunehmen (Koziol-Welser, Grundriß⁹ I 252).

Strittig ist dagegen, ob außerhalb der Garantie, die auch ohne Verschulden verpflichtet, für vorhandene Mängel, die noch keinen weiteren Schaden, auch nicht am hergestellten Werk selbst, herbeigeführt haben, das Erfüllungs- oder positive Vertragsinteresse als Schadenersatz gebührt oder ob solche Ansprüche im Gewährleistungsanspruch aufgegangen sind.

Die Entwicklung der jüngeren Rechtsprechung — *die ebenso wie die Lehre vom Obersten Gerichtshof sehr ausführlich dargestellt, hier aber nicht abgedruckt wird* — läßt es geboten erscheinen, die Anspruchskonkurrenz zwischen Gewährleistungs- und Ansprüchen auf das Erfüllungsinteresse auch ausdrücklich anzuerkennen. Das Gesetz bietet, wie Schragel in seinem Vortrag vom 28. September 1987 im Rahmen des Hochschulkurses der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien in Altmünster am Traunsee darlegte, keinen Anhaltspunkt dafür, daß — von den Mängelfolgeschäden abgesehen — der Schadenersatzanspruch im Gewährleistungsanspruch aufgehen soll. Es ist nicht einzusehen, daß sonst allgemein eingeräumte Schadenersatzansprüche allein deshalb, weil das Gesetz vom Verschulden unabhängige, aber an starre und bei beweglichen Sachen auch sehr kurze Fristen gebundene Gewährleistungsansprüche vorsieht, ausgeschlossen sein sollen. Der zweite Satz des § 932 Abs 1 ABGB läßt sich ganz zwanglos so lesen, daß Ersatzansprüche dann, wenn der Schaden verschuldet wurde, über den Gewährleistungsanspruch hinaus nach den allgemeinen Grundsätzen bestehen.

Es ist an sich nicht bestritten, daß der Schuldner, der schuldhaft seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, dem Gläubiger zum Ersatz des Nachteils verpflichtet ist, der diesem durch die pflichtwidrige Nichterfüllung entstanden ist; der Gläubiger muß also so gestellt werden, wie wenn ordnungsgemäß erfüllt worden wäre (Koziol aaO I 34). Es bestehen also keine Anhaltspunkte dafür, daß nach § 932 Abs 1 zweiter Satz ABGB nur der Vertrauensschaden zu ersetzen wäre. Dieser ist nach allgemeiner Auffassung nur bei nicht gültig zustande gekommenen Rechtsgeschäften zu ersetzen und umfaßt den Nachteil, der dadurch entstanden ist, daß auf die Rechtsgültigkeit einer rechtsgeschäftlichen Erklärung oder eines Vertrages vertraut

wurde (Koziol aaO I 36). Sowohl die §§ 920 und 921 ABGB als auch die Gewährleistungsbestimmungen und damit auch der Schadenersatzanspruch des § 932 ABGB gehen aber vom gültigen Zustandekommen des Vertrages aus; auch der Rücktritt und die Wandlung sind nur gesetzlich eingeräumte Rechte aus der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des gültig zustande gekommenen Vertrages. Wenn die §§ 918, 922 und 923 ABGB von der bedungenen Weise der Erfüllung und von ausdrücklich bedungenen gewöhnlich vorausgesetzten und stillschweigend bedungenen Eigenschaften sprechen, meinen sie damit immer, daß der Schuldner so erfüllen muß, wie er bedungen, also vertraglich vereinbart hat. Es wurde mit Recht auch darauf hingewiesen, daß die kurze Gewährleistungsfrist nicht bedeuten kann, daß eine Sache nur während der kurzen Gewährleistungsfrist Bestand haben müsse.

Diese Grundsätze gelten jedenfalls für das Werkvertragsrecht. Nach Welser (JBI 1976, 135) habe der Werkvertrag nicht die Lieferung einer schon vorhandenen Sache zum Gegenstand, sondern die Herbeiführung eines im Vertrag beschriebenen Erfolges, zu welcher sich der Unternehmer — abgesehen von den Fällen eines geradezu unmöglichen Erfolges (§ 878 ABGB) — auch wirksam verpflichte und für die er dann auch voll einzustehen habe. Der Lehre Welsers ist beizupflichten. Die jüngere Rechtsprechung hat dem Besteller — wenngleich aus dem Titel des Mangelfolgeschadens — auch den Verbesserungsaufwand, bei Unterbleiben der Mängelbehebung die Wertminderung und die Rückzahlung des Werklohns als nutzlosen Aufwand zugebilligt und ihn dabei in Wahrheit so gestellt, als wäre ihm das Erfüllungsinteresse zugesprochen worden. Demgemäß sprach die Entscheidung JBI 1986, 108 auch aus, der Begriff des Mangelfolgeschadens sei eben ausdehnend auszulegen; dies kommt vor allem in der häufig verwendeten Formulierung (zB GesRZ 1987, 38; SZ 54/81 uva) zum Ausdruck, daß es auch als solcher Schaden angesehen würde, wenn die Mangelhaftigkeit einen Schaden am Werk herbeigeführt habe. Daß diese Formel für die Abgrenzung zwischen Mangel und Mangelfolgeschaden wenig aussagekräftig ist, hat schon Welser (aaO 135) bemerkt: Es kann weder im Einzelfall verlässlich festgestellt werden, was ein Mangel des Werkes und was ein durch den Mangel an eben diesem Werk verursachter Schaden ist, noch erscheint es plausibel, die beiden Nachteile mit unterschiedlichen schadenersatzrechtlichen Folgen auszustatten.

Jedenfalls im Werkvertragsrecht bestehen somit Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche in voller Konkurrenz nebeneinander. Damit kann der Besteller wegen Mängeln des Werks auch noch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, jedoch innerhalb der Verjährungsfrist des § 1489 ABGB vom Unternehmer das Erfüllungsinteresse fordern, sofern die Mängel auf dessen rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten zurückzuführen sind. Da die Klägerin vom Beklagten das Deckungskapital für den Verbesserungsaufwand fordert, macht sie in Wahrheit (auch) das Erfüllungsinteresse — so gestellt zu werden, wie wenn der Beklagte einwandfrei erfüllt hätte — geltend. Zur Kontroverse, ob der ursprüngliche unbehebbarer Mangel beim Spezieskauf den Ersatz des Erfüllungsinteresses oder aber nur des Vertrauensinteresses rechtfertigt, muß in diesem Fall ebensowenig Stellung bezogen werden wie zur Frage, ob das Erfüllungsinteresse in allen Fällen auch den Ersatz frustrierter Aufwendungen in sich schließt.

Sollten im weiteren Verfahren in der Sphäre des Beklagten aufgetretene Mängel festgestellt werden, dann hätte der Beklagte gemäß § 1298 ABGB zu beweisen, an der Erfüllung seiner gegenüber der Klägerin bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ohne sein Verschulden verhindert gewesen zu sein und auch nicht für ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen einstehen zu müssen (JBI 1979, 259; EvBl 1977/159; SZ 49/66 uva; Koziol aaO I 332, 334 mwN; Reischauer aaO § 1298 Rz 19); außerdem träte ihn der Haftungsmaßstab des § 1299 ABGB.

Hinweis: Der nahezu vollständige Text der Entscheidung ist in EvBl 1990/129 (= ÖJZ 1990, Heft 18, Seiten 599ff) und JBI 1990, Heft 10, Seiten 648 ff (mit Anmerkung von Reischauer) veröffentlicht.

EDV-Sachverständiger (§ 34 Abs. 2 GebAG)

1. Einem EDV-Sachverständigen gebührt gemäß § 34 Abs. 2 GebAG für seine Mühewaltung bei der Befundaufnahme und der gutachterlichen Tätigkeit ein Stundensatz von S 1.185,—.
2. Im Rahmen der Gebührenbemessung ist nicht über Schlüssigkeit, Beweiskraft, Tauglichkeit und Nachvollziehbarkeit eines Gutachtens abzusprechen, weil dies die richterliche Beweiswürdigung anläßlich der Endentscheidung präjudizieren würde.
3. Für Schreibarbeiten kann nur die Gebühr nach § 31 Z 3 GebAG verrechnet werden, nicht aber Hilfskraftkosten. Auch für Gutachtensentwürfe gebührt die Schreibgebühr nach § 31 Z 3 GebAG.
4. Sind Büroarbeiten (Telefonate u. a.) glaubhaft, kann der Sachverständige die Kosten des Einsatzes einer Hilfskraft (hier: für zwei Stunden à S 395,—) in Rechnung stellen.

OLG Linz vom 12. Jänner 1989, 2 R 352/88

Nach § 25 Abs. 1 GebAG richtet sich der Anspruch auf die Gebühr eines Sachverständigen nach dem diesem erteilten gerichtlichen Auftrag. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Sachverständigengebühr sind daher gegeben, wenn der Sachverständige ein Gutachten im Sinne des gerichtlichen Auftrags erstattete. Die Schlüssigkeit, Beweiskraft, Nachvollziehbarkeit, Tauglichkeit, inhaltliche Richtigkeit und dgl. des Gutachtens ist hingegen nicht Voraussetzung für einen Gebührenanspruch (5 R 90, 91/86 OLG Linz uva). Zu Unrecht beruft sich der Rekurswerber auf § 25 Abs. 3 GebAG. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung hat der Sachverständige keinen Gebührenanspruch, wenn seine Tätigkeit aus seinem Verschulden unvollendet geblieben ist. Aus dem Wortlaut dieser Norm geht klar hervor, daß sie nicht auf eine inhaltliche Unvollständigkeit, sondern auf eine verfahrensrechtliche Unvollständigkeit der Sachverständigentätigkeit abstellt. Eine allfällige inhaltliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Gutachtens steht der mangelnden Vollendung im Sinne des § 25 Abs. 3 GebAG nicht gleich (Krammer, Ausgewählte Probleme zum SachverständigengebührenR, SV 1985/3,5 mwH). Ob also das Gutachten für die im Verfahren relevanten Fragen eine ausreichende Grundlage bietet, ist im Gebührenbestimmungsverfahren nicht zu beurteilen und zu entscheiden. Nur dann, wenn ein Gutachten völlig unbrauchbar in dem Sinne wäre, daß eine Erfüllung des Auftrages des Erstgerichtes gar nicht zu erkennen wäre, dürften Gebühren nicht zugesprochen werden (SV 1982/2, 25 u.a.). Davon kann aber im vorliegenden Fall weder hinsichtlich des schriftlichen Gutachtens, noch betreffend die mündlichen Ergänzungen die Rede sein: Dem Sachverständigen wurde mit Beschluß vom 11. 11. 1987 aufgetragen, dazu gutachtlich Stellung zu nehmen, ob die gegenständliche EDV-Anlage dem neuesten Stand der Entwicklung entsprochen habe oder veraltet gewesen sei; weiters, ob die Anlage für die Zwecke des Beklagten geeignet gewesen sei und insbesondere eine ausreichende Speicherkapazität aufgewiesen habe; schließlich, ob es beim Betrieb der Anlage zu ungewöhnlichen Störungen gekommen sei und ob die klagende Partei ihrer Verpflichtung zur Wartung und Instandhaltung der Anlage jeweils nachgekommen sei. Jede dieser Fragen sowie die zum Problembereich der Störungen der Anlage gestellten Zusatzfragen wurden im Gutachten beantwortet. Auch die mündliche Gutachtenserörterung und -ergänzung wurde im Sinne des gerichtlichen Auftrages durchgeführt. Ob der Sachverständige dabei zutreffende Schlußfolgerungen anstellte und zu richtigen Ergebnissen kam, ist hier nicht zu untersuchen. Neuerlich ist darauf hinzuweisen, daß es nicht die Aufgabe des Gerichtes sein kann, im Rahmen einer Gebührenbemessung nach dem GebAG vorweg über die Schlüssigkeit, Beweis-

kraft, Tauglichkeit, Nachvollziehbarkeit usw. eines Gutachtens gleichsam als Vorfrage abzusprechen, weil dies in Wahrheit die richterliche Beweiswürdigung anlässlich der Fällung der Endentscheidung präjudizieren würde (vgl. hg. 2 R 196/79, 5 R 90, 91/86 u. a.) Ohne daß daher auf die Einwände, die der Rekurswerber gegen Befund und Gutachten erhebt, im einzelnen noch einzugehen wäre, ist daher zu konstatieren, daß der Sachverständige durch seine Tätigkeit die Voraussetzung für die Entstehung der Gebühr geschaffen hat.

Der vom Sachverständigen für die Befundaufnahme und Gutachtenserstattung bescheinigte Zeitaufwand setzt sich wie folgt zusammen: 5 Stunden für die Gutachtenserstellung, 1 1/2 Stunden für die Korrekturen, 2 Stunden für Informationsaufnahmen per Telefon und 1/2 Stunde für das Studium der von der klagenden Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie 2 Stunden der Verhandlung am 18. 10. 1988, die ebenfalls zur Befundaufnahme zu zählen sind. Von den vom Sachverständigen verzeichneten insgesamt 35 1/2 Stunden können daher seinen eigenen handschriftlichen Aufzeichnungen zufolge lediglich insgesamt 11 Stunden als für die Aufnahme des Befundes und Erstattung des Gutachtens aufgewendet angesehen und mit der Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 Abs. 2 GebAG entlohnt werden.

Bezüglich der Höhe dieser Gebühr gehen sowohl der angefochtene Beschluß, als auch der Rekurs von dem Tarif für Buchsachverständige aus. Sie übersehen dabei, daß der Sachverständige Dkfm. Dr. N. N. zwar von Beruf Wirtschaftstreuhandler und Steuerberater ist, im vorliegenden Fall jedoch nicht ein Buchsachverständigengutachten erstattet hat, sondern als Sachverständiger für EDV tätig wurde. Da das Gebührenanspruchsgesetz für eine solche Sachverständigentätigkeit keinen Tarif vorsieht, ist gemäß § 49 Abs. 1 GebAG vorerst zu untersuchen, ob die Leistungen des Sachverständigen Dkfm. Dr. N. N. jenen der in §§ 43 bis 48 GebAG erfaßten Sachverständigen so ähnlich sind, daß sie diesen gleichgehalten werden können. Dies ist ohne Zweifel nicht der Fall. Gemäß § 34 Abs. 2 GebAG ist die Gebühr des Sachverständigen Dkfm. Dr. N. N. daher nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen, wobei eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben wäre, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben bezöge, wobei die Sätze diesbezüglich bestehender, gesetzlich zulässiger Gebührenordnungen maßgebend sind. Im vorliegenden Fall ergibt sich dabei jedoch die Schwierigkeit, daß die außergerichtliche Erwerbstätigkeit des Sachverständigen als Wirtschaftstreuhandler, Betriebs- und Steuerberater wohl kaum Ähnlichkeiten mit der gegenständlichen gutachtlichen Tätigkeit aufweist, sodaß die Autonomen Honorarrichtlinien für Wirtschaftstreuhandler, auf die sich der Sachverständige berufen hat, nur sehr bedingt herangezogen werden können. Gleichwohl erscheint dem Berufungsgericht der vom Sachverständigen verzeichnete Betrag von S 1.185,— pro Stunde für Befundaufnahme und gutachtliche Tätigkeit im Hinblick auf die dem GebAG zu entnehmenden grundsätzlichen Richtlinien noch angemessen und vertretbar. Ausgehend von einem Zeitaufwand von 11 Stunden errechnet sich die dem Sachverständigen gemäß § 34 Abs. 2 GebAG zustehende Gebühr für Mühewaltung demnach mit S 13.035,—.

Der Rekurs wendet sich schließlich auch noch gegen den Zuspruch von Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften gemäß § 30 Z 1 GebAG und ist auch diesbezüglich — teilweise — im Recht. Der Sachverständige hat die von ihm verzeichneten Büroarbeiten in der Verhandlung am 18. 10. 1988 dahin erläutert, daß diese fast ausschließlich Schreibarbeiten betroffen haben. Für Schreibarbeiten sieht aber § 31 Z 3 GebAG eine gesonderte Entlohnung vor. Soweit im GebAG eine spezielle Entlohnung für bestimmte Leistungen vorgesehen ist, kann aber nicht auf allgemeine Bestimmungen zurückgegriffen werden. Insofern bildet § 31 GebAG die *lex specialis* zu § 30 GebAG. Daraus folgt, daß Schreibkräfte nicht zu den Hilfskräften im Sinne des § 30 GebAG gehören und daß das Reinschreiben von Befund und Gutachten nur nach § 31 Z 3 GebAG vergütet werden kann (vgl. hg. 3 a R 12/84 u. a.). Demnach steht dem Sachver-

ständigen kein Anspruch für Kosten der Zeitversäumnis einer Schreibkraft zu, sondern sind die Kosten der Reinschrift des Gutachtens sowie der Gutachtensentwürfe lediglich nach § 31 Z 3 GebAG zu honorieren. Dem Sachverständigen sind daher an Kosten des Schreibens zweier Entwürfe S 170,— (zehnmals S 17,—) und für das Reinschreiben von Befund und Gutachten S 135,— (fünfmals S 17,— sowie zehnmals S 5,—) zu ersetzen. Insgesamt stehen dem Sachverständigen für Schreibarbeiten also S 305,— zu.

Nach den Angaben des Sachverständigen sind neben Schreibgebühren aber auch, wenngleich in geringerem Umfang, noch andere Büroarbeiten angefallen. Dies ist ohne weiteres glaubhaft. Insbesondere kann etwa angenommen werden, daß der Sachverständige diverse Telefonate nicht selbst zu führen brauchte, sondern diese von seinem Personal verrichtet wurden. Es erscheint daher gerechtfertigt und angezeigt, dem Sachverständigen doch auch die Kosten des Einsatzes einer Hilfskraft im Büro für die Dauer von 2 Stunden zuzuerkennen. Die vom Sachverständigen diesbezüglich berechnete Gebühr von S 395,— pro Stunde erscheint realistisch, sodaß sich ein Gebührenanspruch gemäß § 30 Z 1 GebAG von S 790,— ergibt. Zusammen mit den unbekämpft gebliebenen Gebühren für Zeitversäumnis, Reisekosten und Aufenthaltskosten errechnen sich die dem Sachverständigen zustehenden Gebühren demnach insgesamt mit S 18.916,—.

1. Bei der Mühewaltungsgebühr von EDV-Sachverständigen ist von den Honorarrichtlinien für Unternehmensberater und Datenverarbeitung auszugehen. Der empfohlene Normalstundensatz beträgt S 750,— (Punkt 2.4), das Mindesthonorar für eine Intervention außer Haus den doppelten, um allfällige Zuschläge aufgewerteten Stundensatz (Punkt 2.4.2). Der Unternehmensberater ist berechtigt, bei Erstellung von Gutachten zur Vorlage bei Behörden, Gerichten, Banken u. ä. einen Zuschlag von 100% zu berechnen (Punkt 2.3.6).
2. In weitgehender Annäherung an die Stundensätze der erwähnten Honorarrichtlinien sind etwa 80% der Sätze als Mühewaltungsgebühr zuzuerkennen (hier: S 1.185,—). Für die Befundaufnahme im Büro des Sachverständigen gebührt ein Stundensatz von S 750,—.
3. Beim Zeitaufwand ist grundsätzlich von den Angaben des Sachverständigen auszugehen. Ein Rückschluß von der Seitenzahl des Gutachtens auf die angemessene und aufgewendete Arbeitszeit ist nicht sachgerecht.
4. Die Notwendigkeit einer Befundaufnahme an Ort und Stelle muß im allgemeinen dem Ermessen des Sachverständigen überlassen bleiben.

OLG Linz vom 2. August 1989, 13 R 46/89

Nach § 34 Abs. 1 GebAG steht die Gebühr für Mühewaltung dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu. Soweit es sich um Leistungen handelt, für die das Gebührenanspruchsgesetz keine Tarife bestimmt, ist die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist einerseits auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe dieser Einkünfte ist zulässig, wenn das Gutachten des Sachverständigen eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung enthält und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetzt. Bestehen für eine gleiche

oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit eines Sachverständigen gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder solche Empfehlungen, so sind die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht. Da Dr. N. N. im vorliegenden Rechtsstreit als Sachverständiger für EDV bestellt wurde, ist für die Annäherung an die Einkünfte des Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben von den Honorarrichtlinien für Unternehmensberater und Datenverarbeitung auszugehen. Der empfohlene Normalstundensatz beträgt nach Punkt 2.4 dieser Richtlinien S 750,—, das Mindesthonorar für eine Intervention außer Haus nach Punkt 2.4.2 den doppelten, um allfällige Zuschläge aufgewerteten Stundensatz. Nach Punkt 2.3.6 ist der Unternehmensberater berechtigt, bei Erstellung von Gutachten zur Vorlage bei Behörden, Gerichten, Banken u. ä. einen Zuschlag von 100% zu berechnen. Von einer weitgehenden Annäherung an die außergerichtlichen Erwerbseinkünfte kann erst dann gesprochen werden, wenn der zuerkannte Betrag in Höhe von mindestens 75% der in Gebührenordnungen oder Richtlinien enthaltenen Sätze ausgemessen wird (3 b R 46/85 OLG Linz). Eine Honorierung nach den Sätzen der Honorarrichtlinien für Unternehmensberater und Datenverarbeitung in voller Höhe kommt im vorliegenden Fall deshalb nicht in Betracht, weil das erstattete Sachverständigengutachten keine besondere ausführliche wissenschaftliche Begründung enthält. Der im Gesetz geforderten weitgehenden Annäherung an die außergerichtlichen Erwerbseinkünfte des Sachverständigen Dr. N. N. wird dadurch Rechnung getragen, daß 80% der Stundensätze der Honorarrichtlinien als Gebühr für Mühewaltung zuerkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach den Honorarrichtlinien der 100%ige Zuschlag nur für die Erstellung des Gutachtens selbst gebührt, nicht aber für die Befundaufnahme; außerdem ist im Sinne der obigen Ausführungen der Zuspruch eines S 1.185,— übersteigenden Stundensatzes infolge verspäteter Geltendmachung der höheren Stundensätze nach den Honorarrichtlinien für Unternehmensberater und Datenverarbeitung ausgeschlossen.

Im einzelnen wendet sich der Rekurswerber gegen die Honorierung von 10 Stunden für die Gutachtenserstellung und meint, daß dafür nur 5 Stunden zu honorieren seien, weil es einem Sachverständigen mit fundierten Fachkenntnissen möglich sein müsse, das vorliegende Gutachten einschließlich Korrektur in maximal 5 Stunden zu diktieren. Diesem Einwand ist entgegen zu halten, daß die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen für den Zeitaufwand grundsätzlich so lange als wahr anzunehmen sind, als nicht bewiesen oder zumindest wahrscheinlich gemacht wird, daß diese Angaben unzutreffend sind. Zu bedenken ist auch, daß der notwendige Zeitaufwand für eine geistige Leistung in keinem von vorneherein bestimmten Verhältnis zum Umfang der als Ergebnis niedergelegten schriftlichen Darstellungen stehen muß. Ein Rückschluß von der Seitenzahl eines Gutachtens auf die dafür angemessene und aufgewendete Arbeitszeit entbehrt daher in der Regel einer sachlichen Grundlage (Krammer/Schmidt a.a.O. 184 E 27 und 28 zu § 34 GebAG). Eine schlüssige Begründung dafür, daß die vom Sachverständigen Dr. N. N. für die Gutachtenserstellung verzeichnete Zeit von 10 Stunden unrichtig sei, enthält der Rekurs nicht. Es ist daher im Sinne obiger Ausführungen hinsichtlich der für Befundaufnahme und Gutachtenserstellung erforderlichen Zeit von den Angaben des Sachverständigen auszugehen.

Zutreffend ist auch der Einwand, daß nach den Honorarrichtlinien der Stundensatz für die Befundaufnahme im Büro des Sachverständigen nur S 750,— beträgt, weil der 100%ige Zuschlag nur für die Gutachtenserstellung im engeren Sinn, nicht aber auch für die Befundaufnahme zum Tragen kommt.

Schließlich meint der Rekurswerber, dem Sachverständigen gebühre für die Fahrt zur Informationsaufnahme nach X. mangels Notwendigkeit die-

ser Leistung keine Gebühr. Bereits im schriftlichen Auftrag zur Gutachtenserstellung wurde der Sachverständige ersucht, für den Fall der Notwendigkeit einer Befundaufnahme an Ort und Stelle hievon beide Parteienvertreter zu verständigen und fehlende Unterlagen direkt bei den Parteien bzw. deren Vertretern beizuschaffen. In seiner Stellungnahme zu diesem Punkt führt der Sachverständige aus, daß die Fahrt nach X. zur Befragung von Dr. Y. nötig gewesen sei, um Details über die Adreßfelder und die Silbentrennung direkt von einer mit dem Programm wirklich vertrauten Person zu erfahren. Mit Rücksicht auf diesen vom Sachverständigen angegebenen Zweck dieser Fahrt hält das Rekursgericht diesen Aufwand vom gerichtlichen Gutachtensauftrag gedeckt, zumal nach dem gerichtlichen Auftrag die Notwendigkeit einer Befundaufnahme dem Ermessen des Sachverständigen überlassen wurde. Daß möglicherweise der Rekurswerber von dieser Befundaufnahme nicht verständigt wurde, vermag den Gebührenanspruch des Sachverständigen nicht zu beseitigen.

Was den Stundensatz bei der Gebühr für Mühewaltung anlangt, ist grundsätzlich auf die oben gemachten Ausführungen zu verweisen. Der im Rekurs des Beklagten eingesetzte Stundensatz von S 304,— gemäß § 50 Abs. 1 GebAG kommt schon deshalb nicht zur Anwendung, weil das vom Sachverständigen Dr. N. N. erstattete Gutachten kein Buchsachverständigengutachten ist, sondern ein Gutachten eines Sachverständigen für EDV, wofür im Gebührenanspruchsgesetz ein Tarif fehlt.

Mühewaltungsgebühr der Sachverständigen für Unternehmensberatung und Wirtschaftswerbung (§ 34 Abs. 2 GebAG)

1. Die Mühewaltungsgebühr der Sachverständigen für die Fachgebiete Unternehmensberatung und Wirtschaftswerbung ist weder subsidiär noch analog nach § 50 GebAG, sondern nach den Honorarrichtlinien der Bundeswirtschaftskammer für Unternehmensberater zu bemessen. Für Sachverständigentätigkeit beträgt der Stundensatz S 1.500,—. In weitgehender Annäherung an diesen Satz (§ 34 Abs. 2 GebAG) gebühren dem Sachverständigen für gerichtliche Gutachtertätigkeit je Stunde S 1.125,— (=75 %).

2. Sofern der Sachverständige einen höheren innerbetrieblichen Aufwand für Ablichtungen (hier: S 10,—) nicht behauptet und bescheinigt, sind ihm pro Ablichtung nur S 5,50 zuzuerkennen.

OLG Linz vom 1. März 1990, 1 R 37/90

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. antragsgemäß mit S 38.633,—.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der rechtzeitige Rekurs der beklagten Partei mit dem Antrag, die Gebühren des Sachverständigen nur mit S 9.732,— zu bestimmen.

Dem Rekurs kommt teilweise Berechtigung zu.

Zunächst vertritt die Rekurswerberin die Auffassung, daß die Gebühr für Mühewaltung unter Heranziehung des Stundensatzes für Buchsachverständige im Betrag von S 304,—, sohin für 19 Stunden insgesamt mit S 5.776,— zu bestimmen gewesen wäre.

Hiezu sei zunächst festgehalten, daß der Sachverständige Dr. N. N. als Unternehmensberater unter anderem auch für das Fachgebiet Wirtschaftswerbung als Gerichtssachverständiger vereidigt ist (vgl. SV-Liste des OLG Wien). Die Gebühr für Buchsachverständige ist daher weder subsidiär noch analog heranzuziehen.

Grundsätzlich ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des Gebührenanspruchsgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind, und soweit nicht die hier nicht zutreffende Ausnahme im Rahmen des § 34 GebAG vorliegt, ist die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist einerseits auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Die Bestimmung der Gebühren in der vollen Höhe dieser Einkünfte ist zulässig, wenn das Gutachten des Sachverständigen eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung enthält und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetzt. Bestehen für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit eines Sachverständigen gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder solche Empfehlungen, so sind die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht (§ 34 Abs. 2 GebAG).

Im vorliegenden Fall zieht der Sachverständige zutreffend für seinen Gebührenanspruch die Honorarrichtlinien der Bundeswirtschaftskammer für Unternehmensberater heran. Danach beträgt der empfohlene Stundensatz S 750,—, wobei für die Erstellung von Gutachten zur Vorlage bei Behörden, Gerichten, Banken usw. ein Zuschlag von 100% gebührt. Danach beträgt der Stundensatz für den Sachverständigen S 1.500,—. Das in Rede stehende Gutachten enthält aber keine ausführliche wissenschaftliche Begründung, sodaß die Bestimmung der Gebühren für Mühewaltung in der vollen Höhe nicht zulässig ist. Um dennoch der vom Gesetz geforderten weitgehenden Annäherung an die Einkünfte des Sachverständigen für gleiche oder ähnliche Tätigkeiten im außergerichtlichen Erwerbsleben Rechnung zu tragen, kann dem insofern entsprochen werden, als der Stundensatz im Ausmaß von $\frac{3}{4}$ des doppelten empfohlenen Stundensatzes nach den Honorarrichtlinien der Bundeswirtschaftskammer für Unternehmensberater für die Gebührenbestimmung herangezogen wird (vgl. ua. hg. 1 R 323, 324/84, 1 R 112/89, 1 R 224/89 uva.). Aus dem Titel der Mühewaltung gebühren daher dem Sachverständigen Dr. N. N. für das Gutachten vom 7. 11. 1989 für 19 Stunden à 1.125,— insgesamt S 21.375,— zuzüglich USt.

Der Höhe nach bekämpft die Rekurswerberin die Kosten für die Ablichtungen für das Dossier. Während der Sachverständige hierfür pro Seite S 10,— verzeichnete, vertritt die Rekurswerberin die Auffassung, daß hierfür S 5,— pro Seite ausreichend seien.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß dem Sachverständigen gemäß § 31 Z. 1 GebAG die tatsächlich auflaufenden Kosten für die Anfertigung von Ablichtungen zu ersetzen sind. Zwar wäre unter diesen Umständen auch denkbar, daß dem Sachverständigen ein höherer innerbetrieblicher Aufwand entsteht, als er sonst bei einem ausschließlich oder überwiegend mit der Herstellung von Ablichtungen befaßten Gewerbeunternehmen aufläuft. Dies wurde aber weder behauptet noch bescheinigt. Das Rekursgericht vertritt auch hiezu in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß ein solcher Betrag pro Ablichtung als angemessen erachtet wird, der für von dritter Seite bei Gericht angefertigte Kopien verlangt wird. Dies entspricht einem Durchschnittswert von S 5,50 pro Ablichtung (vgl. hg. 1 R 46/88, 4 R 203/88, 1 R 143/89 uva.). Der Gebührenersatz des Sachverständigen für das Dossier beträgt demnach S 176,— (32 Seiten x S 5,50).

Zeitaufzeichnungen über die Befundaufnahme

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien hat mit Erlaß vom 31. 10. 1990, Jv 15.965 - 5b/90, an die Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz das Schreiben des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien vom 16. 10. 1990, GZ 15/0190/3679, — unvoregreiflich der unabhängigen Rechtsprechung — mit dem Ersuchen mitgeteilt, dieses den Richtern in geeigneter Weise, etwa bei Richterbesprechungen oder im Umlaufweg, zur Kenntnis zu bringen.

Das Schreiben des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien vom 16. 10. 1990 hat folgenden wesentlichen Inhalt:

„Aus gegebenem Anlaß vermeint ein beschwerdeführender Rechtsanwalt, daß in Hinkunft die vom Gericht bestellten Sachverständigen bei Vorlage eines Befundes oder Gutachtens insbesondere auch genau anführen, von wann bis wann die vom Sachverständigen erforderlichen Befundungsleistungen gedauert haben, weil es im nachhinein für sämtliche Beteiligte schwer ist, genau festzustellen, ob die verzeichneten Zeiten auch richtig sind. Im Anlaßfall wurde nämlich von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler aufgrund der Ladung der Streitparteien eine Ausschußsitzung durchgeführt und hat es die damals für die Kammer der Wirtschaftstreuhandler tätige Mitarbeiterin unterlassen, den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der jeweiligen Sitzungen anzuführen. In der Folge mußte mit Erfahrungssätzen die aufgewendete Zeit angegeben werden, die mit den Aufzeichnungen eines als Rechtsvertreter beteiligten Rechtsanwaltes erheblich divergierte.“

Um derartige unliebsame Auseinandersetzungen von vornherein zu vermeiden, schlägt der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Wien vor, daß die Richter bei Auftragserteilung die Sachverständigen anweisen, den Beginn und das Ende der Befundungstätigkeit festhalten.

Anmerkung:

Um Mißverständnisse zu vermeiden, ist zu diesem Erlaß aber auf die — unverändert anwendbare, herrschende — Rechtsprechung (zur Entschädigung für Zeitversäumnis E 17 zu § 32 GebAG in Krammer-Schmidt, SDG-GebAG², zur Gebühr für Mühewaltung E 27 zu § 34 GebAG, a.a.O., ganz allgemein E 24 zu § 38 GebAG, a.a.O.) zu verweisen. Danach sind die Angaben eines gerichtlich beideten Sachverständigen über den Zeitaufwand so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird. Von besonders gelagerten Fällen abgesehen ist daher weiterhin davon auszugehen, daß im Gebührenbestimmungsverfahren die Beweis- und Bescheinigungslast für den Einwand, die Angaben des Sachverständigen über den Zeitaufwand bei Zeitversäumnis oder bei Befund- und Gutachterarbeit seien überhöht, grundsätzlich bei der einwendenden Partei (dem Parteienvertreter) liegt.

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

Internationales Fachseminar 1991 Bauwesen für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 13. Jänner, bis Samstag, dem 19. Jänner 1991, zusammen mit der Vereinigung der österreichischen Richter, das Fachseminar 1991 „Bauwesen für Sachverständige und Juristen“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

BR hc Dipl.-Ing. Walter LÜFTL, Zivilingenieur für Bauwesen, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Preis und Wert“ und „Schätztoleranzen“

Dr. Hermann MEISTERHOFER, Zivilingenieur für technische Chemie, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Schadstoffbelastung an und durch das Bauwerk“

Dr. Walter MELNIZKY, Präsident des Obersten Gerichtshofes: „Organisation und Aufgabenkreise des Obersten Gerichtshofes und der Generalprokuratur“

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Adalbert KOBERG, Vorstand der Lehrkanzel für Massivbau der Technischen Universität Graz: „Sicherheit im Stahlbetonbau anhand bestehender und sanierungsbedürftiger Bauwerke“

Architekt Dr.-Ing. Rainer OSWALD, beratender Ingenieur für Bauphysik, Aachen: „Schadensanalysen bei Risseschäden am Bau“

ao Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Richard PISCHL, Leiter der Abteilung für Holzbau, Institut für Stahlbau, Holzbau und Flächentragwerke der Technischen Universität Graz: „Holz, Tradition mit Zukunft in Konstruktion und Instandhaltung“

Ministerialrat Henry RICHTER, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn: „Neuregelung der städtebaulichen Wertermittlung in der Bundesrepublik durch das Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 und die neue Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1988.“

Workshop zum Thema „Liegenschaftsbewertung im Hinblick auf Planung, Baurecht, Ausführung und Marktsituation“. Einführungsvortrag: Dr. Jürgen SCHILLER, Richter des Oberlandesgerichtes Graz, Arbeitskreisleiter: Dr. Engelbert BITSCHNAU, Vizepräsident des Landesgerichtes Salzburg, Dr. Anton FLIRI, Vizepräsident des Landesgerichtes Feldkirch, Dr. Anton SPENLING, Richter des Kreisgerichtes Wr. Neustadt.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer S 3.700,—.

Der Preis für eine Begleitperson, gültig jedoch nur für die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt S 250,—.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldung ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

Internationales Fachseminar 1991 Straßenverkehrsfall und Fahrzeugschaden

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 20. Jänner, bis Samstag, dem 26. Jänner 1991, zusammen mit der Vereinigung der österreichischen Richter und dem Kuratorium für Verkehrssicherheit, das Fachseminar 1991 „Straßenverkehrsfall und Fahrzeugschaden“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Dr.-Ing. Heinz BURG, Wiesbaden: „Rechnerunterstützte Rekonstruktion von Pkw-/Pkw-Kollision, Voraussetzungen, Möglichkeiten, Aussichten“

o. Univ.-Prof. Dr. Attila FENYVES, Institut für bürgerliches Recht der Universität Graz: „Der Deckungsumfang der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung“

Prof. Dr. techn., Dr. med. h. c. Ernst FIALA, Wien: „Einfache Modelle für Mensch und Maschine“

Dr. Herbert GRUNDTNER, Leiter der Rechtsabteilung des ARBÖ, Wien: „Amtshaftung und wiederkehrende Begutachtung“

Komm.-Rat Heinz Leo HAVELKA, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Direktor Erich POMASSL, Geschäftsführer von Eurotax Österreich, Univ.-Prof. Dr. phil. Bernhard WIELKE, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, alle Wien: „Bewertung der Kraftfahrzeuge und Wertminderung: a) Wertminderung aus der Sicht des Handels“ b) Gebrauchtwagenbewertung c) Rechnerunterstützte Wertminderungsschätzung“

Dipl.-Ing. Dr. techn. Friedrich KAMELREITER, Ziv.-Ing. f. Maschinenbau, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Die Prämissen zur Gutachterstattung unter besonderer Berücksichtigung der Unfallaufnahme an Ort und Stelle“

Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien: „Die Haftung des Sachverständigen“

Ing. Hannes PICHLER, Graz, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger: „Die Bremse“

Dr. sc. med. Tibor VARGA/Dr. sc. techn. Gabor MELEGH, beide Budapest: „Pkw-Fußgängerunfälle in Budapest, technische und medizinische Aspekte“

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer S 3.700,—.

Der Preis für eine Begleitperson, gültig jedoch nur für die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt S 250,—.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

Wieder Gemeinschaftsveranstaltung Hauptverband — Arbeitsgemeinschaft Dr. Aurnhammer

Lehrgang — Sachverständigentexte — kurz und verständlich am 2. und 3. Mai 1991 in Salzburg.

Wenn Sie unsere Ankündigung lesen, werden Sie vermutlich stutzen: „2 Tage für den Lehrgang Sachverständigentexte? Schreiben haben wir doch in der Schule gelernt.“ Gewiß, aber reicht das, was Sie während der Ausbildung über das Bauen gelernt haben, für Ihre Tätigkeit als Bausachverständiger? Ihre Antwort gilt auch für das Schreiben, z. B. von Gutachten.

Schreiben — gemeint ist der geistige Teil dieser Tätigkeit — kann kein Sachverständiger seiner Sekretärin oder gar einem Textautomaten überantworten. Er selbst muß die treffenden Wörter suchen, die Sätze klar formulieren, die Gedanken ordnen, den Text gestalten. Und alles, was ein Sachverständiger tut, endet mit einer Niederschrift — als Gutachten oder Stellungnahme. Doch nur wenige haben geübt, verständlich zu formulieren, Texte kurz abzufassen und übersichtlich zu gestalten. Wer das erlernt, kann seine Gedanken dem Leser leichter und nachhaltiger vermitteln. Machen Sie die Probe aufs Exempel: Bringen Sie Texte mit, und prüfen Sie im Lehrgang: Sind Ihre Texte kurz, verständlich und übersichtlich? Dadurch können Sie Textmängel entdecken und beheben, die den Leser irritieren würden.

1. Tag: Wortwahl

Wie sind Wörter — die Bausteine der Sprache — anzuwenden, damit kurze und klare Sätze entstehen? Sechs Übungen und drei Experimente zu den Themen: Unnötige Hauptwörter — keine Klarheit. Ausdrucksarme Tätigkeitswörter ablösen. Treffende Eigenschafts-, Umstands- und Zahlwörter suchen. Ballastwörter streichen. Füllwörter steuern den Eindruck, Fachausdrücke und Fremdwörter.

2. Tag: Satzbau

Welche Strukturen sind typisch für schwerverständliche Sätze? Und welche charakteristisch für klare Sätze? Sechs Übungen und zwei Experimente zu den Themen: Die drei Strukturelemente, Klemmstrukturen, Satzkern und Satzschale, Passiv ablösen.

Der Teilnehmerkreis ist wegen des individuellen Trainingszweckes begrenzt.

Der Referent: Herr Dipl.-Ing. Martin KOLDAU, Seeheim bei Darmstadt, seit Jahren Sprachtrainer, vornehmlich in namhaften Industrie-Unternehmungen.

Was kostet die Teilnahme:

Die Teilnehmergebühr einschließlich einer umfangreichen Arbeitsmappe beträgt DM 820,—; sie ermäßigt sich für Mitglieder des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs auf DM 740,—. In diesem Betrag sind Pausengetränke und zwei Mittagessen im Hotel Cottage enthalten. Die Gebühr ist zahlbar auf das Konto der Lehrgänge Dr. Aurnhammer beim Postgiroamt Stuttgart Nr. 724 81-704, Bankleitzahl 600 100 70 mit dem Vermerk „Lehrgang: Sachverständigentexte“. Mit der Buchung ist gleichzeitig ein Betrag von DM 200,— auf obiges Konto zu zahlen. Erfolgt eine Abmeldung innerhalb 3 Wochen vor Lehrgangsbeginn, so verfällt ein Betrag von DM 100,— für Organisationskosten.

Lehrgangsort: Salzburg — Hotel Cottage

Mit dem Hotel Cottage in Salzburg steht uns ein modernes, komfortables Haus im Stadtteil Parsch zu vernünftigen Preisen zur Verfügung. Ihr Zimmer bestellen Sie bitte rechtzeitig selbst dort. Unter Hinweis auf unseren Lehrgang erhalten Sie einen ermäßigten Preis. Selbstverständlich ist es Ihnen freigestellt, andernorts zu wohnen. (Hotel Cottage: Joseph-Messner-Straße 12, A-5020 Salzburg, Telefon 0043662/24571, Fax: 0043662/24867.)

Nach dem Motto: Nach harter Tagesarbeit soll man am Abend unter Kollegen entspannt und fröhlich sein, treffen wir uns wie üblich zu kollegialem Beisammensein.

Nach der Anmeldung erhalten Sie einen Hotelprospekt, mit dem Sie gut zum Hotel finden.

Und zum Schluß ein wichtiger Rat:

Planen Sie den Lehrgang rechtzeitig ein. Kommen Sie ohne berufliche Hetze zu uns. Beginn am ersten Tag um 8.30 Uhr. Das Seminar besteht aus einem logisch und didaktisch verzahnten System. Wenn Sie also am ersten Tag nicht bei Lehrgangsbeginn anwesend sind, haben Sie den „Einstieg“ verpaßt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, schon am Vorabend in Salzburg einzutreffen. So können Sie dann ausgeruht und entspannt am nächsten Morgen mit dem Lehrgang beginnen. Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs und unsere Arbeitsgemeinschaft freut sich auf das kollegiale Training mit Ihnen. Sie werden viel für Ihre Tätigkeit mitbekommen.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (0222) 42 45 46, Fax: 43 11 56

Seminar über Gutachten in Haftpflichtversicherungsfällen (AHVB, EHVB): 7. Wiederholung

Thema: Kurze Rechtseinführung.

Umfang der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1986 und EHVB 1986): sachliche (primäre und sekundäre Risikobegrenzung), zeitliche und örtliche Begrenzung. Besondere Bestimmungen über das Baugewerbe, Produkthaftpflichtrisiko (mit Überblick über den aktuellen Stand) und Gewässerschadenrisiko. Das Versicherungsgutachten. Gutachterfälle aus der Praxis.

Termin: Donnerstag, 11. und Freitag, 12. April 1991, jeweils von 9 bis ca. 17 Uhr

Vortragende: Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien
SV Arch. Dipl.-Ing. Ernst IRSIGLER
Werner ACHATZ, Abt. Dir. Zürich Kosmos

Tagungsort: Berghotel **Tulbingerkogel**, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen Umsatzsteuer

S 4.000,- für Nichtmitglieder

S 3.300,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Hauptverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „**Tulbingerkogel**“, Tel.: 02273/7391, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von **S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten**, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage **nicht** am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren, **jedoch hauptsächlich für den Personenkreis aus dem Baufach.**

Liegenschaftsschätzungs-Seminar

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, Probleme der Mietzinsreserve und Erhaltungsbeiträge)

Tagungsort: Berghotel „**Tulbingerkogel**“, 3001 Mauerbach bei Wien

Vortragende: Dr. Ernst SCHÖDL

Dr. Richard RAUSCHER

DDipl.-Ing. Michel H. MÜLLER

Termin: **Donnerstag, 23. Mai und Freitag, 24. Mai 1991**

Der **Preis** für dieses Seminar (von ca. 9 bis 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und Skripten sowie der 20%igen Umsatzsteuer **S 4.000,-**, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur **S 3.300,-**.

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von **S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten**, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage **nicht** am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten — Schadensanalyse — Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß — Schiedswesen — Verhalten vor Gericht — Gebühren — Schadenersatzrecht — Beweissicherung — Rechtskunde

Termine:

Mittwoch, 30. Jänner und Donnerstag, 31. Jänner 1991
im Novotel Wien-West
Mittwoch, 20. März und Donnerstag, 21. März 1991
Mittwoch, 24. April und Donnerstag, 25. April 1991
im Berghotel Tulbingerkogel
jeweils von 9 bis ca. 18 Uhr

Vortragende: Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident im OLG Wien
Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter im Arbeits- und Sozialgericht

Tagungsort: Berghotel **Tulbingerkogel**, 3001 Mauerbach bei Wien
Novotel Wien-West, 1140 Wien, Autobahnstation Auhof

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen Umsatzsteuer

S 4.000,- für Nichtmitglieder

S 3.300,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für **Ärzte** nur der erste Tag des Seminars von Interesse ist und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „**Tulbingerkogel**“, Tel.: 02273/7391, **Novotel Wien-West**, Tel.: 97 25 42, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Bürgerstraße 20

Tel. (07 32) 66 22 18

A. Grundseminar für Sachverständige

(zweitägiges Seminar) von 9.00 bis 17.00 Uhr

Themen: Gutachtenerstellungen, Beweissicherungen, Verhalten vor Gericht, Schiedswesen, Schadenersatzrecht.

Tagungsort: Bildungshaus St. Magdalena, 4040 Linz, Schatzweg Nr. 177, Tel.: 0732/25 30 41

Termin: Samstag, 16. März 1991, und Sonntag, 17. März 1991

Seminarleiter: Senatspräsident Dr. Helmut HUBNER, Linz

Kosten: S 4.000,— inkl. zweier Mittagessen und der Skripten. Mitglieder und Anwärter zahlen S 3.300,—

B. Liegenschafts-Schätzungs-Seminar

(eintägiges Seminar) von 9.00 bis 17.00 Uhr

Themen: Liegenschafts-Schätzungen, Schätzungen nach der Real-schätzordnung, Nutzwert-Feststellung nach dem WEG 1975

Tagungsort: Bildungshaus St. Magdalena, 4040 Linz, Schatzweg Nr. 177, Tel.: 0732/25 30 41

Termin: Montag, 18. März 1991

Seminarleiter: Senatspräsident Dr. Helmut HUBNER, Linz

Kosten: S 2.000,— inkl. zweier Mittagessen und der Skripten. Mitglieder und Anwärter zahlen S 1.700,—

Anmeldungen bitte nur schriftlich an den Landesverband, 4020 Linz, Bürgerstraße 20.

Das Raiffeisen-Bildungshaus St. Magdalena hat auch Gästezimmer. Wenn Sie dort übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an das Bildungshaus, Sekretariat Frau ZUSCHRADER, Tel. 0732/25 30 41.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6

Tel. (03 16) 91 10 18

Seminar über Mauerwerkstrockenlegung

Thema: Ursachen der Mauerwerksfeuchtigkeit, Schadensanalyse, Verfahren für die Trockenlegung und gezielte Vorgangsweise, um Fehlentscheidungen zu vermeiden.

Vortragender: Dipl.-Ing. Evangelos ALEXAKIS, allgemein beeedeter gerichtlicher Sachverständiger für Bauwesen und Bauphysik unter Mitwirkung von Sprechern des Bundesdenkmalamtes und der einschlägigen Industrie bzw. des einschlägigen Gewerbes.

Termin: Dienstag, 26. Feber 1991

Ort: Ausbildungszentrum Süd der Bauwirtschaft in Übelbach.

Anmeldung: Landesverband für Steiermark und Kärnten, Hanuschgasse 6, 8020 Graz, Tel. (03 16) 91 10 18

Kosten: S 1.000,- pro Teilnehmer inklusive aller Unterlagen.

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht (Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.); Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

Zielgruppe: Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auf-frischen oder vertiefen wollen.

Seminarleiter: SR Dr. Jürgen SCHILLER, Richter des OLG Graz

Termin: Das Grundseminar beginnt am Samstag, dem 16. 3. 1991, 9 Uhr und endet am Sonntag, dem 17. 3. 1991 um ca. 16 Uhr.

Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz, Steiermark

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 3.000,- (inkl. 20 % Ust.) Nichtmitglieder S 3.600,- (inkl. 20 % Ust.); im Preis enthalten sind Unterlagen sowie 2 Mittagessen am Tagungsort.

Anmeldungen: Schriftlich oder telefonisch an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel.: 03 16/91 10 18.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit der Gutsverwaltung des Schlosses Seggau, 8430 Leibnitz (Tel.: 03452/2435) in Verbindung zu setzen.

Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Grundlagen für die Bewertung von Liegenschaften (Methoden, Besonderheiten der Realschätzordnung sowie im Enteignungsverfahren etc.) sowie Einführung in die Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975. Am 2. Seminartag besteht die Möglichkeit der Teilnahme an der Bearbeitung eines praktischen Bewertungsbeispiels.

Zielgruppe: Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für die Bewertung von Liegenschaften; praktisch tätige Sachverständige, die an einer derartigen Veranstaltung noch nicht teilgenommen haben.

Seminarleiter: SR Dr. Jürgen SCHILLER, Richter des OLG Graz

Termin: Samstag, 6. 4. 1991, 9 Uhr bis ca. 17 Uhr
praktische Übungen: Sonntag, 7. 4. 1991, 9 Uhr bis ca. 14 Uhr.

Tagungsort: Tennisparadies Graz, Straßgangerstraße 380 b

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 2.820,-, Nichtmitglieder S 3.260,- (jeweils inkl. 20% Ust.)

Im Preis enthalten sind Unterlagen sowie 2 Mittagessen. Bei Teilnahme nur am 6. 4. 1991 ermäßigen sich diese Beträge um S 1.100,- für Mitglieder des Verbandes und um S 900,- für Nichtmitglieder.

Anmeldungen: Schriftlich oder telefonisch an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel.: 03 16/91 10 18.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Tennisparadies Graz, Straßganger Straße 380 b (Tel.: 03 16/28 21 56, 28 35 75) in Verbindung zu setzen.

Literatur

Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg

Mario LAICH, *Zwei Jahrhunderte in Tirol und Vorarlberg*, Innsbruck — Wien — Bozen, Tyrolia Verlag und Athesia Verlag Bozen, 431 Seiten, S 494,-.

Das zweihundertjährige Bestehen des vormaligen tyrolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichtes und nunmehrigen Oberlandesgerichtes Innsbruck wurde von seinem Präsidenten Dr. Mario Laich zum Anlaß genommen, eine umfassende Rechts- und Justizgeschichte Tirols und Vorarlbergs herauszugeben. Vom Jahre 1790 an, in dem das Kaiserliche Patent vom 27. Dezember den Beginn einer eigenständigen Gerichtsbarkeit in Westösterreich ermöglichte, bis hin zur Gegenwart schildert der Autor die Entwicklung der heimischen Justiz, wobei er nicht nur eine Fülle rechtshistorischer Daten und Ereignisse darstellt, sondern auch auf politische und kulturhistorische Hintergründe eingeht. Mit diesem Buch ist Dr. Laich nicht nur eine ebenso gründliche wie interessante Arbeit über Rechtsgeschichte und Rechtskultur, sondern auch eine hervorragende historische Abhandlung über den Kulturraum GesamtTirols und Vorarlbergs, sowie das Aufzeigen der Zusammenhänge im Gesamtstaat und mit den benachbarten Kron-(Bundes-)ländern gelungen. Das Werk ist insgesamt eine geglückte Verbindung wissenschaftlicher Arbeit, interessanter Darstellung, lebendigen Stils und belebender Bilder.

Gottfried Götsch

Bauschadensverhütung im Wohnungsbau

Erich Schild, Rainer Oswald, Dietmar Rogier, Volker Schnapauf, Hans Schweikert, Reinhard Lamers, *Bauschadensverhütung im Wohnungsbau, Schwachstellen, Schäden — Ursachen — Konstruktions- und Ausführungsempfehlungen, Band II — Außenwände und Öffnungsanschlüsse, 4. völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage*, Wiesbaden und Berlin 1990, Bauverlag GmbH, 192 Seiten, S 615,-.

Das Buch ist die Veröffentlichung des Ergebnisses eines Forschungsvorhabens „Bauschadensfragen — Bauschadensverhütung im Wohnungsbau“, das im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen am Lehrstuhl für Baukonstruktion III — Bauphysik und Bauschadensfragen — ord. Prof. Dr. Erich Schild — Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen, durchgeführt worden ist.

Der vorliegende Bericht basiert

- auf einer Befragung von Sachverständigen in Nordrhein-Westfalen zu Schadensfällen an Außenwänden und Öffnungsanschlüssen;
- auf einer Auswertung der Literatur und der Einbeziehung von Produktinformationen der industriellen Fertigung und
- auf Erfahrungen, die die Auftragnehmer des Forschungsvorhabens als Sachverständige bei der Begutachtung von Schadensfällen gesammelt haben.

Die Gliederung in

- A — Wände aus Sichtmauerwerk und Sichtbeton
- B — Wände mit Außenputz
- C — Wände mit Bekleidungen
- D — Zweischaliges Verblendmauerwerk

zeigt, daß der Schwerpunkt der Untersuchungen auf Bauweisen und Konstruktionen liegt; die im Arbeitsgebiet der Verfasser häufig angewendet werden, wobei selbstverständlich auch nur auf die einschlägigen Bestimmungen der DIN hingewiesen wird.

Unter Berücksichtigung der Schadenshäufigkeit werden bei den unterschiedlichsten Detailbereichen die Schwachstellen aufgezeigt, wobei unter Hinweis auf die Schadensursachen Empfehlungen zur Schwachstellenvermeidung gegeben werden.

Zur schnellen Information werden die wichtigsten Merksätze zusammengefaßt.

Eine wertvolle Ergänzung bieten noch die umfangreichen Literaturhinweise.

Der vorliegende Bericht ist nur bedingt als Sachbuch zu bezeichnen, aufgrund der sorgfältig und detailliert formulierten möglichen Schadensursachen und deren Vermeidung bietet es für den technischen Sachverständigen jedoch eine durchaus brauchbare Arbeitshilfe.

Unter dem selben Titel sind bereits erschienen:

- BAND 1 Flachdächer — Dachterrasse — Balkone
- BAND 3 Keller — Dränagen
- BAND 4 Innenwände — Decken — Fußböden
- BAND 5 Fenster und Außentüren

Arch. Ing. Mag. Horst Holstein

Schiedsgerichtsbarkeit

Georg Backhausen, *Schiedsgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung des Schiedsvertragsrechts*, Wien 1990, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, ISBN 3-214-06960-8, 201 Seiten, öS 292,-

Immer wieder werden erfahrene Sachverständige in Schiedsgerichte berufen und stehen dann vor der schwierigen Aufgabe, sich eine verläß-

liche juristische Information über die Schiedsgerichtsbarkeit, den Schiedsvertrag, die Schiedsfähigkeit von Rechtsstreitigkeiten, das Verfahren vor dem Schiedsgericht, den Schiedsspruch, dessen Ausfertigung und Wirkungen, aber auch über Fragen der Konstituierung des Schiedsgerichtes, die Ablehnung von Schiedsrichtern und viele andere Probleme zu beschaffen. Das vorliegende Buch gibt eine umfassende Darstellung des österreichischen Schiedsrechts, wobei das Schiedsvertragsrecht im Vordergrund steht. Nicht behandelt wird der Schiedsrichtervertrag.

Da es in Österreich neben dem grundlegenden Werk von Fasching, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht (1973), lediglich eine Reihe von Aufsätzen zu Einzelthemen des schiedsgerichtlichen Verfahrens und andererseits zusammenfassende Darstellungen in Zivilprozeßlehrbüchern gibt, ist diese neue Monographie, die aus einer Dissertation der Wiener Juristischen Fakultät hervorgegangen ist, sehr zu begrüßen.

Das Werk ist übersichtlich gegliedert; ein sehr ausführliches Inhaltsverzeichnis schließt die im Buch behandelten Probleme gut auf, sodaß sich das Fehlen eines Sachregisters — eines für die Benutzung eines Buches als Nachschlagewerk besonders wichtigen Behelfs — nicht allzu nachteilig auswirkt. Dem Stil einer Dissertation entsprechend werden die einzelnen Probleme unter ausführlicher Darlegung von Lehrmeinungen und Belegstellen aus der Judikatur erörtert, doch finden sich zu nahezu allen Abschnitten kurze prägnante Zusammenfassungen, die auch einem Nichtjuristen klare Antworten auf die verschiedenen Fragen des Schiedsrechtes vermitteln. Sachverständigen, die sich mit der Schiedsgerichtsbarkeit näher befassen, kann die Lektüre des Buches empfohlen werden.

Harald Kramer

Die Chirurgische Behandlung

Günther Hierholzer — Elmar Ludolph — Elmar Hamacher, **Die chirurgische Behandlung — Beurteilung, Transparenz, Haftung. Rechtsgrundlagen der chirurgischen Therapie, Rechtsgrundlagen der chirurgischen Begutachtung, spezielle Begutachtungsprobleme der chirurgischen Behandlung, Berlin-Heidelberg-New York-London-Paris-Tokyo-Hong Kong 1990, Springer Verlag, ISBN 3-540-52321-9, 214 Seiten, DM 68,-**

Das Buch enthält die Referate und Diskussionszusammenfassungen des 6. Duisburger Gutachtenkolloquiums und behandelt in kurzen Abhandlungen zahlreicher Autoren, von Juristen und Medizinern, juristische Fragen der chirurgischen Therapie und Begutachtung, insbesondere spezielle Begutachtungsprobleme der chirurgischen Behandlung.

Ausgehend von den Erfahrungen der Gutachter- und Schlichtungsstellen werden von den Autoren Rechtsgrundlagen ärztlichen Handelns in Therapie und Begutachtung dargestellt und diskutiert. Es wird insbesondere versucht, aus ärztlicher Sicht darzulegen, welcher Standard zu den verschiedenen Stufen chirurgischen Handelns geschuldet wird und ex post vom Gutachter erwartet werden kann und muß.

Schwerpunktmäßig werden Rechtsgrundlagen und Umfang der Dokumentation und Aufklärung, die ärztliche Schweigepflicht vor dem Hintergrund der Datenverarbeitung, der Gutachtenauftrag, Kausalität und Beweislast, die Stellung des Arztes im Praktikum unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten, zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit unter Ein-schluß des Regresses vorgetragen und zum Teil kontrovers erörtert. Die Diskussion, insbesondere zur Arbeit der Gutachter- und Schlichtungsstellen, sucht nach konkreten Ansatzpunkten zur Optimierung ärztlicher

Gutachten zu Behandlungsfehlern. Den Abschluß bilden kritische Anmerkungen zur Selbstdarstellung des ärztlichen Berufsstandes in den Medien.

Die einzelnen Beiträge gehen von der deutschen Rechtslage aus, die meisten Probleme finden wir aber auch in ähnlicher Konstellation bei der ärztlichen Begutachtung in Österreich. Das Buch, das viele Anregungen enthält und Lösungsansätze für ärztliche Sachverständigenfragen aufzeigt, wird daher auch von österreichischen ärztlichen Sachverständigen und Juristen mit viel Interesse und Gewinn gelesen werden.

Harald Kramer

Innovation quantitativ

von Dr. Wolfgang Wehrmann, Wien.

Ein neuer Beitrag zur Quantifizierung der strukturellen und ökonomischen Optimierung industriell-innovativer Planungsmodelle, Schriftenreihe der TU Wien, Sonderband, 369 Seiten mit zahlreichen Abbildungen und Tabellen, erschienen im METRICA-Fachverlag Ing. Werner Bartak, mit einem Preis von S 341,—.

Das gegenständliche „Ergebnisprofil“ erfaßt einen Komplex neuer Methoden zur qualitativen und quantitativen Lösung folgender unternehmerischer Strategie und Innovationsprobleme.

— Beurteilung von Produktideen oder fertigen Produkten hinsichtlich ihrer a priori Gewinner- bzw. Verliererposition am Markt auf Grund bisheriger Markterfahrungen oder Markterhebungen.

— Erfolgsoptimierung von Produktideen mittels ihrer innovativen Daten.

— Datenrelationen, die den Erfolg eines Produktes gegen die Wirkung von Fehleinschätzungen marktrelevanter Daten immun machen.

— Bildung von Schätzwerten für die Beurteilung des Nachfrageverhaltens am Markt aus betriebsinternen Daten.

— Grafische Verfahren zur strategischen Planung alternativer Innovationsmodelle und zur Auswahl optimaler Lösungen.

— Quantitative Bewertung der Erfolgchancen strategischer Alternativen.

— Anleitungen, Tabellen und Diagramme zum praktischen Einsatz der unter den vorgenannten Punkten genannten Methoden und Verfahren.

Mit Hilfe der angebotenen Methoden, die die Qualität von Planungsprozessen sichern, kann man strategisch und ökonomisch Risiken minimieren. Mit Hilfe moderner Schreibweisen wurde die „Benutzeroberfläche“ der Verfahren so entwickelt, daß der Anwender mit den zugrundeliegenden mathematischen Gegebenheiten nicht oder kaum in Berührung kommt und so der einfache Einsatz dieser Verfahren in der unternehmerischen Praxis von Klein- und Mittelbetrieben mit einem Minimum von Daten sichergestellt ist.

Das gegenständliche Werk gliedert sich in 7 Kapitel. Nach einer Einleitung, die die Innovationsstrategie und deren Zielsetzungen zum Inhalt hat, kommen innovative Systeme zur Abhandlung.

Im Kapitel 3 wird die strategische Planung dreidimensionaler Innovationsmodelle abgehandelt.

Daran schließt sich eine vereinfachte Darlegung n-dimensionaler Innovationsmodelle, Kapitel 5 ist den innovatorischen Datenfeldern und deren Optimierung gewidmet.

Schließlich wird das Entwicklungsteam und der praktische Einsatz der Optimierungsmethoden und der Einfluß der Fehleinschätzung innovatorischer Parameter behandelt.

Wesentlich ist, daß der Autor, der sowohl an der technischen Universität Wien lehrt, als auch Entwicklungsleiter eines nennenswerten Unternehmens war, auf Grund der erlebten Strategie dieses Unternehmens neue Wege geht. Seine mathematische Begabung und die Begabung, diese Mathematik allgemein verständlich zu transformieren, kommen ihm dabei sehr zugute.

Herr Dr. WEHRMANN hat auf Grund dieser Erlebnisse postuliert:

- Spitzentechnologien stellen besondere Anforderungen hinsichtlich kurzer Produktzyklen, hohem Risiko und neuen Märkten.
- Gewinne müssen schon frühzeitig erzielt werden.
- Market Pull und Technology Push werden in einem neuen Hochtechnologieprodukt vereinigt.
- Den Servicekomponenten ist erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.
- Die gesamten Überlegungen müssen mit allen Funktionen auf den Markt, auf den Kundennutzen, ausgerichtet werden.

Dr. WEHRMANN kommt mit den gegenständlichen betriebswirtschaftlich strategischen Fragestellungen zu überraschenden Ergebnissen. Er geht zwar von bekannten Zusammenhängen aus, wendet sie aber auf die gegenständliche Thematik an. Dies führt zu einem neuen Modell wechselseitiger Abhängigkeit verschiedener Parameter, das erlaubt, die Planung von Entwicklungsprojekten und der gesamten Produktpalette einer Firma systematisch und optimiert durchzuführen. Auf Grund der genannten kürzer werdenden Produktlebenszyklen und dabei steigender Entwicklungskosten wird dies natürlich immer wichtiger.

Auf Grund dieser neuen Bewertungsform für Innovationsvorhaben wird schon im Stadium einer Idee mit hoher Wahrscheinlichkeit der Erfolg eines Produktes am Markt als Ergebnis systematischer Planung bewertet und der Flop vermieden werden können.

Die genannten Methoden können branchenunabhängig für Eigenherzeugnisse oder Handelswaren in gleicher Weise eingesetzt werden.

Auf Grund der vorgenannten Gegebenheiten vermag aus Sicht eines Sachverständigen festgestellt werden, daß jeder Sachverständige, der sich mit dem wirtschaftlichen Erfolg oder Mißerfolg einer Firma zu befassen hat, dieses Werk unumgänglich studiert haben muß. Neben dem vorliegenden Werk ist sicher noch die theoretische Ergänzung „Innovation quantitativ“ von W. WEHRMANN ebenso notwendig und erforderlich.

Alles in allem wird dem einschlägig tätigen Sachverständigen das gegenständliche Werk nahegebracht und gleichzeitig zum Ausdruck gegeben, daß man an diesem Werk als fachlich einschlägiger Sachverständiger nicht vorübergehen kann, um seine Ergebnisse nachvollziehbar zu untermauern und um rasch zu den relevanten Ergebnissen zu gelangen.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Arbeitsschutz in elektrischen Anlagen

Peter Hasse und Walter Kathrein, erschienen im VDE-Verlag in der Schriftenreihe Nr. 48, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage 1989, 192 Seiten, zahlreiche Abbildungen und Tabellen, Preis DM 26,00.

Ausgelöst von den zahlreichen Erweiterungen und Aktualisierungen in den Normen DIN VDE 0680 bis 0683 war es erforderlich, das Buch tiefgreifend zu überarbeiten.

Auch der aktuellen Frage der Weiterverwendung alter Schutzmittel und Geräte oder Anpassung an die DIN VDE 0105 wurde ein umfangreiches Kapitel gewidmet.

Durch die ausführliche Darlegung der sicherheitsrelevanten Gegebenheiten wird dieses Büchlein für jeden, der sich mit Sicherheitsfragen beschäftigt, ob Sachverständiger oder aber als verantwortungsbewußter Sicherheitsingenieur in einem größeren Haus oder Betrieb, als Arbeitsbehelf einen großen Nutzen haben. Der Autor versteht es, sehr augenscheinlich die Gefahren aufzuzeigen (auch an Hand von Statistiken) und gibt praxisbezogene Abhilfemaßnahmen an.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Elektromagnetische Wandler und Sensoren

Grundlagen, feldnumerische Berechnungen und Anwendungen

Dipl.-Phys. Wilhelm Cassing und 4 Mitautoren, erschienen im Verlag Expert, 332 Seiten, 173 Bilder, Preis DM 78,00.

In diesem Fachbuch werden verschiedene Berechnungsverfahren dauerelektromagnetischer Kreise behandelt. Die wichtigsten computerorientierten Berechnungsverfahren und Entwurfsstrategien werden anhand ausgewählter Berechnungsbeispiele erläutert. Das gegenständliche Werk ist nur in 5 große Kapitel gegliedert. Jeder der Autoren behandelt eines dieser Kapitel. Dadurch, daß diese Kapitel jeweils einen großen Stoff repräsentieren und dadurch, daß das Kapitel 4, integrierte Systementwicklung auf der Basis der maxwell'schen Gleichungen bei vorrangig Betätigungs- und Sondermagnetesystemen, fast 200 Seiten umspannt, kommt diesem Autor auch die Hauptbedeutung zu.

Kapitel 1 über die Dauermagnete ist sehr allgemein gehalten und auf 20 Seiten beschränkt.

Das Kapitel über dauermagnetische Kurz-, Dreh- und Linearantriebe, welches zwar grundsätzliche theoretische Ansätze enthält, ist ebenfalls knapp gehalten. Das Kapitel über magnetische Sensoren ist allgemein verständlich dargelegt.

Die integrierte Systementwicklung auf der Basis der maxwell'schen Gleichungen bei vorrangigen Betätigungs- und Sondermagnetesystemen wird ausführlich dargeboten. Dieses Kapitel ist für den Fachmann und einschlägigen Sachverständigen geschrieben, der sich mit dieser Materie beschäftigt. Es ist praxisnah, jedoch erfordert dieses Kapitel auch facheinschlägige Vorkenntnisse. Das anschließende Kapitel „Hochwertige Magnetisiersysteme für Positionierantriebe“ ist wieder eher für den Praktiker bestimmt, wenn auch hier der Praktiker eine bestimmte mathematische Vorausbildung haben müßte.

Alles in allem kann das gegenständliche Werk jedem Fachmann und Sachverständigen, der auf dem Gebiete der Dauermagnete sowie Kurz-, Dreh- und Linearantrieben sowie Positionierantrieben up to date bleiben will, wärmstens empfohlen werden. Die Darlegung ist zum größten Teil leicht faßlich, zum Teil setzt sie eine facheinschlägige Bildung voraus.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Sonstige Veranstaltungen

20. Seminar der Ziviltechniker für Landwirtschaft und für Forst- und Holzwirtschaft vom 9. bis 11. Jänner 1991 in Ungarn, Balatonfüred am nördlichen Ufer des Plattensees, Hotel Füred

PROGRAMM

Mittwoch, 9. 1. 1991

13.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung

14.15 Uhr Prof. Dipl.-Ing. Dr. Erwin Niesslein, Universität Freiburg, Ziv. Ing. f. Forst- und Holzwirtschaft: „Umweltschutz und Politik“

16.00 Uhr em. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Imre Herpay: „Die Ungarische Forstwirtschaft — Situation und Probleme“

17.30 Uhr Ing. Dr. Tibor Alpar: „Industrielle Anwendungsmöglichkeiten verschiedener Holzarten von ungarischen Mischwäldern“

abends: „Ungarischer Abend“

Donnerstag, 10. 1. 1991

9.00 Uhr Dipl.-Ing. Dr. Johann Schrottraier, Direktor der Bundesanstalt für Landtechnik, Wieselburg: „Biodiesel — ein Beitrag zur Lösung agrarischer und ökologischer Probleme“

10.30 Uhr Prof. Dr. Janos Schmidt, Institutsdirektor der Landwirtschaftlichen Fakultät der Pannon-Agraruniversität, Institut für Tierzucht und Tierernährung: „Anwendung der neuen Forschungsergebnisse in der Tierernährung in Ungarn“

13.30 Uhr Landwirtschaftliche Exkursionen der Universität Veszprem

19.30 Uhr Empfang der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten in Anwesenheit des Präsidenten Dipl.-Ing. Horst Rinner, Ing. Kons. f. Vermessungswesen, Graz

Freitag, 11. 1. 1991

9.00 Uhr Dipl.-Ing. Friedrich Bauer, Amt der Steiermärkischen Landesregierung: „Problem der Auswirkungen verkehrsbedingter Schadstoffausbreitungen bei Straßen“

10.30 Uhr Dr. Johann Funovits, Amt der Steiermärkischen Landesregierung: „Schadenersatzrechtliche Aspekte bei Immissionen durch den Straßenverkehr“

14.00 Uhr Konstituierende Sitzung der Bundesfachgruppe Land- und Forstwirtschaft, anschließend Fachgruppenversammlung.

Anmeldungen und Informationen beim Veranstalter:

Bundes-Ingenieurkammer, Bundesfachgruppe Land- und Forstwirtschaft, BIK-Verlags GesmbH, Karlsgasse 9, A-1040 Wien, Tel.: 0222/505 58 07 Dw 35 oder 36; Fax: 505 32 11.

Tagungsbeitrag: öS 960,— (inkl. 20% MWSt.)

GEBÄUDE-SCHÄTZUNG

Software für den fortschrittlichen SV

ZEIT ist GELD

Zeitersparnis bei der Erstellung von Gebäudeschätzungen bis zu 75 Prozent.

VIelfALT und ORDNUNG

2000 verschiedene Basis-Preise klar und übersichtlich geordnet und durch Steuertastentechnik rasch auffindbar.

PRAXISNAHE KONVERTIEREN

automatische Umrechnung der Basis-Preise auf die jeweilige Objektgröße.

IMMER am letzten STAND

automatische Anpassung der Basis-Preise dem jeweiligen BKI gemäß.

FINDEN mit SYSTEM

spezieller Suchalgorithmus erlaubt das schnelle Auffinden von Gebäuden in tausenden Objekten.

PUT ME ON YOUR SCREEN

ING. KARL WALDL

A-4654 Bad Wimsbach

Tel.: 07245 / 51 05

© Copyright by Waldl and Schutti

e. LUDWIG

ernst e. LUDWIG, broker, riskmanager
1090 Wien, Wasserburgergasse 2/13,
Telefon (02 22) 310 99 00, Fax (02 22) 310 19 28

Preise auf Anfrage bei

bei Einbeziehung der Basisverträge

100,000.000,—

Hyperdeckung bis zu

Vermögensschadenhaftpflicht

ALLES OHNE
SELBSTBEHALT!

3
1
0
6
6
0
0

0
0
9
9
0
1
3

EXCLUSIV:

3,000.000,—, mtl. S 439,—

5,000.000,—, mtl. S 599,—

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für SV und
Dolmetsch, gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit
Monatsprämie S 999,— incl. Versicherungssteuer

10,000.000,—

VERSICHERN?
e. LUDWIG
Nr. 1 OBLIGE